

Beschlussvorlage BV/2020/0506	
Beratungsfolge und Sitzungstermine N 26.11.2020 Haupt-, Personal- und Finanzausschuss Ö 07.12.2020 Stadtrat	
Zweckverband eGo-Saar - Satzungsänderung	

Der Stadtrat nimmt den vorliegenden Satzungsentwurf zu Kenntnis und erteilt dem Vertreter in der Verbandsversammlung das Mandat, der Änderung der Verbandssatzung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar zuzustimmen.

Erläuterungen

Zweckverband eGo-Saar - Satzungsänderung

Entstehung und zeitlicher Ablauf

Der Zweckverband eGo-Saar wurde 2004 gegründet. Mitglieder sind alle saarländischen Städte und Gemeinden, Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken, sowie der Saarländische Städte- und Gemeindetag, der Landkreistag Saarland, die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, der Entsorgungsverband Saar und die Unfallkasse Saarland. Der eGo-Saar sowie die Mitglieder verfolgen das gemeinsame Ziel, den Einsatz von kommunalen E-Government- und Informationstechnik-Lösungen zum Nutzen der Bürger und Verbandsmitglieder voranzutreiben sowie Synergieeffekte zu nutzen.

Die Organisationsstruktur des Zweckverbandes eGo-Saar und die zu gehörigen Entscheidungsprozesse sind seit der Gründung vor nunmehr 16 Jahren unverändert beibehalten worden.

Die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen im Bereich E-Government verstärken den Umsetzungsdruck auf den eGo-Saar. Dazu zählen z. B. die Erwartungshaltung von Bürgern an digitale Verwaltungsleistungen, der demographische Wandel in der Beschäftigten-struktur der Verwaltung und der Fachkräftemangel bei der Besetzung von IT-Stellen oder die komplexen Anforderungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Der eGo-Saar ist durch die Vereinbarung des E-Government-Pakts aus dem Jahr 2014 hier als zentraler Umsetzungspartner der saarländischen Kommunen gesetzt.

Die Mitglieder sind sich daher einig, dass die derzeitige Ausrichtung und Aufstellung des eGo-Saar einer kritischen Würdigung sowie einer Weiterentwicklung bedürfen, um die bestehenden und die bereits absehbaren zukünftigen Aufgaben und Anforderungen bewältigen zu können.

In der Sitzung am 16.10.2018 wurde daher von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar beschlossen, eine Neuausrichtung des Verbandes in einer Kommission zu beraten. Zur Unterstützung trat man frühzeitig an die Partnerschaft Deutschland (PD) als externer Berater heran, die bereits über vielfältige Erfahrung im Bereich der öffentlichen IT und möglicher Organisationsstrukturen und -veränderungen verfügt.

Die PD führte zu Beginn eine Bestandsaufnahme durch. Ziel war es, ein detailliertes Bild des Ist-Zustandes zu erhalten.

Auf Grundlage der Bestandsaufnahme ergab sich ein Spektrum an Möglichkeiten und Ausprägungen der Neuorganisation. Zu Beginn der weiteren Überlegungen wurden alle Möglichkeiten betrachtet und diskutiert, ohne eine einschränkende Vorauswahl zu treffen.

Das daraus resultierende Grobkonzept wurde erstmals in der Verbandsversammlung am 20.05.2020 vorgestellt und diskutiert. In dieser Verbandsversammlung wurde eine Frist zur Einreichung von Anmerkungen und Änderungswünschen bis zum 02.06.2020 beschlossen. Innerhalb dieser Frist gingen keine Anmerkungen ein.

In der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung am 22.06.2020 wurde das Grobkonzept erneut diskutiert und beraten. Als Ergebnis dieser Diskussion wurde die Geschäftsführung des Zweckverbandes eGo-Saar beauftragt, Regionalkonferenzen zu planen, in denen dieses Grobkonzept den Mitgliedern der kommunalen Gremien und Verwaltungsmitarbeitern vorgestellt und erläutert werden sollte. Weiterhin wurde die Projektgruppe beauftragt auf der Grundlage des Grobkonzeptes einen Satzungsentwurf zu erarbeiten, der auf der nächsten Verbandsversammlung im Herbst beraten werden sollte.

Die Regionalkonferenzen fanden am 24.08.2020 in Ottweiler, 26.08.2020 in Völklingen und am 31.08.2020 in Beckingen statt. Zu Beginn der Konferenzen wurde das Grobkonzept mit den zugrundeliegenden Gedanken erläutert. Anschließend bestand die Möglichkeit zu Fragen und zur Diskussion, die insgesamt durch einen konstruktiv kritischen Dialog geprägt war. In den Regionalkonferenzen wurden keine wesentlichen Anregungen eingebracht, die eine Änderung des Grobkonzeptes erforderlich machten.

Auf Grundlage des vorliegenden Grobkonzeptes wurde nun ein Satzungsentwurf erarbeitet. Dieser Satzungsentwurf wurde, nachdem er im Vorstand vorberaten wurde, zusammen mit dem Grobkonzept der Kommunalabteilung im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zur Verfügung gestellt und in einer gemeinsamen Besprechung vorgestellt. Aufgrund der geplanten Satzungsänderungen muss von Seiten des Landes eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die geplanten Änderungen der Organisationstruktur zu ermöglichen. Der Satzungsentwurf wurde in einem weiteren Schritt mit den beteiligten Referaten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport abgestimmt.

Bei wesentlichen Änderungen der Verbandssatzung sind die kommunalen Gremien zu beteiligen. In dieser Phase befinden wir uns derzeit. Nach Inkrafttreten der erforderlichen Gesetzesänderungen, die vom saarländischen Landtag beschlossen werden müssen, ist eine abschließende Entscheidung über die Satzungsänderung in

der Verbandsversammlung möglich. Diese Verbandsversammlung ist für Anfang 2021 geplant. Im Weiteren stellen wir Ihnen die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte und die neue Zielstruktur des Zweckverbandes eGo-Saar vor.

Bestandsaufnahme

Die PD führte eine Bestandsaufnahme durch, in deren Verlauf sie mit den wesentlichen Be-teiligten Interviews führte. Ziel dieser Interviews war es, ein Bild bezüglich der Wünsche, Anforderungen, Potentiale aus Sicht des Vorstandes und der Mitglieder zu erhalten. Ebenso wurden die Stärken und Defizite des Verbandes in der Bestandsaufnahme aufgearbeitet. Darüber hinaus wurden die Organisations- und Entscheidungsstrukturen herausgearbeitet. Als dritten Bereich der Bestandsaufnahme wurde von Seiten der PD die im Saarland vorhandene IT-Infrastruktur eruiert.

Die Erfassung der derzeitigen Ausgangslage des eGo-Saar wurde methodisch nach dem Domänenansatz durchgeführt. Der Domänenansatz stellt eine umfassende und strukturierte Erhebung des Ist-Zustandes einer Organisation sicher und setzt sich aus folgenden Domänen zusammen: Organisation, Services, Prozesse, Infrastruktur, Projektportfolio und Finanzen.

Wesentliche Erkenntnisse der Bestandsaufnahme sind:

- Die Entscheidungsstrukturen des eGo-Saar genügen nicht mehr den Anforderungen an eine moderne IT-Organisation. Durch die aktuellen Gremienstrukturen und die zu-gewiesenen Entscheidungskompetenzen sind die derzeitigen Entscheidungs- und Abstimmungsstrukturen zu unflexibel und langwierig.
- Der Zweckverband eGo-Saar besitzt keinen oder nur begrenzten Durchgriff auf seine IT-Dienstleister und kann die Einhaltung der qualitativen Kundenanforderungen an den technischen Betrieb nicht durchgängig gewährleisten.
- Die Betrachtung der Prozesse hat deutlich gemacht, dass Arbeitsteilung, Prozesse und damit verbundene Rollen häufig einen informellen Charakter aufweisen.
- Bei der Erhebung der Infrastruktur wurde deutlich, dass die vorhandenen Rechen-zentrums-Standorte zwar qualitative Unterschiede aufweisen, sich aber überwiegend in gutem bis sehr guten Zustand befinden. Die Rechenzentren der Serverkommunen sind in der derzeitigen Aufstellung dennoch nicht zukunftsfähig. Dies liegt zum einem an der Verteilung der operativen Verantwortung auf vier Organisationen und dem damit verbundenen Verzicht auf Skaleneffekte im IT-Betrieb. Zum anderen sind die

Serverkommunen zugleich Eigentümer, Kunde sowie rechenschaftspflichtiger nach-geordneter Auftragnehmer des eGo-Saar. Diese Interessenkollision birgt hohes Konfliktpotenzial und widerspricht Best-Practice-Empfehlungen, die Auftraggeber- und die Auftragnehmer-Ebene möglichst organisatorisch im Sinne einer effektiven IT-Steuerung zu trennen.

- Die nähere Betrachtung des Projektportfolios des eGo-Saar lieferte Hinweise darauf, dass eine stärkere Orientierung an Standards, methodischen Rahmenwerken und Vorgehensmodellen im Bereich des Anforderungs- und Projektmanagements erforderlich sind.
- Die Aufstellung im Bereich der Finanzen zeigte, dass hoher Koordinationsaufwand nötig ist, um ausreichende Fördersummen zu erhalten und die finanziellen Spielräume des Verbandes sehr begrenzt sind. Insbesondere eine fehlende verbindliche Grundfinanzierung trägt dazu bei.

Insgesamt bietet die derzeitige Ausgangslage, dass der eGo-Saar im Gegensatz zu vielen an-deren Bundesländern bereits alle Kommunen eines Bundeslandes bündelt, eine sehr gute Basis für die weitere Konsolidierung der IT-Leistungserbringung.

Zielbild der künftigen Aufstellung des eGo-Saar

Auf Basis dieser Bestandsaufnahme und der darin identifizierten Herausforderungen und Verbesserungspotentiale erarbeitete die PD gemeinsam mit der Projektgruppe eine Zielsetzung für die zukünftige Ausrichtung des eGo-Saar.

Der eGo-Saar soll sich im Zielbild seiner zukünftigen Ausrichtung durch die folgenden Eigenschaften auszeichnen:

- Zugriff auf zukunftsfähige IT-Infrastruktur: Der eGo-Saar besitzt direkten Zu- und Durchgriff auf leistungsfähige und moderne IT-Infrastrukturen und -Dienstleistungen auf Basis verbindlicher und standardisierter Verträge.
- Funktionale Differenzierung und marktgerechte Prozesse: Interne Aufgabenabgrenzungen und Prozesse sind entlang gängiger IT-Rahmenwerke definiert und dokumentiert und werden gelebt (insb. Anforderungsmanagement, User Help Desk, Trennung Entwicklung und Betrieb etc.).
- Hohe Steuerungsfähigkeit und Projektkompetenz: Auf Basis eines stringenten Beschaffungsansatzes besitzt der eGo-Saar eine herausragende Kompetenz im Lieferantenmanagement sowie in der Durchführung komplexer interkommunaler Projekte.
- Moderne und schlanke Organisationsstrukturen zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen: Gremien- und Arbeitsgruppen sind entlang der

Prinzipien Zielorientierung und zeitnahe Entscheidungen ausgerichtet und werden kontinuierlich über-prüft.

- Management- und aufsichtsorientierte Zuordnung von Entscheidungskompetenzen: Die Entscheidungskompetenzen für die Wahrung der Eigentümerinteressen (durch Verbandsversammlung), die strategische Steuerung aus der stellvertretenden Wahrung der Kundeninteressen (durch den Aufsichtsrat) und das operative Management (durch Geschäftsführung) sind klar getrennt und auf Basis von Zielvereinbarungen organisatorisch verankert.
- Starke Kundenorientierung und -bindung: Der eGo-Saar ist akzeptierter Partner und erster Ansprechpartner der Kommunen im Rahmen der Digitalisierung. Frühzeitig und aktiv informiert der eGo-Saar über relevante Entwicklungen, identifiziert Bedarf, vermittelt Lösungen/Entscheidungen, ist Sprachrohr der Kommunen und sorgt so für eine hohe Kundenbindung.
- Attraktives Full-Service-Leistungsportfolio: Der eGo-Saar bietet unter Nutzung strategischer Partnerschaften und externer Vergaben das Leistungsportfolio eines „Full-Service-IT-Dienstleisters“.
- Standardgeber für die Kommunen des Saarlands: Der eGo-Saar ist ein etablierter Standardgeber für zentrale Fachverfahren im Bereich E-Government und Treiber der Konsolidierung von Fachverfahren.
- Finanzielle Flexibilität und hohe Wirtschaftlichkeit: Die Finanzierung insbesondere zur Projektdurchführung mit Unterstützung des Landes ist gesichert.
- Hohe Steuerungs- und Fachkompetenz: Entsprechend der zukünftigen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Projekte und Steuerung sind die Strukturen marktgerecht aufgestellt und ein hohes Kompetenzniveau bei Mitarbeitern, Management und Aufsichtspersonen gegeben.

Auf Basis dieses Zielbildes zeichnet sich das Selbstverständnis des zukünftigen eGo-Saar durch ein hohes Maß an Dynamik und Agilität aus und steht für eine flexible Organisation, die auf Umweltveränderungen reagieren kann. Anspruch des eGo-Saar muss es sein, als akzeptierter Partner und erster Ansprechpartner der Kommunen im Rahmen der Digitalisierung zu gelten und die Interessen der Kommunen des Saarlandes auch ausdrücklich gegen-über anderen Beteiligten zu artikulieren.

Zentrale Anspruchsgruppe des eGo-Saar sind die Kommunen des Saarlandes, also die Gemeinden, Städte und Landkreise. Der eGo-Saar vertritt zu IT- und Digitalisierungsthemen die Positionen der Kommunen und ihrer Spitzenverbände gegenüber Dritten nach außen. In Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden ist es

Aufgabe des eGo-Saar, die kommunalen Interessen zu bündeln und das Leistungsportfolio entlang deren Bedarf auszurichten.

Organisationskonzept und Gesamtbild der künftigen Aufstellung

Die geplante Organisationsstruktur ist angelehnt an die Organisation des Entsorgungsverbandes Saar (EVS). Bei dem EVS handelt es sich ebenfalls um einen Zweckverband und dessen Organisationsstruktur hat sich in den letzten Jahren als sehr erfolgreich und praktikabel erwiesen.

Im Weiteren werden die Gremien mit ihrem zukünftigen Fokus beschrieben.

Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung fungiert als Trägerversammlung und beschließt die strategische Ausrichtung des Verbandes und entscheidet über die Wirtschaftsplanung.

Die Verbandsversammlung übt die notwendige Kontrolle über den Zweckverband, im Wesentlichen über die Besetzung und Entlastung des Aufsichtsrates sowie die Verankerungen von Befugnissen und Rahmenbedingungen für die Arbeit des Aufsichtsrates in der Satzung aus.

Ihr Hauptfokus liegt damit auf der Legitimation des Aufsichtsrates als lenkendem Gremium durch dessen Besetzung sowie der Festlegung der Grundsätze seiner Arbeit.

Aufsichtsrat

Der bisherige Verbandsvorstand wird konzeptionell zu einem Aufsichtsrat weiterentwickelt. Die Ausgestaltung der Entscheidungskompetenzen orientiert sich dabei an dem bewährten Vorbild der EVS.

Der Aufsichtsrat fungiert als zentrales Aufsichtsgremium des Verbandes. Er richtet sein Handeln an den Grundsatzentscheidungen der Verbandsversammlung aus und setzt selbst wiederum grundsätzliche strategische Vorgaben und Rahmenparameter, innerhalb derer die Geschäftsführung agieren soll. Die Durchführung seiner Entscheidungen durch die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat nachgehalten und kontrolliert.

Der Hauptfokus des Aufsichtsrates liegt auf der Lenkung und Aufsicht aller Aktivitäten des Verbandes.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie besitzt die ausführende

Leitungsfunktion des Verbandes und verantwortet das operative Tagesgeschäft des eGo-Saar. Die Geschäftsführung besteht nach dem 4-Augen-Prinzip aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführern. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates. Sie besitzt eine starke Stellung nach innen und außen und übernimmt dabei wichtige kommunikative Aufgaben in Richtung der Mitglieder und gegenüber Dritten. Ihr Fokus liegt auf der Steuerung und operativen Leitung.

Zur Umsetzung der gegebenen Empfehlungen sind Anpassungen an der Verbandssatzung des Zweckverbandes eGo-Saar notwendig, um die obigen Beschreibungen der Entscheidungskompetenzen umzusetzen. Der erarbeitete Satzungsentwurf liegt als Anlage bei.

Die vorliegende Satzungsänderung legt lediglich die zukünftige organisatorische Struktur und das Aufgabenspektrum des Zweckverbandes eGo-Saar fest. Nach Inkrafttreten der Satzung muss die konkrete Umsetzung der inhaltlichen Aufgaben, welche im Grobkonzept beschrieben sind, angegangen werden. Hierzu gehören die Suche und Auswahl von zukünftigen strategischen Partnern, die Ausarbeitung eines veränderten Leistungs- und Entgeltverzeichnisses sowie die Schaffung der personellen Ressourcen, um die Arbeiten erledigen zu können. Hierbei handelt es sich um einen längerfristigen Prozess. Für die komplette Realisierung der Neuausrichtung des Zweckverbandes eGo-Saar incl. Umsetzung aller notwendigen Arbeitsschritte bis hin zu einem neuen Dienstleistungsangebot wird von einem Zeitraum von ca. 7-10 Jahren ausgegangen.

Anlagen:

- Entwurf der Satzungsänderung Zweckverband eGo-Saar
- Bestandsaufnahme
- Grobkonzept

Bericht

Bestandsaufnahme

Untersuchung und Optimierung des eGo-Saar

Saarbrücken/Berlin, 5. März 2020



**Partnerschaft
Deutschland**

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen	4
1.2 Auftrag und Ziele des Projekts	5
1.3 Methodisches Vorgehen im Rahmen der Bestandsaufnahme	5
2 Bestandsaufnahme	7
2.1 Organisation	7
2.1.1 Grundsätzliche Strukturen	7
2.1.2 Ziele und Aufgaben des eGo-Saar	7
2.1.3 Organe und Gremien	7
2.1.4 Bewertung	10
2.2 Services	10
2.2.1 Service Portfolio	10
2.2.2 Basisdienste/Fachverfahren	11
2.2.3 Service Levels, Verträge und Lizenzen	12
2.2.4 Bewertung	14
2.3 Prozesse	14
2.3.1 Service-Delivery-Prozesse	14
2.3.2 Anforderungsmanagement	14
2.3.3 Daten und Grundschutz, BSI-Zertifizierungen	15
2.3.4 Bewertung	15
2.4 Infrastruktur	15
2.4.1 Architektur und Hardware	15
2.4.2 Betrachtung der Serverkommunen	16
2.4.3 Betrachtung der privaten IT-Dienstleister	22
2.4.4 Zusammenfassende Bewertung	24
2.5 Projektportfolio	25
2.5.1 Projektportfolio	25
2.5.2 Verantwortung und Relevanz	26
2.5.3 Bewertung	26
2.6 Finanzen	26
2.6.1 Ist-Kosten und Aufwände	26

2.6.2	Bewertung	29
3	Kundenstruktur und Befragung	30
4	Zusammenfassung	31
4.1	Zentrale Erkenntnisse	31
4.2	Potentiale und Herausforderungen	32
5	Anhang	33
5.1	Liste der Interviewpartner	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bestandsaufnahme nach dem Domänenansatz	6
Abbildung 2: Gremienstruktur	9
Abbildung 3: Anteil an der Bereitstellung von Dienstleistungen (Stand 12/2019)	13
Abbildung 4: Schematische Darstellung des IT-Schichtenmodells mit Fokus auf RZ-Infrastruktur	16
Abbildung 5: Übersicht der Verteilung der Gesamterträge	27
Abbildung 6: Verteilung der Gesamtaufwände im Jahr 2019	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Darstellung der Beschäftigten des eGo-Saar mit Eingruppierungen	9
Tabelle 2: Darstellung der betriebenen Dienstleistungen nach Standorten	12
Tabelle 3: Übersicht der bestehenden Vereinbarungen zum Verfahrensbetrieb	13
Tabelle 4: Detailbewertung des Standorts IKS	17
Tabelle 5: Detailbewertung des Standorts Neunkirchen	18
Tabelle 6: Detailbewertung des Standorts St. Ingbert	19
Tabelle 7: Detailbewertung des Standorts Völklingen	20
Tabelle 8: Detailbewertung des Standorts IT-DLZ des Saarlands	21
Tabelle 9: Detailbewertung des Standorts KÜS Data GmbH	22
Tabelle 10: Detailbewertung des Standorts inextio	23
Tabelle 11: Detailbewertung des Standorts VSE.NET	24
Tabelle 12: Übersicht der geplanten Projekte ab 2020	25
Tabelle 13: Übersicht der Umsatzerlöse nach Leistungen für 2019	28

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Einleitung

Ziel dieses Dokumentes ist es, die derzeitige Ausgangslage des Zweckverbandes „Elektronische Verwaltung für Saarländische Kommunen“ („eGo-Saar“) systematisch zu erfassen, um als Grundlage für alle weiteren Überlegungen und Szenarien zur strategischen Ausrichtung des Zweckverbandes zu dienen.

1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Die kommunalen Spitzenverbände und Kommunen des Saarlands haben sich im Jahr 2004 freiwillig zusammengeschlossen und den Zweckverband „Elektronische Verwaltung für Saarländische Kommunen“ („eGo-Saar“) sowie, zusammen mit dem Land (bei je 50 %-Beteiligung) einen Zweckverband eGo-Services-Saar GmbH) gegründet. Der eGo-Saar sowie die Mitglieder verfolgen das gemeinsame Ziel, den Einsatz von kommunalen E-Government- und Informationstechnik-Lösungen zum Nutzen der Bürger und Verbandsmitglieder voranzutreiben sowie Synergieeffekte zu nutzen bzw. auszubauen¹. Seit Anfang des Jahres 2008 gehören dem Zweckverband alle saarländischen Kommunen und Spitzenverbände² an (63 Mitglieder).

Das Land und der Zweckverband eGo-Saar schlossen 2014 einen sogenannten E-Government-Pakt, in welchem sich die Vertragspartner zur freiwilligen Zusammenarbeit in folgenden Punkten einigten:

- Einführung elektronischer Verwaltungsabläufe,
- Festlegung gemeinsamer Standards,
- Schaffung von Synergieeffekten,
- transparente; nutzerfreundliche, rechtssichere Gestaltung des Verwaltungshandelns,
- flexible, rasche und kostengünstige Durchführung von Verwaltungsprozessen sowie
- orts-, zeit- und personenunabhängiger Zugang zu den Serviceleistungen der öffentlichen Verwaltung.

In den vergangenen Jahren wurden die elektronischen Angebote zwar sukzessive in Abstimmung mit dem Land ausgebaut, die gewünschten Synergien, Effizienzsteigerungen und landesweiten Vereinheitlichungen im Bereich E-Government wurden jedoch nicht im gewünschten Maße erreicht.

Die Mitglieder (bzw. Gesellschafter) sind sich daher einig, dass die vorhandenen Ressourcen, Strukturen und Konzepte im Bereich Informationstechnik (IT) des Zweckverbandes eGo-Saar sowie der eGo-Service Saar GmbH einer kritischen Würdigung (Bestandsaufnahme) sowie einer Weiterentwicklung bedürfen, um die bestehenden und die bereits absehbaren zukünftigen Aufgaben und Anforderungen bewältigen zu können.

Neben allgemeinen Rahmenbedingungen für die öffentliche Hand wie steigende Anforderungen der Bürger an Services und Verwaltungsleistungen im Kontext der Digitalisierung, dem demographischen Wandel in der Beschäftigtenstruktur der Verwaltung und dem Fachkräftemangel bei der Besetzung von Stellen mit IT/Organisations-Kompetenzen, erhöhen im Bereich E-Government bundes- und landesspezifische Festlegungen den Umsetzungsdruck auf den eGo-Saar. Dazu zählen die komplexen Anforderungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) an saarländische Kommunen und die Anforderung von Landes- und Bundesgesetzen im Bereich E-Government. Der eGo-Saar ist hier als zentraler Umsetzungspartner der saarländischen Kommunen gesetzt.

¹ Siehe E-Government-Pakt zwischen dem Saarland und dem eGo-Saar 2014.

² Dazu zählen: Entsorgungsverband Saar, Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Landkreistag Saarland, Unfallkasse Saarland, Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes.

Bei einer ersten Betrachtung erscheint die bestehende Governance-Struktur nicht ideal. Dies betrifft sowohl die Entscheidungsstrukturen und -prozesse, welche auch in bereits vorhandenen Positionspapieren³ als verbesserungswürdig beschrieben wurden, als auch das existierende Finanzierungsmodell.

Zudem scheint auf IT-infrastruktureller Ebene ein Konsolidierungs- und Modernisierungsbedarf bei dem vom eGo-Saar betriebenen, virtuellen kommunalen Rechenzentrum mit vier Standorten im Saarland (Saarbrücken, Neunkirchen, Völklingen, St. Ingbert) zu bestehen. Diese indikativen Befunde sollen mittels einer systematischen Bestandsaufnahme nachfolgend untersetzt bzw. näher geprüft werden.

1.2 Auftrag und Ziele des Projekts

Vor dem Hintergrund der dargestellten Herausforderungen werden in dem Beratungsvorhaben verschiedene Optionen einer bedarfsgerechten und zukunftssicheren Gesamtkonzeption des eGo-Saar als einem zentralen Instrument des Saarlandes für die IT-Konsolidierung und -Standardisierung entwickelt und geprüft. Die Variantenprüfung beinhaltet eine Betrachtung der Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen, eines geeigneten IT-Funktionsmodells sowie einen Ausblick auf mögliche Partnerschaftsoptionen zur Leistungserbringung.

Das vorliegende Dokument ist der Hauptliefergegenstand der Phase *Bestandsaufnahme* und hat die strukturierte Erfassung des Ist-Zustandes des eGo-Saar in zentralen Untersuchungskategorien und die Beschreibung weiterer relevanter Akteure zum Ziel.

1.3 Methodisches Vorgehen im Rahmen der Bestandsaufnahme

Die Betrachtung des Ist-Zustandes wurde methodisch nach folgenden Domänen strukturiert: Organisation, Services, Prozesse, Infrastruktur, Projektportfolio und Finanzen und ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

³ Siehe Positionspapier eGo Saar 2.0, (Datum und Verfasser unbekannt).



Abbildung 1: Bestandsaufnahme nach dem Domänenansatz

In der Domäne **Organisation** werden die vorliegenden Strukturen und Verantwortlichkeiten erfasst. Dies umfasst den grundsätzlichen organisatorischen Aufbau, Organe und Gremien sowie die Kapazitäten und Kompetenzen auf Mitarbeiterebene.

In der Domäne **Services** werden das Service Portfolio, die Basisdienste/Fachverfahren und die Service Levels erhoben.

In der Domäne **Prozesse** werden die Themen Service-Delivery-Prozesse, Anforderungsmanagement und Grundschutz und BSI-Zertifizierungen betrachtet.

In der Domäne **Infrastruktur** werden für den eGo-Saar die bestehenden Infrastrukturkomponenten, Rechenzentrum/Rechenzentren der vier Serverkommunen, erhoben und als mögliche Alternativen im Infrastrukturbereich weiteren öffentlichen und privaten RZ-Standorten im Saarland gegenübergestellt.

In der Domäne **Projektportfolio** werden die derzeit laufenden Projekte mit jeweiliger Verantwortung und Relevanz überblickshaft dargestellt.

Die Domäne **Finanzen** fokussiert auf die gegenwärtigen Ist-Kosten und Aufwände, IT-Verträge sowie Dienstleister, Lieferanten und Lizenzen.

Das methodische Vorgehen zur Bestandsaufnahme umfasste verschiedene Workshops und Informationsveranstaltungen mit ausgewählten Vertretern des eGo-Saar, der saarländischen Landkreise, saarländischer Kommunen und weiterer relevanter Stakeholder.⁴ Zusätzlich wurden mit verschiedenen Vertretern Interviews geführt und bereitgestellte Dokumente ausgewertet.

⁴ Eine Übersicht der Herkunft der Gesprächspartner findet sich im Anhang dieses Dokuments.

2 Bestandsaufnahme

2.1 Organisation

2.1.1 Grundsätzliche Strukturen

Der Zweckverband eGo-Saar existiert seit 2004 und hat 52 Städte und Gemeinden, sechs Landkreise und drei Kommunale Verbände sowie den Landkreistag und den Saarländischer Städte- und Gemeindetag als Mitglieder. Er ist als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) organisiert und hat seinen Sitz in Saarbrücken.

2.1.2 Ziele und Aufgaben des eGo-Saar

Laut Satzung ist das übergeordnete Ziel des eGo-Saar die Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen für die Verwaltung der Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Dementsprechend werden die Ziele der Stärkung innovativer Kommunikationsformen, Steigerung der Transparenz der Verwaltung, Schaffung von kundenfreundlichen Zugängen, Bereitstellung gemeinsam genutzter Basisinfrastrukturkomponenten und der Ebenen-übergreifenden Vernetzung als zentrale Ziele genannt.

Zu den weiteren Aufgaben des Verbandes gehören Koordination und Förderung interkommunaler Zusammenarbeit, Anforderungsmanagement und Projektmanagement zur fachlich-technischen Lösungserarbeitung, Beschaffung und Vergabe, die Bereitstellung gemeinsamer Basisinfrastrukturkomponenten und technischer Betrieb.

Für die E-Government-Architektur des Saarlandes ist der eGo-Saar der zentrale Ansprechpartner hinsichtlich organisatorischer, rechtlicher und fachlicher Fragen der kommunalen Seite.⁵ Damit übernimmt er gleichfalls die Rolle des zentralen Umsetzungspartners, Projektdurchführers und -steuerers sowie Anwendungsbetreibers zentraler E-Government-Projekte wie beispielsweise elektronische Kommunikation, E-Government-Basiskomponenten, dynamische Formulare und E-Dienste, elektronische Aktenführung, gemeinsames Verwaltungsnetz Saarland und der Konsolidierung der IT-Infrastruktur.⁶

2.1.3 Organe und Gremien

Ein Organ des Zweckverbandes ist die **Verbandsversammlung**, welche aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder besteht. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der 63 Mitglieder anwesend ist. Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufstellung der Zielplanung, der Priorität und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit sowie für die Festsetzung des Wirtschaftsplans und die Überwachung seines Vollzugs. Die Verbandsversammlung wird durch den/die Verbandsvorsitzende/n nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. In der Regel tagt die Verbandsversammlung drei Mal im Jahr für eine durchschnittliche Dauer von 90 bis 120 Minuten. Die Verbandsversammlung besitzt eine sehr starke Stellung und hohe Entscheidungskompetenz bzgl. Entschei-

⁵ Siehe E-Government-Pakt zwischen dem Saarland und dem Zweckverband „Elektronische Verwaltung für Saarländische Kommunen – eGo-Saar“ aus dem Jahr 2014.

⁶ Ebenda.

dungen zum Wirtschaftsplan, Personalentscheidungen und über „wesentliche Weichenstellungen und Strategien des Zweckverbandes“⁷. Die erste Verbandsversammlung des Jahres beinhaltet üblicherweise die Vorstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr, in der letzten Versammlung des Jahres wird dieser verabschiedet.

Der **Verbandsvorstand** ist ein weiteres Organ des eGo-Saar und setzt sich zusammen aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, welche/r den Vorsitz führt, deren oder dessen Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Er ist die gesetzliche Vertretung des Verbandes und bereitet Entscheidungen der Verbandsversammlung vor oder führt diese aus. Der Verbandsvorstand wird durch den/die Verbandsvorsitzende/n nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, einberufen. In der Regel tagt dieses Gremium vier bis sechs Mal im Jahr. Der Verbandsvorstand kann im Wesentlichen eigenständige Beschaffungsentscheidungen treffen. Sofern die Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan vorgesehen ist, darf der Verbandsvorstand bei einem Wert zwischen 50.000 und 250.000 Euro eigenständig über Vergaben, Lieferungen und Leistungen entscheiden. Ist die Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, reduziert sich die Entscheidungsbefugnis des Verbandsvorstands auf Werte zwischen 10.000 und 50.000 Euro.

Ein hauptamtlicher Geschäftsführer bildet die **Geschäftsführung** des eGo-Saar. Der Geschäftsführer besitzt eine eher ausführende Leitungsfunktion. Zu seinen Aufgaben gehört die Leitung der Geschäftsstelle, die Durchführung der Beschlüsse der weiteren Verbandsorgane, die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der weiteren von Verbandsorganen übertragenen Aufgaben. Zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und des Fachbeirates ist die Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. In ihrer Funktion der Leitung der Geschäftsstelle ist sie ebenfalls Dienstvorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes.

Zu den Aufgaben des **Fachbeirats** gehört die Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sowie bei der Bestimmung der Zielplanung und der Festlegung der Prioritäten der Verbandstätigkeit. Der Fachbeirat setzt sich aus Vertretern der Mitgliedsverwaltungen zusammen und bündelt Fachkompetenzen im Sinne eines Expertengremiums. Die Besetzung erfolgt vor allem durch Hauptamtsleiter, die neben weiteren Querschnittsaufgaben auch die IT verantworten. Das Gremium fungiert auch als beratendes Gremium des Verbandsvorstandes und unterstützt die Geschäftsstelle bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sowie bei der Bestimmung der Zielplanung und der Festlegung der Prioritäten der Verbandstätigkeit. Eine seiner weiteren Aufgaben ist die Bündelung von internem Verwaltungswissen aus der Arbeitsebene. Dieses Gremium hat zuletzt vor ca. zwei Jahren getagt. Verschiedene Interviewpartner haben jedoch die Wiederaufnahme der Gremientätigkeiten gewünscht.

In ca. vier bis sechs **Kompetenzteams** werden die fachlichen Kompetenzen der Mitglieder im Rahmen von Projekten gebündelt. Sie liefern konkrete Unterstützung bei themenbezogenen Lösungen sowie einen Beitrag zum Erfahrungsaustausch und dem Aufzeigen von Synergieeffekten. Zwei **Anwendergemeinschaften** leisten organisatorische Unterstützung zum Austausch fachlicher Anwendervertreter im Rahmen von Dienstleistungen. Derzeit erfolgt der Austausch für die Dienstleistungen Meldewesen und Personenstandswesen und die Gruppe trifft sich zwei Mal im Jahr.

⁷ <https://www.ego-saar.de/index.php?id=1480>, Zugriff: November 2019.



Abbildung 2: Gremienstruktur

Die **Geschäftsstelle** des eGo-Saar ist der Arbeitsort der 14 Beschäftigten des eGo-Saar und befindet sich zentral in Saarbrücken. Aufgabenfelder des Personals sind Projektmanagement zur Entwicklung bzw. Beschaffung neuer Anwendungen, Betriebsmanagement, Zentraler IT-Betrieb, Verwaltung und Organisation, Datenschutz und die Geschäftsführung mit Assistenzstellen. Die eGo-Service-Saar GmbH existiert zusätzlich und wird zur einen Hälfte durch den eGo-Saar und zur anderen Hälfte vom Land getragen. Ihre Gründung war notwendig um die Erfüllung von Landes- und kommunalen Aufgaben zu ermöglichen. Ihre Aufgaben umfassen den Betrieb der Bürgerdienste Saar sowie des Meldeportals, zusätzlich ist sie Inhaberin des technischen Berechtigungszertifikats für die Datenabfrage. Die GmbH verfügt über eine eigene Stelle, der technische Betrieb der von ihr bereitgestellten Services erfolgt über den Landes-Dienstleister IT-DLZ.

Angegliedert an die Geschäftsstelle ist das „Breitbandbüro Saar“ welches den flächendeckenden NGA-Breitbandausbau aller Gebiete im Saarland als Projekt unterstützt. Die Trägerschaft des Projekts erfolgt durch den eGo-Saar in enger Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei des Saarlandes.

Derzeit arbeiten 14 Beschäftigte mit folgender Stellenverteilung in der Geschäftsstelle:

Tabelle 1: Darstellung der Beschäftigten des eGo-Saar mit Eingruppierungen

Funktion	Stellen	Eingruppierung
Geschäftsführer	1	E15ü
Assistenz der Geschäftsführung	1	E8
Mitarbeiter Verwaltung und Organisation	2	A12, E9
Mitarbeiter Projektmanagement	4	2x E12, 2x E11
Datenschutzbeauftragte/r	2	2x E11
Betriebsmanagement	1	E10
Mitarbeiter Zentraler IT-Betrieb	1	E12
Mitarbeiter Breitbandbüro Saar	2	E13, E11

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 ist die zusätzliche Besetzung von sieben bereits vorhandenen Stellen vorgesehen: 3x OZG-Umsetzung (E11), 2x IT-Betrieb (E9), 1x Betriebsmanagement (E10), (1x Breitband (E13)).

2.1.4 Bewertung

Die Entscheidungsprozesse des Verbandes sind zu langwierig. Die Verbandsversammlung ist mit weitreichenden Kompetenzen bezüglich Wirtschaftsplan, Personalentscheidungen und über „wesentliche Weichenstellungen und Strategien des Zweckverbandes“ ausgestattet und trifft sich lediglich drei Mal im Jahr für eine Dauer von etwa 90 bis 120 Minuten.

Auch eine Vorbereitung der Entscheidungen durch Arbeitsgremien im Vorfeld findet bisher nicht systematisch statt.

Die derzeitige Organisationsstruktur mit der sehr ausgeprägten Entscheidungskompetenz der Verbandsversammlung verhindert nach mehrfacher Rückmeldung aus Gesprächen und Interviews eine schnelle und sachgerechte Entscheidungsfindung und weist daher Potenziale zur Effizienzsteigerung auf.

Mehrheitsentscheidungen in einer heterogenen Mitgliederstruktur benötigen vorbereitende Information und Kommunikation und gegebenenfalls viel Zeit und Raum für Nachfragen und Debatten. Eine Diskussion und Entscheidungsfindung mit den notwendigen Debatten kann daher in einer Verbandversammlung mit wenigen kurzen Treffen im Jahr nicht ausreichend stattfinden, um dem Zweckverband die notwendige Führung zu geben.

Für eine effizientere Führung des eGo-Saar wird ein kleineres Gremium benötigt, das in deutlich kürzerem Turnus tagen kann und aus der Verbandsversammlung heraus gewählt und mandatiert wird, um die Aufgaben eines Verwaltungsrates für den eGO-Saar stringenter als bisher zu erfüllen.

Die frühere Einbindung des Fachbeirats, welcher hauptsächlich durch die Entscheidungsträger der Verbandsmitglieder besetzt ist, findet laut Aussage mehrerer Interviewpartner nicht mehr statt. Eine Reaktivierung dieses Gremiums für die fachliche Vorbereitung von strategischen Entscheidungen wäre ratsam. Dazu sollte in der Vorbereitung von Sitzungen der fachliche Entscheidungsbedarf vorab kommuniziert und gegebenenfalls auch inhaltlich vorabgestimmt werden.

Ergänzend scheint auch eine Satzungsänderung insbesondere für eine stärkere Delegation von Entscheidungen und eigenständige Verantwortung im Bereich des Vorstandes und der Geschäftsführung angeraten, um das Ziel eines handlungsfähigen und schlagkräftigen Verbandes zu realisieren.

Für die allgemein herrschende Unzufriedenheit mit den Leistungen des Zweckverbandes ist ebenfalls eine übergreifende Rollenklärung der handelnden Akteure notwendig. Die Wahrnehmung mehrerer Rollen wie Kunde, Träger, Kooperationspartner birgt Konfliktpotential und sollte im Rahmen einer Neuaufstellung spezifiziert werden.

2.2 Services

2.2.1 Service Portfolio

Der Zweckverband unterstützt aktuell seine Verbandsmitglieder in den Bereichen E-Government und Breitbandausbau.

Im Bereich E-Government bietet er das folgende Leistungsportfolio an:

- **Projektleitung/-management:** Der eGo-Saar führt eigene Projekte durch. Dabei geht es in der Regel um die Einführung neuer Services, also Anwendungen und Verfahren für die Mitglieder des Verbandes. Mit Unterstützung aus den Fachbereichen der kommunalen Vertreter werden die Projekte zur Einführung neuer Services durch Mitarbeiter des eGo-Saar geleitet und organisatorisch begleitet. Im Rahmen der Projektarbeit geht es ebenfalls um die begleitende Tätigkeit der Entwicklung oder Ausschreibungsvorbereitung neuer Services.
- **Schnittstellen- und „Übersetzungs“-Funktion:** Der eGo-Saar agiert häufig als Schnittstelle zwischen der Fachlichkeit und der IT. Das bedeutet, dass er den in den einzelnen Fachbereichen der Verwaltungen seiner Mitglieder aufkommenden Bedarf und die Anforderungen bündelt und in fachliche bzw. funktionale Anforderungen übersetzt. Dafür muss er fortlaufend passfähige Kommunikationsformate nutzen. Unter Sicherstellung des aufgenommenen Bedarfs sowie dessen Priorisierung betreibt er somit ein kontinuierliches Anforderungsmanagement.
- **IT-Supporttätigkeiten:** Bei den von ihm fachlich betriebenen und angebotenen Services ist der eGo-Saar mit seinen Beschäftigten die erste Anlaufstelle für alle eingehenden Supportanfragen und eröffnet Tickets bei eingehenden Anfragen. Dabei werden einfache Anfragen im Sinne eines First-Level-Supports sowie auch komplexere Anfragen im Sinne eines Second-Level-Supports im Rahmen des fachlichen Betriebs durch den eGo-Saar bearbeitet. Bei Fragen zum technischen Betrieb ist der eGo-Saar ebenfalls theoretisch die erste Anlaufstelle (Single Point of Contact), verweist allerdings Anfragen an die zuständigen Kollegen in der jeweiligen Serverkommune.
- **Providermanagement:** Ein weiteres Tätigkeitsfeld ist die Steuerung der externen IT-Dienstleister im Sinne eines Providermanagements. Hierfür definiert der eGo-Saar die Rahmenbedingungen die für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den IT-Service Providern (Serverkommunen, private IT-Dienstleister) nötig sind. Dabei verhandelt er Service-Level-Agreements (SLAs) und überprüft diese im Sinne eines Managements gegenüber den Fremddienstleistern für den technischen Betrieb. Er steuert und überwacht ebenfalls die Einhaltung von Rahmenverträgen, Verträgen für Beratungsleistungen und weiteren vertraglich geregelten Kooperationen.

Der eGo-Saar bietet derzeit **keinen direkten technischen Betrieb** an, sondern lässt Fachverfahren und Anwendungen in der Regel extern betreiben. Dafür greift er auf Infrastrukturen der Serverkommunen oder in geringerem Maße wie beispielsweise im Bereich ePayment auch auf private Lösungen zurück.

2.2.2 Basisdienste/Fachverfahren

Im Bereich E-Government stellt der eGo-Saar derzeit u. a. 10 Fachverfahren für seine Mitglieder bereit:

- Personenstandswesen Autista (Leistungen für die Erfüllung standesamtlicher Aufgaben gemäß Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung und Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz),
- eGo-Mail (Virtuelle Poststelle zur sicheren, rechtsverbindlichen und signaturgesetzkonformen elektronischen Behördenkommunikation),
- Vermittlungsstelle (Intelligente Kommunikationsdrehscheibe für die Verarbeitung aller relevanten Kommunikationskanäle),
- D115 (Kundenservice der öffentlichen Verwaltung),
- Formularserver (Bereitstellung interaktiver Formulare),
- Ratsinfo ALLRIS (Informations- und Dokumentenmanagementsystem für die Verwaltung),
- Bürgerdienste Saar (Gemeinsames Verwaltungsportal der saarländischen Landesregierung und der saarländischen Kommunen),
- Meldeportal (Portal zur elektronischen Melderegisterabfrage),

- DMS (Elektronisches Dokumenten-Management-System) und
- Wahlsoftware (Software-Unterstützung von Wahlprozessen).

2.2.3 Service Levels, Verträge und Lizenzen

Der Verfahrensbetrieb erfolgt durch die „Serverkommunen“ IKS (Saarbrücken), Neunkirchen⁸, Völklingen, eGo-Service-Saar GmbH, St. Ingbert und den eGo-Saar. Die Zuteilung der einzelnen Dienstleistungen ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 2: Darstellung der betriebenen Dienstleistungen nach Standorten

Server-kommune	Dienstleistung	Fachverfahren/Produkt	Inanspruchnahme durch wie viele Mitglieder
IKS (Saarbrücken)	Personenstands-wesen	Autista, Zentrales Langzeitarchiv (LZA)	52
	eGo-Mail	Govello	58
	Vermittlungsstelle	Governikus Multimessenger	52
	D115	Systemumgebung und die Software für das erforderliche Wissensmanagement	13
Völklingen	Formularserver	BOL Formularserver	58
	Ratsinformations-system	Allris	11
eGo-Service-Saar GmbH	Bürgerdienste Saar	Portalsoftware	58
	Meldeportal	Portal zur elektronischen Melderegister-abfrage	58
St. Ingbert	DMS	e-Akte der Fa. MACH	1
eGo-Saar	Wahlsoftware	votemanager	17

Dabei sind teilweise Leistungsvereinbarungen (SLAs) geschlossen, zum Großteil liegen jedoch keine schriftlich fixierten Vereinbarungen über die Bedingungen des Betriebs vor. Bedingungen über den Betrieb von virtuellen Servern existieren ebenfalls nur teilweise. Weitere Informationen und Dokumentationen zu sonstigen vertraglichen Vereinbarungen lagen zum Untersuchungszeitpunkt nicht vor. Nach Auskunft der Geschäftsstelle existiert der Entwurf einer grundsätzlichen Vereinbarung zum Verfahrensbetrieb mit dem IKS Saarbrücken, welche Informationen zu grundlegenden SLA und Sanktionen beinhaltet, jedoch seit 1,5 Jahren beim Rechtsamt der Stadt Saarbrücken zur Prüfung liegt. Diese zu schließende Vereinbarung hätte dann einen übertragbaren Charakter auch für die Leistungserbringung der weiteren Serverkommunen.

⁸ Neunkirchen betreibt ab dem 01. Januar 2021 keine Dienstleistungen mehr, die der eGo-Saar für seine Mitglieder anbietet. OTRS (Ticketsystem) wird als einzelner Betrieb für den eGo-Saar durchgeführt.

In der Verteilung der einzelnen Verfahren wird deutlich, dass der Großteil der aktuell angebotenen Dienstleistungen beim IKS in Saarbrücken betrieben wird, wie auch in der nachfolgenden Darstellung erkenntlich ist.

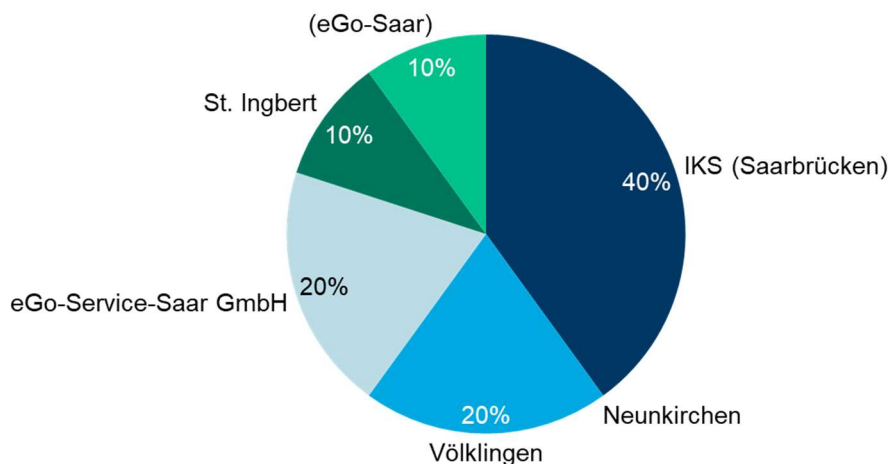


Abbildung 3: Anteil an der Bereitstellung von Dienstleistungen (Stand 12/2019)

Bestimmte einzelne nachfolgende Vereinbarungen zum Verfahrensbetrieb mit den Serverkommunen existieren und werden nachfolgend aufgeführt:

Tabelle 3: Übersicht der bestehenden Vereinbarungen zum Verfahrensbetrieb

Dienstleistung	Vertragspartner	Jahr
Aufgaben der Vermittlungsstelle GmbH - Verwaltungsvereinbarung	eGo-Service-Saar GmbH	2015
Betrieb IRIS	Neunkirchen	2013
Betrieb Middleware GOVERNIKUS	IKS	2007
Betrieb XTA	IKS	2013
Personenstandswesen - Betrieb Autista	IKS	2012
Personenstandswesen - Betrieb Personenstandsregister	IKS	2012
Personenstandswesen - Betrieb Sammelakte	IKS	2018
Pflegende Stelle für DVDV - Leistungsvereinbarung	IKS	2008
Vereinbarung D115	IKS	2011
Vertrag - kommunaler Formularserver VK	Völklingen	2008

2.2.4 Bewertung

Bei der Betrachtung der aktuellen Situation fallen insbesondere die zum großen Teil fehlenden Servicevereinbarungen (SLAs) mit den IT-Dienstleistern auf. Durch die fehlende vertragliche Grundlage besitzt der eGo-Saar bei den meisten Fachverfahren keinen oder nur begrenzten Durchgriff auf seine IT-Dienstleister und kann die Einhaltung seiner beziehungsweise Kundenanforderungen an den technischen Betrieb nicht durchgängig gewährleisten. So besteht das Risiko, dass Anforderungen des eGo-Saar nachrangig behandelt und nicht in ausreichendem Maße gemanagt werden können. Die derzeitige Leistungserbringung des technischen Betriebs für den eGo-Saar weist daher Optimierungspotenziale auf und ist als zentraler Grund für eine teilweise Unzufriedenheit mit der Serviceerbringung der Kunden anzusehen.

Zudem besteht bisher ebenfalls keine dokumentierte nachvollziehbare Service-Strategie, in der Lebenszyklus, Nachfrage und Rentabilität einzelner Produkte bewertet werden. Das Angebot richtet sich derzeit eher am situativ identifizierten Bedarf aus. Eine langfristige strategische Ausrichtung des Angebotportfolios ist von Gesellschafterseite noch nicht formuliert worden. Dies liegt insbesondere auch im Finanzierungsmodell neuer Anwendungen begründet (siehe Kap 2.6 *Finanzierungen*).

Explizite Leistungsvereinbarungen sind u. a. auch ein wichtiges Instrument der weiteren Professionalisierung des IT-Betriebes und sind in gegebenenfalls späteren Verhandlungen zu IT-Kooperationen als Grundlage für die Abstimmung und Gestaltung der Leistungsschnitte mit externen Partnern unbedingt erforderlich.

2.3 Prozesse

2.3.1 Service-Delivery-Prozesse

Die Arbeitsorganisation im Bereich der Service-Delivery-Prozesse, den IT-Leistungsprozessen, ist derzeit davon geprägt, dass die Mitarbeiter die Anwendungsentwicklung von der Projekt- bis in die Betriebsphase begleiten. Die Zuteilung der Beschäftigten zu Projekten oder den Betrieb erfolgt bisher ohne dokumentierte Prozesse oder Vorgaben sondern auf Basis des bestehenden Projektportfolios zur Einrichtung neuer Services. Nach der Überführung des Projektes in den Regelbetrieb wird die fachliche Anwendungsbetreuung durch den bisherigen Projektarbeiter als Daueraufgabe mitgeleistet und übernommen. Dadurch gehen Projektmanager sukzessive in die Betriebsbetreuung der vorher betreuten Projekte über, was dazu führt, dass derzeit keine klare personelle Trennung zwischen Projekt- und Betriebsaufgaben existiert und eine fachliche Spezialisierung für Projekt- bzw. Betriebsaufgaben erschwert wird.

Eine 1st / 2nd Level Support-Struktur mit einem zentralen Single Point of Contact (SPOC) ist aufgebaut und standardisiert beschrieben. Die Kontaktaufnahme erfolgt über E-Mail und Telefon, nach zentraler Eröffnung eines Tickets beginnt der Support. Diese bestehende Regelung wird in vielen Fällen jedoch nicht gelebt und Supportanfragen werden direkt an die bearbeitenden Personen (fachlicher und technischer Betrieb) gestellt.

Eine umfassende Dokumentation der Prozesse interner Betriebsabläufe in Anlehnung an etablierte Prozessstandards wie zum Beispiel ITIL lag zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht vor. Ebenso existieren keine definierten und beschriebenen zentralen Rollen für das Incidentmanagement, Problemmanagement, Changemanagement, Service Request Management, Configurationmanagement und Service-Level-Management.

2.3.2 Anforderungsmanagement

Dokumentierte Standards zu Anforderungserhebung und -management bestehen derzeit nicht und entsprechende Prozesse liegen nicht in dokumentierter Form vor. Die Erhebung der Anforderungen und die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zwischen Fachlichkeit und IT mit der entsprechenden Übersetzung der

Anforderungen erfolgt informell beziehungsweise in individueller Verantwortung des jeweiligen Projektmitarbeiters.

2.3.3 Daten und Grundschutz, BSI-Zertifizierungen

Es existiert keine Zertifizierung des eGo-Saar im Sinne eines übergeordneten Sicherheits-Rahmenwerkes (z. B. BSI-Grundschutz). Auch die Infrastruktur des technischen Betriebs ist bis auf die IKS nicht sicherheits-zertifiziert (siehe Kap 2.4 *Infrastruktur*).

2.3.4 Bewertung

Der informelle Charakter von Arbeitsteilung, Prozessen und damit verbundenen Rollen erschwert eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung. Zudem besteht die Herausforderung, dass bestehende Dokumentationen wie beispielsweise zu 1st / 2nd Level Support-Strukturen mit einem zentralen Single Point of Contact (SPOC) vielfach nicht gelebt und oft umgangen werden. Auch die fehlende Trennung zwischen Projektarbeit und fachlichem Betrieb erschwert eine adäquate Serviceerbringung. Insofern bestehen im Bereich Service-Delivery Optimierungspotenziale, die allerdings auch einer fehlenden Personalausstattung geschuldet sind. So soll die angesprochene Arbeitsteilung Projekt-/Betriebsgeschäft mit den neuen bewilligten Stellen eingeführt werden.

2.4 Infrastruktur

2.4.1 Architektur und Hardware

Der eGo-Saar bedient sich für den technischen Betrieb seiner angebotenen Dienstleistungen und Fachverfahren der Infrastruktur von vier Kommunen. Er selbst verfügt über keine eigene RZ-Infrastruktur und betreibt ein virtuelles Rechenzentrum, dessen physischer Betrieb in den Rechenzentren der Mitglieder, den sogenannten Serverkommunen erfolgt. Für den Betrieb der Wahlsoftware wird der eGo-Saar in Zukunft auch eigene Hardware in einem RZ einer Serverkommune betreiben. Übergreifende Architekturpläne wurden durch den eGo-Saar nicht bereitgestellt. Die Untersuchung innerhalb der Domäne Infrastruktur konzentriert sich auf die unteren Schichten des IT-Schichtenmodells, da diese die Umgebung für den technischen Betrieb bildet. Endgeräte, Anwendungen und virtualisierte Systeme werden an anderer Stelle des Domänenmodells betrachtet oder im Rahmen der Untersuchung nicht berücksichtigt. Die schematische nachfolgende Darstellung verdeutlicht den Fokus dieses Kapitels.

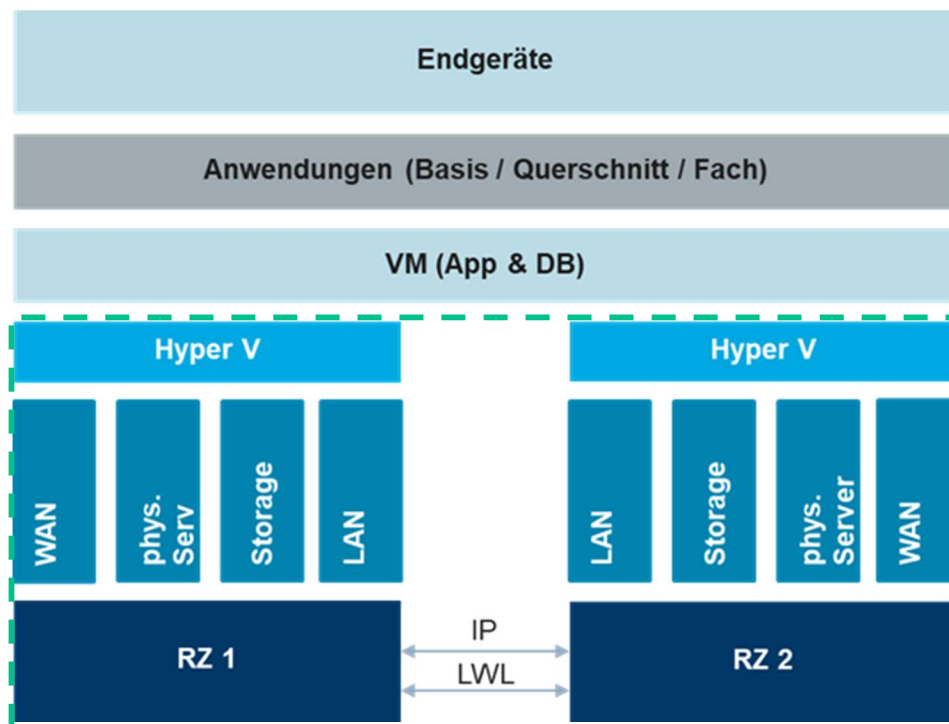


Abbildung 4: Schematische Darstellung des IT-Schichtenmodells mit Fokus auf RZ-Infrastruktur

2.4.2 Betrachtung der Serverkommunen

Im Rahmen der vorliegenden Bestandsaufnahme wurden die vier Serverkommunen und die von den Kommunen vertraglich gebundenen privaten IT-Dienstleister mit Rechenzentrums-(RZ)Leistungen besucht und interviewt. Der Schwerpunkt der Interviews und Vorortbesuche wurde auf die besichtigten RZ-Räume und die dort vorhandenen IT-Komponenten gelegt. Ausgehend von einem von der PD angewendeten IT-Schichtenmodell werden die Leistungen der „Serverkommunen“ für den eGO-Saar in Bezug zu den sonstigen Leistungen des jeweiligen RZ gesetzt.

Die im weiteren vorgestellten kommunalen Rechenzentren und Serverräume der Serverkommunen sowie die privaten Rechenzentrumsdienstleister werden dezidiert auf das Angebot eines RZ-Dienstleister reduziert und auch dahingehend eingeschränkt vorgestellt. Das Spektrum der einzelnen Dienstleister geht darüber weit hinaus, ist aber nicht Bestandteil der Untersuchung der PD.

Im Kern der Untersuchung wurde bei den Serverkommunen die mögliche Leistungsaufnahme als Hoster (in Schrank Höheneinheiten (HE)/als Schrankkapazität oder in Fläche) erfragt. Aus der Perspektive eines Anwendungsbetriebs sind die heute für die Kommunen des Saarlands betriebenen Anwendungen erfasst worden. Bei den als mögliche RZ-Alternative gegenübergestellten privaten IT-Dienstleistern wurde neben der Dokumentenanalyse eine grobe Besichtigung zur Einschätzung der grundsätzlichen Eignung vorgenommen. Diese lag bei allen drei privaten Rechenzentren vor. Darüber hinaus wurde auch hier die Frage nach der Aufnahme weiterer Kapazitäten gestellt.

Zusätzlich wurden die betrachteten Standorte nach praxisbewährten allgemeinen Kriterien bewertet. Auf einer Skala von 1 bis 5 (1 - schlecht, 2 – akzeptierbar, 3 – mittelmäßig, 4 – gut, 5 - sehr gut) wurden dabei fünf Kriterien (Kapazitäten für kommunale Kunden, Umfeld, Brandschutz, Sicherheitssysteme und Qualität des Rechenzentrums) angesetzt. Die aktuellen Kostenstrukturen konnten in der Untersuchung sowohl der Serverkommunen als auch der privaten Dienstleister nicht berücksichtigt werden, weil keine Vergleichsbasis der Leistungs- und Entgeltpreise vorlag. Grundsätzlich kann zu den Kostenstrukturen und den existierenden Preisniveaus jedoch gesagt werden, dass diese sehr heterogen sind. Dies ist durch die unterschiedlichen

Struktur- und Organisationsformen der jeweiligen Betriebsstandorte begründet. Die IKS beispielsweise ist als eigener Betrieb einem wirtschaftlichen Handeln verpflichtet und muss bei der Bereitstellung von Leistungen eine Vollkostenrechnung durchführen. Beim Betrieb durch eine IT-Organisationseinheit innerhalb einer Kommunalverwaltung werden dagegen teilweise lediglich Grenzkosten berechnet.

Informations- und Kommunikationsinstitut der Landeshauptstadt Saarbrücken (IKS)

Das Rechenzentrum der IKS Saarbrücken ist nach modernen Richtlinien aufgebaut und entspricht hohen Standards. Als Informations- und Kommunikationsinstitut der Landeshauptstadt Saarbrücken (IKS) stellt der Rechenzentrumsanbieter als Service Provider und SAP Customer Center of Expertise (SAP CCoE) die IT-Versorgung der Stadtverwaltung Saarbrücken, ihrer Dienststellen, Konzerntöchter und anderer Kunden sicher.

Kapazitativ bietet die IKS Möglichkeiten, neue oder im Ergebnis der Untersuchung zu bündelnde IT-Infrastrukturkomponenten der Kommunen des Saarlands aufzunehmen, um diese sicher und redundant zu betreiben. Durch die Trennung in drei Räume und Brandabschnitte ist eine Unterteilung der zu betreibenden Infrastrukturen nach stadteigener und Kundentechnik gegeben. Die bei der IKS nutzbare Gesamtkapazität (Leistungsaufnahme netto) beträgt 300 kW.

Für die vertraglich zugesicherte Leistungserbringung werden SLA vereinbart – für die LWL-Komponenten, für die Telefonie, für die Systeme und für den Anwendungsbetrieb. Ein Notfallplan für das RZ existiert nicht.

In der IKS sind 60 Mitarbeiter und weitere 22 Mitarbeiter in der Kommunal GmbH beschäftigt.

In geringem Maße müssten noch Erweiterungen vorgenommen werden, um Redundanzanforderungen zu steigern. Der Perimeterschutz entspricht nur bedingt aktuellen Anforderungen. Ein Ausbau der Hosting Kapazitäten ist dem eGo-Saar schon 2017 angeboten worden und kann nach aktueller Rückfrage weiterhin bereitgestellt werden.

Anwendungsschwerpunkte, die als Service für die Kommunen des eGO-Saar durch die IKS betrieben werden sind:

- das Personenstandswesen (Autista),
- eGO-Mail,
- die Vermittlungsstellen (Governikus Multimessenger) und
- die Sonderrufnummer D115.

Als einziger Standort der Serverkommunen verfügt das IKS über einen Dieselgenerator und kann somit eine Notstromversorgung gewährleisten. Als Einbruch-Melde-Anlage wurde eine Lösung der Firma IBM verbaut.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 4: Detailbewertung des Standorts IKS

IKS		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	3	Großzügig vorhanden und räumlich getrennt
Umfeld	2	Nutzung der Kellerräume, die für Großrechner konzipiert waren
Brandschutz	3	Mittleres Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	2	Einfache Sicherheitssysteme etabliert

Qualität des Rechenzentrums	3	Guter allgemeiner Zustand (u. a. Dieselgenerator mit Notstromaggregat, moderne Einbruch-Melde-Anlage)
Gesamtbewertung	13	

Neunkirchen

Neunkirchen verfügt über ein Rechenzentrum, das als Raum-in-Raum-Konzept umgesetzt wurde.

Im Rechenzentrum von Neunkirchen ist die Rechentechnik verbaut, die Basis für die eigenen als auch für die bereitgestellten Anwendungen des eGO-Saar ist. Dazu zählen:

- die Lösung VfSt Autista (Standesamt) für acht Kommunen und
- das Ticketsystem auf Basis OTRS.

Beide Verfahren sind in die bestehenden Systeme integriert – als virtuelle Maschinen.

Unabhängig von den Leistungen für den eGo-Saar stellt Neunkirchen in Eigenverantwortung

- die Personalabrechnung auf Basis Loga und
- das Ratsinformationssystem Session für 12 Kommunen bereit.

Die IT-Abteilung von Neunkirchen besteht aus 11 Mitarbeitern zzgl. einer nicht besetzten Stelle.

Nach eigener Aussage sieht sich die IT der Stadt Neunkirchen in der Lage, 210 Höhereinheiten (HE) Kapazitäten sofort und weitere 210 HE als Ausbauoption (weitere Schränke) bereitzustellen.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 5: Detailbewertung des Standorts Neunkirchen

Neunkirchen		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	2	Vorhanden
Umfeld	2	Nutzung von Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung
Brandschutz	2	Einfaches Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	2	Einfache Sicherheitssysteme vorhanden
Qualität des Rechenzentrums	2	Ausreichender allgemeiner Zustand (u. a. doppelter Boden)
Gesamtbewertung	10	

St. Ingbert

Der Serverraum der IT von St. Ingbert ist wie die IKT-Abteilung im alten Gebäude der Landesbank untergebracht. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz, somit sind kapazitive Erweiterungen nur beschränkt und mit hohen Aufwendungen möglich.

Im Serverraum von St. Ingbert ist die Rechentechnik verbaut, die für die eigenen als auch für die bereitgestellten Anwendungen des eGo-Saar betrieben werden. Dazu zählt:

- MACH als DMS-Lösung.

Die IT von Sankt Ingbert hat sich entschlossen, auf Cluster-Technologie des Herstellers NUTANIX (Technologie: Hyper Converged Infrastructure) zu setzen, die als Grundlage für eine hochverfügbare Architektur dienen soll.

St. Ingberts IT umfasst fünf IT-Mitarbeiter und drei Auszubildende.

Nach einer Außerbetriebnahme von älteren Komponenten können dem eGo-Saar ca. 22 HE zur Verfügung gestellt werden.

Aktuell ist der Datenraum mit 35 Mbit angebunden. Die verbaute USV ist in der Lage, eine (1) Stunde die Stromversorgung sicherzustellen.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 6: Detailbewertung des Standorts St. Ingbert

St. Ingbert		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	1	Nur sehr beschränkt vorhanden
Umfeld	1	RZ steht in ehemaligem Tresorkeller der Landesbank
Brandschutz	2	Einfaches Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	2	Einfache Sicherheitssysteme
Qualität des Rechenzentrums	1	Ausreichender allgemeiner Zustand (Kein doppelter Boden, enge Räumlichkeiten)
Gesamtbewertung	7	

Völklingen

Das Rechenzentrum der Gemeinde Völklingen wird aktuell modernisiert. Eine Inbetriebnahme nach den Umbauten ist für Ende Q1 2020 geplant. Als Raum-in-Raum-Konzept wird eine Zelle im Rathaus ausgebaut, die für den RZ-Bereich acht Racks, erweiterbar um vier Racks, aufnehmen kann. Bei weiter ansteigendem Bedarf lässt sich eine weitere Zelle mit denselben Kapazitäten aufbauen.

Über die eigenen RZ-Räume hinaus kooperiert Völklingen mit den Stadtwerken, mit denen dezidiert Anwendungen gespiegelt werden. Besonders herauszustellen sind die Stromversorgung und der Anschluss aller wichtigen Provider.

Völklingen nutzt eine DMS-Lösung und plant den Test einer weiteren DMS-Lösung. Somit kommt Völklingen als Anwendungsdienstleister in Frage. Darüber hinaus wird ein LTA Cube betrieben, der die rechtssichere Ablage von Daten erlaubt.

Die IT-Abteilung umfasst 16 Mitarbeiter bei ca. 800 Usern.

Grundsätzlich setzt Völklingen auf Freie Software – „am liebsten aus Deutschland“. Auch der AD-Service wird durch einen Clone (Hamburger Firma Univention) emuliert.

Völklingen stellt den Kommunen des e-Go-Saar folgende Anwendungen zur Verfügung:

- einen Mailservice,
- den Intranet-Service,
- den Internet-Service und
- das Ratsinformationssystem (Allris).

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 7: Detailbewertung des Standorts Völklingen

Völklingen		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	(3)	Nach Ausbau großzügig vorhanden
Umfeld	2	Nutzung von Räumlichkeiten im Keller des Rathauses (ehemalige Bunkeranlage)
Brandschutz	2	Einfaches Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	2	Einfache Sicherheitssysteme
Qualität des Rechenzentrums	(3)	Guter allgemeiner Zustand (nach Umbau nach modernen Standards, Sicherheitskontrollen, Brandschutz, doppelter Boden)
Gesamtbewertung	12	

IT-DLZ des Saarlands

Das IT-DLZ ist das Landesrechenzentrum des Saarland und gemäß Errichtungsgesetz vom 02.12.2015⁹ als IT-Dienstleistungszentrum beauftragt worden, ausgewählte IT-Dienstleistungen für das Land zu übernehmen. Bewusst wurden strategische und steuernde Aufgaben nicht an das IT-DLZ übertragen, sondern beim CIO des Saarlands belassen.

Die Räumlichkeiten des RZs sind in der Kapelle eines ehemaligen Krankenhauses eingerichtet. Das Gebäude steht teilweise unter Denkmalschutz.

Aktuell sind die Kapazitäten gut genutzt. Freie Kapazitäten sind nur im beschränkten Ausmaß verfügbar. Mit Blick auf das geplante neue Gemeinschaftsrechenzentrum mit der Universität würde sich die Situation wesentlich verbessern.

Im Kern übernimmt das IT-DLZ IT-Aufgaben der Ministerien. Dazu werden IT-Leistungen der Ressorts an das IT-DLZ ausgelagert – teilweise mit Personalüberleitung. In Kooperation mit den Ministerien des Landes ist das IT-DLZ auf ca. fünf Standorte aufgeteilt.

⁹ http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/ITDLZErG_SL.htm#ITDLZErG_SL_rahmen; aufgerufen am 28.1.2020.

Die interviewten Ansprechpartner im IT-DLZ sehen besonders Potenziale bei der Bündelung der Druckstraßen, die im Land sowohl von Landes- als auch Kommunalbehörden genutzt werden. Dazu gab es bereits eine Untersuchung.

Das IT-DLZ hat organisatorisch 2 Mitarbeiter für die Netzwerkbetreuung des eGo-Saar abgestellt.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 8: Detailbewertung des Standorts IT-DLZ des Saarlands

IT-DLZ des Saarlands		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	2	Nur bedingt vorhanden
Umfeld	2	Nutzung der Räumlichkeiten der ehemaligen Kapelle eines Krankenhauses unter Denkmalschutz
Brandschutz	3	Komplexes Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	2	Einfache Sicherheitssysteme
Qualität des Rechenzentrums	2	Ausreichender allgemeiner Zustand (u. a. denkmalgeschützte Umgebung mit Glasfenstern)
Gesamtbewertung	11	

Bewertung der Serverkommunen

Völklingen, Neunkirchen, IKS und IT-DLZ verfügen grundsätzlich über Kapazitäten, weitere Rechen-, Speicher- und Netzwerktechnik für die Kommunen des Saarlands (im Auftrag des eGo-Saar) zu hosten. Keines der drei Rechenzentren weist andererseits

- den notwendigen Standard eines Perimeterschutzes und
- eine redundant ausgelegte und autarke Zwei-Kreis-Stromversorgung auf.

Sollte für die Kommunen des Saarlands die Forderung aufkommen, ausgewählte Anwendungen hochverfügbar zu betreiben und diese Anforderung mittels Active-Active-Cluster umzusetzen, würde keines der drei Rechenzentren allein eine BSI-konforme¹⁰ Umgebung abbilden können. Eine Cluster-Schaltung müsste mindestens über Kopplung dieser Rechenzentren erfolgen.

Würde durch den eGo-Saar für die Kommunen des Saarlands ein IT-Betriebsszenario entwickelt werden, das auf die Räumlichkeiten der drei Serverkommunen zurückgreift, empfiehlt die PD frühzeitig ein Zugangs- und Zutrittskonzept zu entwickeln. Es hat sich in ähnlichen Projektumfeldern gezeigt, dass weder 24x7 Zutritte möglich noch strukturierende Anmeldeprozeduren etabliert waren. Folglich wäre ein reiner Housing-Ansatz aus Sicht der PD nur durch hohe logistische Anstrengungen realisierbar. Hingegen wäre ein Anwendungsservice im Sinne eines Software-as-a-Service (SaaS), wie er schon heute für ausgewählte Anwendungen praktiziert wird, unter den gegebenen Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich. Verfügbarkeiten und darauf aufbauende Servicevereinbarungen wären auf jeden Fall zu überarbeiten und unter den beteiligten Kommunen abzustimmen. Ein eGo-Saar-weiter Standard wird durch die PD dringend angeraten.

¹⁰ BSI: BSI (2019), in: Kriterien für die Standortwahl von Rechenzentren, Version 2.0, S. 9, Kapitel 2.1.

2.4.3 Betrachtung der privaten IT-Dienstleister

Die privaten IT-Dienstleister sind alle nach aktuellen Richtlinien aufgebaut und bieten einen sicheren Betrieb. Die Anbindung an das Landesnetz, die Zulieferung von Strom und die Ausfallsicherheit sind gegeben. Unterschiede sind im Perimeterschutz sowie in der personellen Besetzung des RZ festzustellen. Alle drei Anbieter sind im Saarland nicht durch ein eigenes weiteres RZ redundant ausgelegt. Entweder werden Zweitlokationen außerhalb des Saarlands oder durch Kooperation untereinander angeboten.

Der zu vermutende Bedarf der Kommunen des Saarlandes könnte durch jeden der drei privaten RZ-Anbieter abgedeckt werden. Die Bereitstellungsleistungen lassen sich bis auf halbe Schrankhöhen reduzieren, sodass bewusst gewollte physische Trennungen auf dieser Ebene realisiert werden können.

Um die Eigenerbringung der IT-Leistungen zu reduzieren, kooperieren mehrere, vor allem kleine Kommunen, mit der Firma Krämer IT, die wiederum die drei privaten Rechenzentren nutzt, um die Technik ihrer Kommunkunden zu hosten.

KÜS Data GmbH

Die KÜS Data GmbH gehört zum Unternehmensverbund des KÜS-Verbunds¹¹, die sowohl den Betrieb als auch die Entwicklung der eigenen Anwendungen für den KÜS verantwortet. Das KÜS-eigene RZ umfasst die Kapazität von 3 x 90 Racks auf 810 m² RZ-Fläche. Die Leistungsaufnahme beträgt 2 Megawatt. Eine Zertifizierung nach DIN EN 50600 liegt vor. Im RZ ist einer von drei Abschnitten aktiv. Somit bestehen aus Sicht der PD ausreichend RZ-Flächen, um die Technik der Kommunen aufzunehmen. Das KÜS-RZ ist das einzige RZ, das über einen Perimeterschutz verfügt.

Hingegen verfügt das KÜS-RZ über keine eigene Geo-Redundanz.

Im RZ der KÜS wird Technik eines Dienstleisters aus dem Land betrieben, auf dessen Systemen Anwendungen der Kommunen betrieben werden.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 9: Detailbewertung des Standorts KÜS Data GmbH

KÜS Data GmbH		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	5	Ausreichend vorhanden
Umfeld	4	Hochmodernes Rechenzentrum in Neubau mit Perimeterschutz
Brandschutz	4	Komplexes Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	4	Zertifizierungen, Zugangskontrollen, Perimeterschutz
Qualität des Rechenzentrums	4	Sehr guter Zustand (bspw. Energie-Redundanz, Netz-Redundanz, Klimatisierung, Brandschutz, Gebäudeschutz, Zertifizierungen)
Gesamtbewertung	21	

¹¹ Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation freiberuflicher Kfz-Sachverständiger e.V., KÜS.

inexio Beteiligungs GmbH & Co. KGaA

Das RZ der inexio ist ein modernes RZ, das stark im Wachstum begriffen ist. Das Gebäude verfügt über keinen Perimeterschutz. Zugänge zu den RZ-Räumen sind über eine Zwei-Faktor-Authentisierung abgesichert. Für die Aufnahme von Technik der Kommunen des Saarlands stehen nach eigener Aussage ca. 130 m² freie Fläche zur Verfügung.

Im RZ der inexio werden Kommunen des Saarlands bereits bedient – primär im WAN-Bereich mit Leerrohr und ähnlichem.

Bei Bedarf kann ein Housing auch als Container-Lösung angeboten werden.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 10: Detailbewertung des Standorts inexio

inexio		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	5	Ausreichend vorhanden
Umfeld	3	Hochmodernes Rechenzentrum in umgebauter alter Fabrik
Brandschutz	4	Komplexes Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	4	Zertifizierungen, Zugangskontrollen
Qualität des Rechenzentrums	4	Sehr guter Zustand (bspw. Energie-Redundanz, Netz-Redundanz, Klimatisierung, Brandschutz, Gebäudeschutz, Zertifizierungen)
Gesamtbewertung	20	

VSE NET GmbH

Die VSE-NET betreibt ein modernes RZ, dessen Energieeffizienz-Wert (Power Usage Effectiveness (PUE)) nach eigener Aussage kleiner als 1,3 ist. Die Räume des RZ sind in zwei Brandabschnitte aufgeteilt, die jedoch den Anforderungen einer Geo-Redundanz nicht genügen.

Die Besonderheit des RZ der VSE.NET ist, dass es sich bei der Lokation um ein hauptsächlich unbesetztes und unbewachtes Gelände handelt. Das Prinzip ist, dass jeder Kunde des VSE.NET RZs das Tor und die Eingangstüren zum RZ selber öffnen kann. Folglich entspricht das RZ nicht den aktuellen Anforderungen an einen standardisierten Perimeterschutz.

Im RZ stehen ausgebaute Schrankreihen mit Kalt-Warm-Gang zur Verfügung. Je nach Bedarf könnte auch eine eigene Cage Fläche bereitgestellt werden – mieterspezifische Ausbauten sind einzuplanen.

VSE NET bedient und betreut als Provider das Sprachpaket der Kommunen, also die Bereitstellung des Zusammenschaltungspunktes mit der Deutschen Telekom (POI) in Saarbrücken sowie das Elektronische Wahlsystem Digital (EWI) in Völklingen und ist somit schon bekannter Dienstleister. VSE.NET deckt darüber hinaus 70 % der Anschlüsse des Landesnetzes ab.

Zur VSE.NET zählen 170 Mitarbeiter – ca. 100 in Deutschland und 70 weitere in Luxemburg.

Strom und Kühlung sind im RZ der VSE.NET auf einem modernen Standard.

Im RZ der VSE.NET wird Technik eines Dienstleisters aus dem Saarland betrieben, auf dessen Systemen Anwendungen der Kommunen betrieben werden.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 11: Detailbewertung des Standorts VSE.NET

VSE.NET		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	5	Ausreichend vorhanden
Umfeld	3	Hochmodernes Rechenzentrum in Neubau
Brandschutz	4	Komplexes Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	4	Zertifizierungen, Zugangskontrollen, Perimeterschutz
Qualität des Rechenzentrums	4	Sehr guter Zustand (bspw. Energie-Redundanz, Netz-Redundanz, Klimatisierung, Brandschutz, Gebäudeschutz, Zertifizierungen)
Gesamtbewertung	20	

Bewertung zu den drei großen privaten Rechenzentren des Saarlands

Alle drei Rechenzentren sind sehr modern ausgestattet und verfügen jeweils über Kapazitäten, den Bedarf der Kommunen des Saarlands abzubilden. Den Anforderungen an einen Perimeterschutz erfüllt das Rechenzentrum der KÜS am besten, das jedoch bei genauerer Bewertung immer noch nicht den derzeit gängigen Standards professioneller RZ-Flächenbetreiber entspricht.

Jeder private Anbieter für sich allein genommen würde den Anforderungen des BSI, sofern die Hochverfügbarkeit von ausgewählten Anwendungen über einen Active-Active-Cluster abgebildet werden sollte, nicht genügen. In Kooperation mit einem jeweils zweiten privaten oder einem Rechenzentrum der vier Serverkommunen ist eine Umsetzung hingegen realisierbar.

2.4.4 Zusammenfassende Bewertung

Die besuchten RZ-Standorte weisen große qualitative Unterschiede auf. Diese sind sowohl in der technischen Ausstattung, dem möglichen Zuwachs als auch der personellen Ausstattung festzustellen. Große Unterschiede können dabei zwischen privaten IT-Dienstleistern und Serverkommunen festgestellt werden, doch auch die IT-Infrastruktur der Serverkommunen ist sehr heterogen.

St. Ingbert ist für einen Betrieb für den eGo-Saar nicht ausreichend zukunftsfähig aufgestellt und hält modernen Anforderungen an Sicherheitssysteme, Baukonstruktion und Umfeld nicht stand. Die übrigen Serverkommunen können unter Anpassungen des Zugangskonzeptes theoretisch Kapazitäten für den zukünftigen Betrieb bereitstellen.

Eine Festlegung übergreifender Regelungen der Kooperation und Leistungserbringung mit Informationen zu SLA und ggf. auch Sanktionen, ist als unbedingt notwendig zu betrachten. Dies gilt unabhängig von der Ausprägung der künftigen Aufstellung.

Die privaten Dienstleister sind grundsätzlich professionell aufgestellt und könnten Kapazitäten für den eGo-Saar anbieten, können aber allein die Anforderungen des BSI-Grundschutzes nicht erfüllen, sondern müssten in einer Kooperation kombiniert werden.

Grundsätzlich wäre unter den Aspekten der IT-Konsolidierung und der Hebung von Skaleneffekten im IT-Betrieb im Saarland perspektivisch ein einheitlicher zentraler kommunaler IT-Dienstleister zu organisieren, der sämtliche IT-Betriebsaufgaben bei sich bündelt sowie die vergaberechtliche Beauftragung und operative Steuerung aller privaten IT-Dienstleister übernimmt.

Auch für den Umgang mit einer beständig wachsenden Bedrohungslage in der IT-Sicherheit ist ein solcher Schritt ebenfalls wünschenswert, um den nicht unerheblichen Aufwand für die IT-Sicherheit und die dazu erforderliche Professionalisierung des IT-Betriebes in einer ausreichend großen Organisation überhaupt leistbar zu machen.

2.5 Projektportfolio

2.5.1 Projektportfolio

Im Zuge der Untersuchung wurden ebenfalls die laufenden IT-Projekte betrachtet. Es bestehen ab dem Jahr 2020 circa 13 relevante und interdependente Projektvorhaben. Dabei wird das aktuelle Projektportfolio vor allem durch rechtliche Anforderungen bestimmt.

Tabelle 12: Übersicht der geplanten Projekte ab 2020

Projekt	Geplante Inbetriebnahme
Gemeinsames Verwaltungsnetz	01.01.2020
GMM-DE-Mail	01.04.2020
E-Rechnung	01.05.2020
Zentraler IT-Betrieb	01.07.2020
Autista (NEU)	01.12.2020
Software Grundwassermanagement	01.01.2021
Wahlmanagementsoftware	01.01.2021
Serviceportal	01.07.2021
Konsolidierung Meldewesen (VOIS)	01.07.2021
Formular Eheschließung erweitert durch Formular Sterbefallmitteilung inkl. Schnittstelle für Bestatter/XPersonenstand-xSta-Anbindung	01.10.2021
(Online Bildauskunft) Meldeportal Dienste-Erweiterung/erweiterte Melderegisterauskunft	01.10.2021
E-Payment Erweiterung	01.01.2022
OZG Online Dienste (kommunal)	01.11.2022

2.5.2 Verantwortung und Relevanz

Zu den genannten Projekten liegen keine näheren Informationen zu Aufwänden, Verantwortung, Priorisierung, Zeitplanung, Beteiligten etc. vor. Nach Auskunft des eGo-Saar existieren diese Informationen jedoch teilweise intern und insbesondere für die Projekte mit zeitnaher geplanter Inbetriebnahme. Die Verantwortung für die Bearbeitung liegt beim jeweilig zuständigen Projektmanager. Die organisatorische Begleitung, Projektmanagementtätigkeiten und zu Teilen auch die inhaltliche Arbeit werden durch den zuständigen Projektleiter bearbeitet. Zum Zeitpunkt der Untersuchung lagen keine detaillierten Projektlisten mit Angaben zu Planungs- und Ist-Ständen vor.

Wie bereits in Kapitel 2 *Organisation* dargestellt, bestehen für die Bearbeitung der Projekte keine standardisierten Vorgaben im Sinne eines einheitlichen Projektmanagements mit entsprechenden Vorlagen und Formularen.

Die dargestellten Projekte sind in Ihrer Bedeutung und vom Umfang unterschiedlich. Von besonderer Relevanz sind Projektstätigkeiten in Bezug zur E-Government- und OZG-Umsetzung, da hierbei auch gesetzliche Vorgaben existieren. Dies betrifft insbesondere die aufgeführten Projekte *Serviceportal* und *OZG Online Dienste (kommunal)*. Wie im E-Gov-Pakt-2014 beschrieben, ist der eGo-Saar der zentrale Ansprechpartner des Landes für kommunalseitige E-Government- und OZG-Umsetzung!

Die dargestellten Projekte lassen einen hohen zukünftigen Aufwand in der Bearbeitung auf Seiten der Beschäftigten des eGo-Saar erwarten, der aber nach Einschätzung des Geschäftsführers im kommenden Jahr durch die bereits bewilligten neuen Stellen gedeckt werden kann. Einige der Projekte werden zukünftig nach Beendigung des Projekts den Betriebsaufwand für die Beschäftigten erhöhen. Dazu zählt die Einrichtung der neuen Services wie GMM-DE-Mail, E-Rechnung, Wahlmanagementsoftware und die Konsolidierung Meldewesen (VOIS).

In einem ersten Schritt reichen die drei ab 2020 auszuschreibenden Stellen für die Bearbeitung der OZG-Themen aus, mittelfristig bzw. bis zum Zeitpunkt der Umsetzung im Jahr 2022 wird jedoch bereits jetzt ein Mehrbedarf erwartet. Der notwendige Personalbedarf lässt sich jedoch nach Aussagen des eGo-Saar speziell beim OZG-Thema nur schwer abschätzen.

2.5.3 Bewertung

Vor dem Hintergrund der Anzahl bereits etablierter Anwendungen (15) ist das Projektportfolio mit 13 Projekten als umfangreich zu bezeichnen. Wie bereits in Kapitel 2 erwähnt, weist der Formalisierungsgrad der Projektarbeit Optimierungspotenziale beispielsweise im Bereich des methodischen Rahmens des angewendeten Projektmanagements auf und stellt ein Risiko angesichts der hohen Relevanz der zu bearbeitenden Themen dar. Ein von einzelnen Kundenvertretern geäußertes fehlendes Vertrauen in die Fähigkeit des eGo-Saar, Projekte erfolgreich durchzuführen, ist zumindest in Teilen ausbaufähigen Standards und methodischen Rahmenwerken in diesem Bereich geschuldet.

2.6 Finanzen

2.6.1 Ist-Kosten und Aufwände

Für das Jahr 2020 gibt der zum Zeitpunkt der Untersuchung vorliegende Entwurf des Wirtschaftsplans Erträge in Höhe von 3.400.200 Euro an und stellt diesen Aufwendungen in Höhe von 3.715.732 Euro gegenüber, kalkuliert also mit einem Verlust von rund 315.532 Euro.

Dabei wird die Mehrheit der Erträge mit Umsatzerlösen aus entgeltpflichtigen Leistungen erwirtschaftet. Für das Jahr 2020 entspricht dieser Anteil 1.906.400 Euro. Sonstige betriebliche Erträge machen 1.493.800 Euro aus. Es wird ebenso deutlich, dass Erträge aus Fördermitteln einen erheblichen Anteil an den Gesamterträgen haben.

Die weiteren Angaben beziehen sich auf den Wirtschaftsplan 2019, da dieser in verabschiedeter Form vorlag.

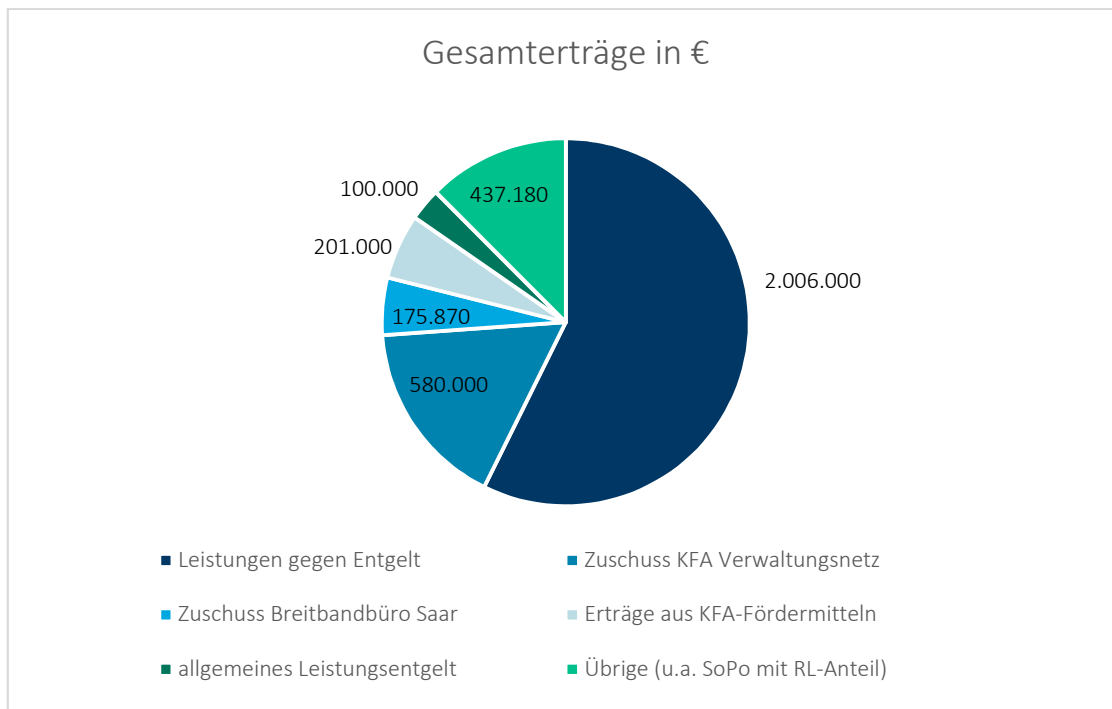


Abbildung 5: Übersicht der Verteilung der Gesamterträge

Die Betrachtung der Umsatzerlöse macht ebenfalls das unterschiedliche Potential der Nutzungsentgelte der verschiedenen Leistungen deutlich. Hohe Entgelte für die Nutzung des *Meldeportals Saarland* zum Beispiel stehen hierbei in großem Widerspruch zu den geringen Entgelten im Bereich *E-Payment*. Hierbei nimmt das *Meldeportal Saarland* allerdings eine Sonderstellung ein, da 80% des relativ hohen Umsatzes als Einnahmen an die Kommunen weitergereicht werden.

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung des Preismodells pro Service auf der Basis der entstehenden Kosten für Personal, Betrieb und Pflege. Die vom eGo-Saar angebotenen Leistungen erwirtschaften nur teilweise Gewinn. Verschiedene angebotene Leistungen wie beispielsweise E-Payment, Intelligente Formulare, eID sind defizitär.

Tabelle 13: Übersicht der Umsatzerlöse nach Leistungen für 2019

Leistung	Umsatz durch Nutzungsentgelte
Meldeportal Saarland	604.800,00 €
Personenstandswesen	535.300,00 €
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter	200.000,00 €
Vermittlungsstelle	158.800,00 €
Dokumentenmanagementsystem	115.000,00 €
eGo-NET/Verwaltungsnetz Saarland	113.200,00 €
Portal „Bürgerdienste SAAR“	83.790,00 €
eGo-Mail	58.320,00 €
Formularservice incl. Formularpool	44.100,00 €
D115	42.700,00 €
Ratsinformationssystem	34.200,00 €
Intelligente Formulare	14.050,00 €
E-Payment	1.740,00 €
Summe	2.006.000,020 €

Der größte Anteil an den Aufwänden entsteht durch die Kosten für Material und Fremdleistungen, ebenso stellen die Personalkosten einen erheblichen Anteil am Gesamtaufwand dar.

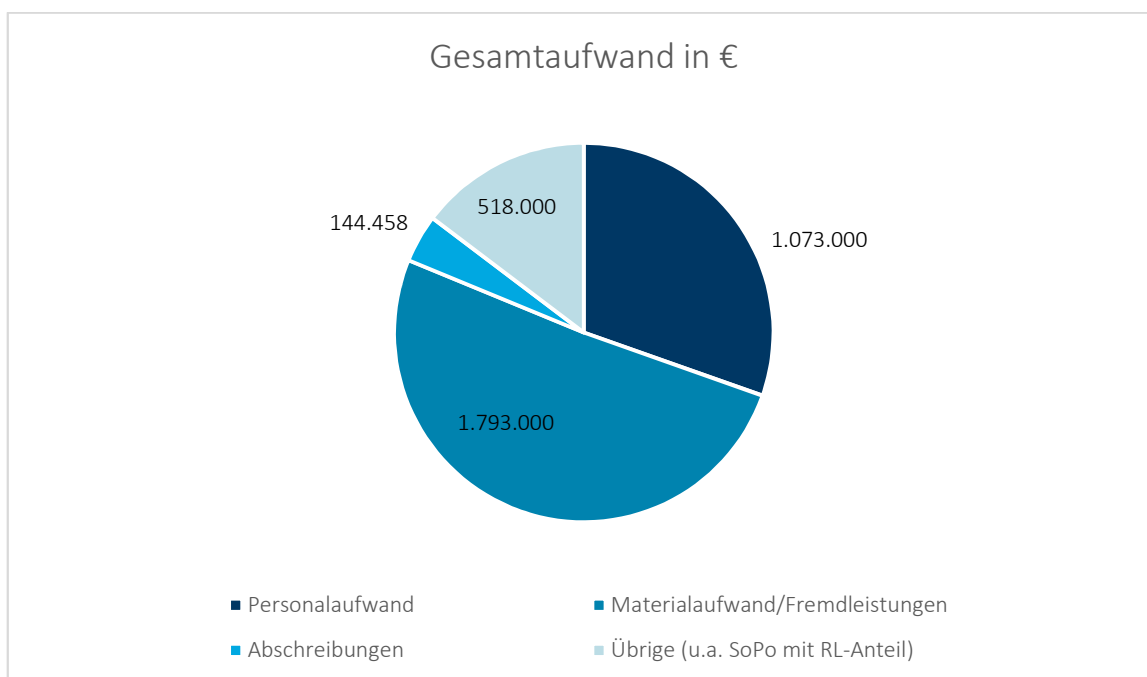


Abbildung 6: Verteilung der Gesamtaufwände im Jahr 2019

Die Festsetzung des Vermögensplanes erfolgt in Einnahmen und Ausgaben auf 473.458 Euro.

Die Entwicklung oder Vorbereitung neuer Leistungen im Rahmen von Projekten wird ausschließlich über die Fördersummen des Landes in Höhe von 300.000 Euro und zu einem geringen Anteil ebenfalls über das allgemeine Leistungsentgelt in Höhe von 100.000 Euro finanziert.

2.6.2 Bewertung

Bei der Zusammensetzung der Erträge wird deutlich, dass ein hoher Koordinationsaufwand besteht, um ausreichende Fördersummen zu erhalten. Der finanzielle Spielraum des Verbandes ist sehr begrenzt, um strategisch zu investieren oder Wachstum zu planen. Zusätzlich fehlt eine verbindliche Grundfinanzierung durch die Verbandsmitglieder, wie sie bei anderen vergleichbaren Zweckverbänden im Sinne einer Umlage gestaltet wird. Diese Umlage und gegebenenfalls auch die Vorfinanzierung von bestimmten Kernprodukten fehlen vor allem für eine ausreichende finanzielle Ausstattung des eGo-Saar.

3 Kundenstruktur und Befragung

Bei der Erhebung der Informationen zum Ist-Zustand wurden verschiedene Gespräche mit Vertretern unterschiedlicher Kundengruppen geführt. Dabei wurde deutlich, dass die Kunden- und Mitgliederstruktur sehr heterogen ist. Die Mitgliederstruktur des eGo-Saar setzt sich aus unter anderem aus Landkreisen, großen Städten wie der Landeshauptstadt Saarbrücken (Größenklassen 3 nach KGSt mit mehr 100.000 bis 200 000 Einwohner Einwohnern), mehreren mittelgroßen Städten (Größenklasse 5 und 6 mit 10.000 bis 50.000 Einwohnern) und sehr kleinen Gemeinden (Größenklasse 7 mit weniger als 10.000 Einwohnern) zusammen, welche unterschiedliche Erwartungen und Anforderungen an die Aufstellung des Verbandes haben. Im Sinne eines mehrheitsfähigen Projektergebnisses ist es auch eine Aufgabe dieses Projektes, die unterschiedlichen Interessen zu erfassen, um auf dieser Basis mögliche Lösungsoptionen zu identifizieren. Die wesentlichen Gruppen und Strömungen werden nachfolgend kurz dargestellt:

- **Landkreise:** Die in der Untersuchung beteiligten Landkreise betreiben zu überwiegenden Teilen eigene IT-Infrastrukturen für den Betrieb von Anwendungen und sehen den eGo-Saar in erster Linie als Anforderungsmanager und Fachverfahrensbetreiber im Bereich e-Government. Sie sehen derzeit eher ein begrenztes Leistungsniveau des Zweckverbandes. Insbesondere in den Bereichen Anforderungsmanagement und IT-Service-Management werden Verbesserungspotenziale gesehen. Dennoch wird der eGo-Saar als zentraler Ansprechpartner und Umsetzungspartner im Bereich E-Government als notwendig erachtet und man erwartet sich in Zukunft eine stärkere Einbindung in die Fachebenen und einen Radar für Zukunftsthemen.
- **Städte der Größenklasse 3 und 4 mit 50.000 bis 200.000 Einwohnern:** Bei den Städten gibt es große Unterschiede zwischen der Landeshauptstadt Saarbrücken und den zumeist kleineren Städten. Saarbrücken, als mit großem Abstand größte Stadt des Saarlandes, besitzt einen eigenen leistungsfähigen IT-Dienstleister und hat keinen großen Bedarf am gesamten Leistungsportfolio des eGo-Saar. Kleineren Städten ist eher an einer leistungsstarken Aufstellung des eGo-Saar gelegen. Für Sie ist es wichtig, dass der eGo-Saar sie in zentralen Fragestellungen unterstützt und Vorgaben bzw. Standards bereitstellt. Eine spezifische Stellung besitzen die „Serverkommunen“, da sie nicht nur Leistungsbezieher sind, sondern derzeit auch Leistungen auf hauseigenen Servern für den eGo-Saar erbringen. Es besteht somit ein grundsätzliches Interesse, die eigene Infrastruktur bei getätigten Investitionen, auch zukünftig nutzen zu können. Dieses Interesse ist allerdings nicht bei allen Serverkommunen gleich ausgeprägt (siehe hierzu näher Kap. 2.4 *Infrastruktur*). Die weiteren Städte teilen die Interessen der Gemeinden.
- **Gemeinden der Größenklassen 5, 6 und 7 mit weniger als 10.000 bis 50.000 Einwohnern:** Gemeinden sind in sehr viel höherem Maße auf eine externe IT-Leistungserbringung angewiesen, da sie in der Regel nicht mehr über ausreichend Personal mit den notwendigen Kompetenzen verfügen bzw. IT-Infrastruktur und entsprechende Arbeitskräfte auch am Markt nicht gewinnen können. Diese Gemeinden benötigen einen externen IT-Dienstleister, der ihnen alle IT-Fragen möglichst vollständig abnimmt. Eine entsprechende Erwartungshaltung an den eGo-Saar kann dieser aktuell im Sinne eines modernen IT-Dienstleisters mit einem entsprechenden Qualitätsversprechen nicht erfüllen.

4 Zusammenfassung

Die Bestandsaufnahme der aktuellen Situation des eGo-Saar wurde mit dem Domänenmodell durchgeführt und erhebt Informationen zum Ist-Zustand in den jeweiligen Domänen. Die bisherigen Ergebnisse zusammenfassend, können jedoch auch übergreifende Aussagen getroffen werden. Diese werden nach zentralen Erkenntnissen sowie Potentialen und Herausforderungen geordnet.

4.1 Zentrale Erkenntnisse

- Der eGo-Saar besitzt ausgeprägte Kompetenzen im Breitbandbereich, welche auch Verbandsmitglieder in den durchgeführten Interviews bestätigt haben. Die Tätigkeiten des Breitbandkompetenzzentrums werden allgemein positiv bewertet und das Kompetenzzentrum besitzt ebenfalls eine gute Außenwirkung mit eigener Internetpräsenz. Das Breitbandkompetenzzentrum nimmt in den Bereichen Breitbandausbau und -information eine bundesweite Führungsrolle ein.
- Der fachliche Betrieb einzelner Verfahren kann als Stärke betrachtet werden und läuft nach Rückmeldungen aus der Kundenperspektive problemlos. Als Beispiel ist die angebotene Ausschreibungsplattform zu nennen, welche bedarfsgerecht aufgebaut ist.
- Im Rahmen der OZG-Unterstützung für die saarländischen Kommunen kann als positiv hervorgehoben werden, dass ca. 25 % der OZG-relevanten Verwaltungsleistungen über Onlineformulare und nPA bereits verfügbar sind.
- Die organisatorische Begleitung von Projekten durch die Beschäftigten des eGo-Saar und die Einbindung kommunaler Vertreter auch im Rahmen der Kompetenzteams wurde als Stärke des Verbands genannt. Das nicht-technische Projektmanagement ist demnach positiv hervorzuheben.
- Eine Schwäche der derzeitigen Aufstellung des eGo Saar ist die fehlende Verbindlichkeit des technischen Betriebs durch die Serverkommunen sowie die Verteilung der Leistungserbringung auf mehrere zum Teil sehr kleine Partner. Dadurch, dass zu großen Teilen keine Vereinbarungen über den technischen Betrieb mit den Serverkommunen bestehen, fehlt dem eGo-Saar ein verbindlicher Durchgriff auf seine IT-Dienstleister und sein Bedarf wird häufig nachrangig behandelt.
- Auf eine Realisierung von Skaleneffekten wird durch die Aufteilung des IT-Betriebes auf mehrere Partner verzichtet.
- Durch eine verbesserungsfähige Aufgabenabgrenzung kommt es teilweise zu Mitarbeiterüberlastungen durch eine Vielzahl an kommunalen Anfragen. Die Aufgaben und Funktionen des eGo-Saar und seiner Beschäftigten müssen spezifiziert werden und allen bekannt sein. Prozesse sind allgemein unzureichend dokumentiert oder nur in geringem Maße vorhanden (z. B. Anforderungsmanagement). Das komplexe Betriebsmanagement sorgt für langwierige Prozesse im Betrieb.
- Die Governance-Strukturen des eGo-Saar genügen nicht mehr den Anforderungen an einen modernen IT-Betrieb. Durch die aktuellen Gremienstrukturen und die zugehörigen Entscheidungskompetenzen sind die Entscheidungs- und Abstimmungsstrukturen unflexibel und langwierig.
- Die Außendarstellung des eGo-Saar ist ausbaufähig. Es existieren wenige wirksame Kommunikationsstrategien und es herrscht geringe Transparenz über interne Vorhaben und die Projekte. Dies verhindert die Bildung einer gemeinsamen Vertrauensbasis bzw. verursacht eine grundsätzliche Skepsis gegenüber dem Verband, seinen Aktivitäten und der Leistungsfähigkeit seiner Beschäftigten.
- Das Leistungsportfolio des eGo-Saar ist zersplittert und teilweise unattraktiv. Es existiert keine Implementierungsunterstützung von Lösungen bzw. eine ausreichende Begleitung des Rollouts in den Kommunen. Die Bedarfsdeckung durch das aktuelle Portfolio ist mindestens fraglich. Im Bereich der Leistungstiefe ist die Zukunftsfähigkeit der derzeitigen Kooperationsstrukturen nicht durchgängig gegeben.

- Es existiert keine ausreichende Bereitstellung von Ressourcen finanzieller und personeller Art. Fachkompetenzen insbesondere im technischen Bereich scheinen ebenfalls ausbaufähig.

4.2 Potentiale und Herausforderungen

- Es besteht ein hohes Potenzial durch die Bündelung aller Kommunen des Saarlandes in einem Zweckverband. Damit existieren vielfältige Möglichkeiten der Nutzung von Synergien oder Skalierungseffekten bei der Nutzung einheitlicher Lösungen. Damit ist der eGo-Saar bundesweit einer der wenigen kommunalen Zweckverbände, in dem alle Kommunalvertreter eines Bundeslandes vertreten sind. Ein ähnliches Modell findet sich derzeit nur beim IT-Verbund in Schleswig-Holstein¹².
- Der eGo-Saar kommuniziert mit vielen verschiedenen Stakeholdern und Akteuren des Saarlandes und kann als Schnittstelle verschiedener Interessen dienen. Dabei kann er den verschiedenen Interessen ein Forum bieten und die Funktion einer Multischnittstelle übernehmen.
- Es besteht ein hohes Potenzial für den eGo-Saar, als Sprachrohr für kommunale Belange zu dienen. Der Verband kann insbesondere kleinen und mittleren Kommunen eine Stimme geben und deren Interessen auf verschiedenen Ebenen vertreten.
- Durch die sehr heterogene Mitgliederstruktur und die existierenden Konfliktlinien (u. a. kleine vs. große Kommunen, Serverkommunen vs. Nicht-Serverkommunen, Landeshauptstadt vs. restliche Kommunen, parteipolitische Trennlinien etc.) besteht ein hoher Abstimmungs-, Koordinations- und Vermittlungsaufwand für Veränderungen und Vorhaben jeglicher Art. Der Solidargedanke, Vorleistung auch im Sinne des Umlageprinzips zu finanzieren, ist ebenfalls nicht stark ausgeprägt.
- Aufgrund der bisher begrenzten Flexibilität ist das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des eGo-Saar unter mehreren interviewten Kundenvertretern als gering zu betrachten.
- Aus dem EGovG und OZG erwachsen vielfältige und komplexe Anforderungen und Verpflichtungen zum digitalen Zugang zu Verwaltungsleistungen (bspw. Umsetzung E-Akte) an die Kommunen des Saarlandes. Dabei existiert eine hohe Erwartungshaltung zur teilweisen Erfüllung dieser Anforderungen an den eGo-Saar.

¹² Siehe <https://www.itvsh.de/startseite/>.

5 Anhang

5.1 Liste der Interviewpartner

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden Gespräche und Interviews mit Vertretern der folgenden Organisationen geführt:

- Gemeinde Gersheim
- Gemeinde Nohfelden
- Gemeinde Wadgassen
- inexo Beteiligungs GmbH & Co. KGaA
- Informations- und Kommunikationsinstitut der Landeshauptstadt Saarbrücken
- IT-Dienstleistungszentrum Saarland
- Kreisstadt Homburg
- Kreisstadt Neunkirchen
- KÜS Data GmbH
- Landeshauptstadt Saarbrücken
- Landkreis Merzig-Wadern
- Landkreis Saarpfalz-Kreis
- Landkreis St. Wendel
- Landkreistag Saarland
- Mittelstadt St. Ingbert
- Mittelstadt Völklingen
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag
- VSE NET GmbH
- Zweckverband eGo-Saar

Ergebnisbericht

Organisatorisches Grobkonzept zur Neuausrichtung des eGo-Saar

Berlin, 13. Mai 2020



*Partnerschaft
Deutschland*

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
Zusammenfassung	6
1 Einleitung	7
1.1 Ausgangslage und Anlass des Projektes	7
1.2 Ziele und Vorgehen des Projekts	8
1.3 Best Practices	8
1.4 Wesentliche Ergebnisse der Bestandsaufnahme	10
1.5 Festlegungen zum Zielbild der künftigen Aufstellung des eGo-Saar	11
1.6 Betrachtung und Priorisierung der Szenarien	12
2 Organisationskonzept der künftigen Aufstellung des eGo-Saar	15
2.1 Grundsätze und Gesamtbild der künftigen Aufstellung	15
2.2 Zukünftige Organ- und Gremienstruktur	16
2.3 Aufgaben	22
2.4 Finanzierungsmodell	26
3 Weiteres Vorgehen	28
3.1 Detaillierung eines möglichen Transformationspfades	28
3.1.1 Phase 1: Weitere Professionalisierung des eGo-Saar	28
3.1.2 Phase 2: Auswahl eines IT-Dienstleisters als zentralem Dienstleister	30
3.1.3 Phase 3: Migrationsphase	31
4 Anlagen	32

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Domänenmodell – Methodischer Rahmen der Bestandsaufnahme	10
Abbildung 2: Übersicht der entwickelten und betrachteten Szenarien	13
Abbildung 3: Darstellung der Transformation entlang der Szenario-Optionen	14
Abbildung 4: Gesamtbild der künftigen Aufstellung	16
Abbildung 5: Organ- und Gremienstruktur des eGo-Saar mit Rollenzuordnung	17
Abbildung 6: Darstellung des mehrjährigen Transformationspfades mit Meilensteinen	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Darstellung der Entscheidungskompetenzen der Verbandsversammlung im Ist und Soll (Geänderte Inhalte sind gelb dargestellt)	18
Tabelle 2: Darstellung der Entscheidungskompetenzen des Aufsichtsrates im Ist und Soll (Geänderte Inhalte sind gelb dargestellt)	19
Tabelle 3: Darstellung der Entscheidungskompetenzen der Geschäftsführung im Ist und Soll (Geänderte Inhalte sind gelb dargestellt)	21
Tabelle 4: Darstellung des indikativen Personalmehrbedarfs	25
Tabelle 5: Darstellung der Handlungsfelder mit Maßnahmen für die weitere Professionalisierung des eGo- Saar	29

Zusammenfassung

Im vorliegenden organisatorischen Grobkonzept zur Neuausrichtung des eGo-Saar werden die Ergebnisse des Projektes zur Untersuchung und Optimierung des eGo-Saar dargestellt und die notwendigen Schritte und die grundsätzliche Struktur für eine Weiterentwicklung des eGo-Saar in verschiedenen thematischen Blöcken beschrieben.

Die Bestandsaufnahme wurde strukturiert nach dem Domänenansatz durchgeführt. Dabei wird deutlich, dass die **Governance-Strukturen** des eGo-Saar nicht mehr den Anforderungen an eine moderne IT-Organisation genügen und die Entscheidungsstrukturen zu langwierig und unflexibel sind. Bei der Erhebung der **Infrastruktur** wird deutlich, dass der eGo-Saar durch die aktuelle Verteilung der operativen Verantwortung auf die vier Serverkommunen keine Skaleneffekte erreicht und die zeitgleiche Wahrnehmung der Eigentümer- und Kundenrolle zusätzliches Konfliktpotential birgt. Im Bereich der **Finanzen** lässt sich feststellen, dass die finanziellen Spielräume der Organisation nur begrenzt sind, was insbesondere mit der fehlenden Grundfinanzierung verbunden ist.

Das übergeordnete **Zielbild** der Organisation beschreibt die Zielorganisation der künftigen Aufstellung des eGo-Saar und zeichnet sich durch mehrere Eigenschaften einer modernen Organisation aus. Insbesondere zu nennen ist der Zugriff auf zukunftsfähige IT-Infrastruktur, die hohe Steuerungsfähigkeit und Projektkompetenz, moderne und schlanke Governance-Strukturen zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, finanzielle Flexibilität und eine hohe Wirtschaftlichkeit.

In einer **Szenarienbetrachtung** und –priorisierung wird die Realisierung der Vorgaben aus dem Zielbild in verschiedenen Varianten geprüft. Dabei wird die Kooperation mit einem zentralen IT-Dienstleister für alle Bereiche der IT-Leistungserbringung als das präferierte zukunftsfähigste Szenario ausgewählt.

In der **Kooperation mit einem gemeinsamen zentralen IT-Dienstleister** kann eine ausgewogene Vertretung von Eigentümer- und Kundenperspektive sichergestellt sowie die Auftraggeber- und Auftragnehmerrolle getrennt wahrgenommen werden. Diese stabile Partnerschaft wird durch eine Beteiligung des eGo-Saar an dem zentralen Dienstleister gesichert.

Für die Erreichung der Vorgaben des Zielbildes ist eine Anpassung der **Organ- und Gremienstruktur** mit den zugehörigen Kompetenzen notwendig. Der Verbandsvorstand wird zu einem Aufsichtsrat weiterentwickelt und seine Kompetenzen ausgeweitet. In der Geschäftsführung wird die Einsetzung eines weiteren hauptamtlichen Geschäftsführers empfohlen, außerdem wird die Geschäftsführung als gesetzlicher Vertreter zukünftig verstärkt die operative Leitung und Kontrolle übernehmen.

Für den eGo-Saar werden klare **Aufgabenschwerpunkte** beschrieben, welche die gesamte Bandbreite einer modernen Organisation abdecken. Beispielhaft können die Nachfragebündelung und Standardisierung sowie die Beratung zur Verwaltungsmodernisierung für seine kommunalen Kunden genannt werden.

Ein nachhaltiges **Finanzierungsmodell** bietet dem eGo-Saar künftig ausreichend finanziellen Spielraum für strategische Investitionen und strategisches Wachstum. Dafür ist die Einführung eines Grundentgeltes notwendig. Dieses soll die Finanzierung von Querschnittsaufgaben wie z.B. Innovationsberatung ermöglichen und es besteht ein Leistungsanspruch.

Die in diesem Grobkonzept vorgeschlagene Zielorganisation ist nicht unmittelbar umsetzbar. Einem Beschluss der Verbandsversammlung zur künftigen Aufstellung folgt ein mehrjähriger **Transformationspfad**, welcher sich aus vier Phasen zusammensetzt: 1. Weitere Professionalisierung des eGo-Saar, 2. Auswahl eines IT-Dienstleisters als zentralem Dienstleister und 3. Migrationsphase.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Anlass des Projektes

Die kommunalen Spitzenverbände und Kommunen des Saarlands haben sich im Jahr 2004 zusammengeschlossen und den Zweckverband „Elektronische Verwaltung für Saarländische Kommunen“ („eGo-Saar“) gegründet. Der eGo-Saar sowie die Mitglieder verfolgen das gemeinsame Ziel, den Einsatz von kommunalen E-Government- und Informationstechnik-Lösungen zum Nutzen der Bürger und Verbandsmitglieder voranzutreiben sowie Synergieeffekte zu nutzen. Seit Anfang des Jahres 2008 gehören dem Zweckverband alle saarländischen Kommunen und Spitzenverbände an (63 Mitglieder).

Das Land und der Zweckverband eGo-Saar schlossen 2014 einen E-Government-Pakt, in welchem sich die Vertragspartner zur Zusammenarbeit in folgenden Punkten einigten:

- Einführung elektronischer Verwaltungsabläufe,
- Festlegung gemeinsamer Standards,
- Schaffung von Synergieeffekten,
- transparente; nutzerfreundliche, rechtssichere Gestaltung des Verwaltungshandelns,
- flexible, rasche und kostengünstige Durchführung von Verwaltungsprozessen sowie
- orts-, zeit- und personenunabhängiger Zugang zu den Serviceleistungen der öffentlichen Verwaltung.

In den vergangenen Jahren wurden die digitalen Angebote zwar sukzessive in Abstimmung mit dem Land ausgebaut, die gewünschten Synergien, Effizienzsteigerungen und landesweiten Vereinheitlichungen im Bereich E-Government wurden jedoch nicht im gewünschten Maße erreicht. Beispielhaft kann hierbei das bestehende Leistungsportfolio der Fachverfahren genannt werden, welches den kommunalen Bedarf nur teilweise abdeckt und auch bisher nicht zu der gewünschten flächendeckenden Vereinheitlichung und Standardisierung geführt hat. Ein weiteres Beispiel ist die fragmentierte Infrastruktur beim technischen Betrieb in den Kommunen Neunkirchen, Saarbrücken, St. Ingbert, Völklingen (im folgenden Serverkommunen), welche derzeit nur geringe Synergien oder Effizienzvorteile im Betrieb schafft.

Die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen im Bereich E-Government verstärken den Umsetzungsdruck auf den eGo-Saar. Dazu zählen z. B. die Erwartungshaltung von Bürgern an digitale Verwaltungsleistungen, der demographische Wandel in der Beschäftigtenstruktur der Verwaltung und der Fachkräftemangel bei der Besetzung von IT-Stellen oder die komplexen Anforderungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Der eGo-Saar ist durch die Vereinbarung des E-Government-Pakts aus dem Jahr 2014 hier als zentraler Umsetzungspartner der saarländischen Kommunen gesetzt.

Die Mitglieder sind sich daher einig, dass die derzeitige Ausrichtung und Aufstellung des eGo-Saar einer kritischen Würdigung (siehe Bestandsaufnahme im Anhang dieses Dokuments) sowie einer Weiterentwicklung bedürfen, um die bestehenden und die bereits absehbaren zukünftigen Aufgaben und Anforderungen bewältigen zu können.

1.2 Ziele und Vorgehen des Projekts

Die Leitung des Projekts erfolgte maßgeblich durch die von der Verbandsversammlung am 16.10.2018 beauftragte Arbeitsgruppe zur Beratung über die Zukunft und Neuausrichtung des eGo-Saar, im folgenden „Projektgruppe“ genannt.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Herausforderungen wurden in dem Beratungsvorhaben verschiedene Optionen einer bedarfsgerechten und zukunftssicheren Gesamtkonzeption des eGo-Saar entwickelt und geprüft. Die Variantenprüfung beinhaltet eine Betrachtung der Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen, eines geeigneten IT-Funktionsmodells sowie einen Ausblick auf mögliche Partnerschaftsoptionen zur Leistungserbringung.

Die Inhalte wurden im Rahmen von Workshops, Interviews und Hintergrundgesprächen mit der Projektgruppe, Vertretern des eGo-Saar, kommunalen Vertretern, Vertretern des Landes sowie weiteren relevanten Ansprechpartnern erarbeitet. Eine Liste der Ansprechpartner findet sich ebenfalls im Anhang dieses Dokuments.

Die Projektbearbeitung begann im August 2019 und folgte einer festgelegten Projektplanung:

In einer ersten **Initiierungsphase** wurden ein gemeinsames Projektverständnis erarbeitet sowie das Vorgehen und die Organisation mit der Projektgruppe vor Ort abgestimmt.

Darauf folgte die breit angelegte **Bestandsaufnahme**, welche den möglichen Handlungsbedarf aufzeigte, sowie das Ziel hatte, den Ist-Zustand detailliert zu dokumentieren. Diese Phase wurde mit der Erstellung des Dokuments abgeschlossen.

Dem schloss sich die **Konzeptionsphase** an, in welcher in enger Abstimmung mit der Projektgruppe die Ziele der Organisation und die Ausrichtung für die zukünftige Aufstellung der Organisation definiert wurden. Hauptbestandteil und Ergebnis dieser Phase ist das vorliegende Organisationskonzept.

Das vorliegende Dokument ist der Hauptliefergegenstand der Phase Konzeption und liefert detaillierte Inhalte der zukünftigen Aufstellung des eGo-Saar.

Im Rahmen der sich anschließenden **Umsetzungsbegleitung** sollen die notwendigen Maßnahmen zur Neuaufstellung des eGo-Saar mithilfe von Projekten im Rahmen der Handlungsfelder initiiert werden.

1.3 Best Practices

Für die Aufstellung des eGo-Saar wurden Trends der kommunalen IT sowie Erfahrungen der PD aus Projekten mit Dritten berücksichtigt.

Ein großer Trend in der öffentlichen IT ist die zunehmende Konsolidierungs- und Bündelungsentwicklung in der IT-Leistungserbringung. Das Hauptmotiv dieser Entwicklung liegt darin, dass eine gute IT-Unterstützung für die Wirtschaftlichkeit bzw. die Leistbarkeit der Verwaltungsarbeit immer wichtiger geworden ist.

Eine Bündelung der Kräfte in IT-Kooperationen ermöglicht aufgrund von Skaleneffekten einen effizienteren IT-Betrieb und damit eine sehr viel bessere IT-Unterstützung der Verwaltung als dies in kleingliedrigen Strukturen möglich ist: IT-Organisationen haben mit zunehmender Größe diverse Vorteile u. a. bei der Rekrutierung von Personal, bei den Beschaffungskosten von Hardware, Lizenzen und Dienstleistungen sowie in der Professionalisierung des IT-Betriebes durch Standardisierung, Automatisierung und Spezialisierung der einzelnen Arbeitskräfte. Zudem können IT-Organisationen erst ab einer gewissen Größe durch Schichtbetrieb

und Rufbereitschaften auch verlässliche, schnelle Reaktionszeiten sowie erweiterte Servicezeiten sicherstellen.

Insbesondere steigende Anforderungen im Bereich der Digitalisierung oder der IT-Sicherheit führen dabei zum Auf- und Ausbau immer umfangreicherer kommunaler IT-Verbünde¹. Dabei wird auch die IT-Zusammenarbeit zwischen den Ländern und Ihren Kommunen im Zuge der OZG-Umsetzung sowie im Zuge gemeinsam umzusetzender gesetzlicher Vorgaben der EU zugleich auch immer wichtiger.

Best-Practice-Beispiele zeigen, dass für das Heben von Effizienzpotenzialen und Größenvorteilen im Gegenzug auch wichtige Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Dazu zählt insbesondere, dass IT-Kooperationen eine **organisatorische Trennung der Auftraggeber- und Auftragnehmer-Organisationen** erfordern. Dies erfolgt in der Regel durch Ausgliederung und Bündelung der vorhandenen IT-Leistungserbringung in eine eigenständige Organisation, die dann als gemeinsamer zentraler IT-Dienstleister genutzt wird.

Für eine langfristige Stabilität der Zusammenarbeit und eine gute Steuerungsfähigkeit des IT-Dienstleisters ist es dabei sehr empfehlenswert, dass die Auftraggeber nicht nur Kunden, sondern zugleich auch **Miteigentümer des zentralen IT-Dienstleisters** werden. Dies sichert die organisatorische Stabilität des Konstruktes und eine aufwandsarme und robuste vergaberechtsfreie Zusammenarbeit.

Verschiedene Projekterfahrungen der PD zeigen, dass das für IT-Kooperationen zentrale **Prinzip der Augenhöhe** nicht unbedingt eine Größengleichheit der Partner erfordert. Wichtigster Erfolgsfaktor einer IT-Kooperation ist vielmehr die kulturelle Passfähigkeit der Kooperationspartner sowie Aufbau und Pflege einer wertschätzenden Kommunikation untereinander.

Die Nutzung von Effizienzpotenzialen und Größenvorteilen erfordert die aktive Bereitschaft zur **Standardisierung der IT-Services**. Dies gelingt am besten, wenn die IT-Standardisierung auf Seiten der Eigentümer und Auftraggeber breit mitgetragen, in transparenten Prozessen organisiert und verbindlich entschieden wird. Dazu ist es wichtig, dass es sich die Verwaltungsleitungen auf der Auftraggeber-Seite zur Aufgabe machen, in ihren Verwaltungen für den Nutzen und die Notwendigkeit von Standardisierung zu werben und Standardisierung in der Kooperation auch entsprechend einzufordern.

Eine weitere wichtige Best Practice ist die **Verschiebung von Entscheidungskompetenzen** soweit möglich hin zum IT-Dienstleister auf Basis klarer strategischer Vorgaben. Die Führung des IT-Dienstleisters erfolgt am besten aus der Eigentümer-Perspektive über seine Wirtschaftlichkeit, Zielvorgaben sowie aus der Kundenperspektive über übliche Kennzahlen zur Qualität des IT-Betriebes.

Entscheidungen zur Art und Weise der Leistungserbringung durch den zentralen IT-Dienstleister wie z. B. die Auswahl eingesetzter Technologien, die Rekrutierung und Vergütung von Personal sowie alle Fragen zur internen Organisation oder Beschaffung sollten möglichst auf Managementebene – und nicht in Steuerungsgremien – entschieden werden. Die derart im Rahmen der strategischen Vorgaben gewährte Autonomie des Managements ermöglicht eine beständige und **agile operative Anpassung des IT-Betriebes** an technologische Trends, ein dynamisches Marktumfeld und sich ändernde Kundenanforderungen.

¹ Beispiele hierfür sind unter anderem der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH), ekom 21 in Hessen und AKDB in Bayern oder die Konsolidierung der IT-Dienstleisterlandschaft in NRW.

1.4 Wesentliche Ergebnisse der Bestandsaufnahme

Die Erfassung der derzeitigen Ausgangslage des eGo-Saar wurde methodisch nach dem Domänenansatz durchgeführt. Der Domänenansatz stellt eine umfassende und strukturierte Erhebung des Ist-Zustandes einer Organisation sicher und setzt sich aus folgenden Domänen zusammen (siehe auch folgende Abbildung): Organisation, Services, Prozesse, Infrastruktur, Projektportfolio und Finanzen.



Abbildung 1: Domänenmodell – Methodischer Rahmen der Bestandsaufnahme

In den jeweiligen Domänen wurde der Ist-Zustand der derzeitigen Aufstellung des eGo-Saar detailliert beschrieben und zentrale Erkenntnisse und Herausforderungen wurden identifiziert. Der ausführliche Bericht zur Bestandsaufnahme befindet sich im Anhang dieses Dokuments. An dieser Stelle werden **die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst**:

In der Domäne **Organisation** wurde deutlich, dass die Governance-Strukturen des eGo-Saar nicht mehr den Anforderungen an eine moderne IT-Organisation genügen. Durch die aktuellen Gremienstrukturen und die zugewiesenen Entscheidungskompetenzen sind die derzeitigen Entscheidungs- und Abstimmungsstrukturen zu unflexibel und langwierig.

In der Domäne **Services** fielen insbesondere die zum überwiegenden Teil fehlenden Servicevereinbarungen (SLAs) mit den IT-Dienstleistern auf. Durch die fehlende vertragliche Grundlage besitzt der eGo-Saar bei den meisten Fachverfahren keinen oder nur begrenzten Durchgriff auf seine IT-Dienstleister und kann die Einhaltung der qualitativen Kundenanforderungen an den technischen Betrieb nicht durchgängig gewährleisten.

Die Betrachtung der **Prozesse** hat deutlich gemacht, dass Arbeitsteilung, Prozesse und damit verbundene Rollen häufig einen informellen Charakter aufweisen. Zudem werden bestehende Prozessabläufe wie beispielsweise zu 1st / 2nd Level Support-Strukturen mit einem zentralen Single Point of Contact (SPOC) vielfach umgangen bzw. nicht gelebt.

Bei der Erhebung der **Infrastruktur** wurde deutlich, dass die vorhandenen Rechenzentrums-Standorte zwar qualitative Unterschiede aufweisen (siehe Kapitel 2.4.2 Betrachtung der Serverkommunen der Bestandsaufnahme im Anhang), sich aber überwiegend in gutem bis sehr guten Zustand befinden.

Die Rechenzentren der Serverkommunen sind in der derzeitigen Aufstellung dennoch nicht zukunftsfähig. Dies liegt zum einem an der Verteilung der operativen Verantwortung auf vier Organisationen und dem damit verbundenen Verzicht auf Skaleneffekte im IT-Betrieb. Zum anderen sind die Serverkommunen zugleich Eigentümer, Kunde sowie rechenschaftspflichtiger nachgeordneter Auftragnehmer des eGo-Saar. Diese Interessenkollision birgt hohes Konfliktpotenzial und widerspricht Best-Practice-Empfehlungen, die Auftraggeber- und die Auftragnehmer-Ebene möglichst organisatorisch im Sinne einer effektiven IT-Steuerung zu trennen.

Die nähere Betrachtung des **Projektportfolios** des eGo-Saar lieferte Hinweise darauf, dass eine stärkere Orientierung an Standards, methodischen Rahmenwerken und Vorgehensmodellen im Bereich des Anforderungs- und Projektmanagements erforderlich sind.

Die Aufstellung im Bereich der **Finanzen** zeigte, dass hoher Koordinationsaufwand nötig ist, um ausreichende Fördersummen zu erhalten und die finanziellen Spielräume des Verbandes sehr begrenzt sind. Insbesondere eine fehlende verbindliche Grundfinanzierung trägt dazu bei.

Insgesamt bietet die derzeitige Ausgangslage, dass der eGo-Saar im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern bereits alle Kommunen eines Bundeslandes bündelt, eine sehr gute Basis für die weitere Konsolidierung der IT-Leistungserbringung.

1.5 Festlegungen zum Zielbild der künftigen Aufstellung des eGo-Saar

Auf Basis der Bestandsaufnahme und der darin identifizierten Herausforderungen und Verbesserungspotentiale wurde gemeinsam mit der Projektgruppe die Zielsetzungen für die zukünftige Ausrichtung des eGo-Saar erarbeitet. Anhand der Zielsetzungen wurden in einem nächsten Arbeitsschritt (siehe Kapitel 1.6 „Betrachtung und Priorisierung der Szenarien“) die möglichen Szenarien bewertet.

Der eGo-Saar zeichnet sich im **Zielbild** seiner zukünftigen Ausrichtung durch die folgenden Eigenschaften aus:

- **Zugriff auf zukunftsfähige IT-Infrastruktur:** Der eGo-Saar besitzt direkten Zu- und Durchgriff auf leistungsfähige und moderne IT-Infrastrukturen und -Dienstleistungen auf Basis verbindlicher und standardisierter Verträge.
- **Funktionale Differenzierung und marktgerechte Prozesse:** Interne Aufgabenabgrenzungen und Prozesse sind entlang gängiger IT-Rahmenwerke definiert und dokumentiert und werden gelebt (insb. Anforderungsmanagement, User Help Desk, Trennung Entwicklung und Betrieb etc.).
- **Hohe Steuerungsfähigkeit und Projektkompetenz:** Auf Basis eines stringenten Sourcing-Ansatzes besitzt der eGo-Saar eine herausragende Kompetenz im Lieferantenmanagement sowie in der Durchführung komplexer interkommunaler Projekte.
- **Moderne und schlanke Governance-Strukturen zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen:**
- Gremien- und Arbeitsgruppen sind entlang der Prinzipien Zielorientierung und zeitnahe Entscheidungen ausgerichtet und werden kontinuierlich überprüft.
- **Management- und aufsichtsorientierte Zuordnung von Entscheidungskompetenzen:** Die Entscheidungskompetenzen für die Wahrung der Eigentümerinteressen (durch Verbandsversammlung), die strategische Steuerung aus der stellvertretenden Wahrung der Kundeninteressen (durch den Aufsichtsrat) und das operative Management (durch Geschäftsführung) sind klar getrennt und auf Basis von Zielvereinbarungen organisatorisch verankert.
- **Starke Kundenorientierung und -bindung:** Der eGo-Saar ist akzeptierter Partner und erster Ansprechpartner der Kommunen im Rahmen der Digitalisierung. Frühzeitig und aktiv informiert der eGo-Saar über

relevante Entwicklungen, identifiziert Bedarf, vermittelt Lösungen/Entscheidungen, ist Sprachrohr der Kommunen und sorgt so für eine hohe Kundenbindung.

- **Attraktives Full-Service-Leistungsspektrum:** Der eGo-Saar bietet unter Nutzung strategischer Partnerschaften und externer Vergaben das Leistungsportfolio eines „Full-Service-IT-Dienstleisters“.
- **Standardgeber für die Kommunen des Saarlands:** Der eGo-Saar ist ein etablierter Standardgeber für zentrale Fachverfahren im Bereich E-Government und Treiber der Konsolidierung von Fachverfahren.
- **Finanzielle Flexibilität und hohe Wirtschaftlichkeit:** Die Finanzierung insb. zur Projektdurchführung mit Unterstützung des Landes ist gesichert.
- **Hohe Steuerungs- und Fachkompetenz:** Entsprechend der zukünftigen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Projekte und Steuerung sind die Strukturen marktgerecht aufgestellt und ein hohes Kompetenzniveau bei Mitarbeitern, Management und Aufsichtspersonen gegeben.

Auf Basis des Zielbildes zeichnet sich das **Selbstverständnis** des zukünftigen eGo-Saar durch ein hohes Maß an Dynamik und Agilität aus und steht für eine flexible Organisation, die auf Umweltveränderungen reagieren kann. Anspruch des eGo-Saar muss es sein, als akzeptierter Partner und erster Ansprechpartner der Kommunen im Rahmen der Digitalisierung zu gelten und die Interessen der Kommunen des Saarlandes auch ausdrücklich gegenüber anderen Stakeholdern zu artikulieren.

Zentrale Anspruchsgruppe des eGo-Saar sind die Kommunen des Saarlandes, also die Gemeinden, Städte und Landkreise. Der eGo-Saar vertritt zu IT- und Digitalisierungsthemen die Positionen der Kommunen und ihrer Spitzenverbände gegenüber Dritten nach außen. In Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden ist es Aufgabe des eGo-Saar, die kommunalen Interessen zu bündeln und das Leistungsportfolio entlang deren Bedarf auszurichten.

1.6 Betrachtung und Priorisierung der Szenarien

Zu Beginn des Beratungsprojektes wurde durch die Projektgruppe deutlich gemacht, dass bei einer Untersuchung der Varianten zur Neuaufstellung des eGo-Saar das gesamte Spektrum möglicher Umsetzungsvarianten in Betracht kommt. Die nachfolgende Darstellung der entwickelten und untersuchten Szenarien spiegelt diese Bandbreite entlang der möglichen künftigen Fremd- und Eigenerbringung wieder.

Bei der Priorisierung der Szenarien wurde jedes Szenario anhand des von der Projektgruppe vorab definierten Zielbildes (siehe Kapitel 1.5) auf seine Machbarkeit und Eignung untersucht.



Im Szenario **eGo big** erfolgt der Aufbau und Betrieb eines eigenen Rechenzentrums mit eigenem Fachpersonal auf Seiten des eGo-Saar. Der eGo-Saar tritt als Full-Service-Provider auf und leistet das gesamte IT-Leistungsspektrum. Dabei stellt er das gesamte Leistungsportfolio mit vereinbarten Service-Standards durch eigene Leistungserbringung sicher. Das Leistungsportfolio umfasst auch die Erbringung von IT-Infrastrukturleistungen.

Für die Umsetzung des Szenarios wäre ein hoher Investitionsaufwand erforderlich und eine Umsetzung wäre aufgrund der notwendigen Rekrutierung von Personal für den IT-Betrieb und dem Aufbau der entsprechenden Kompetenzen nur sehr langfristig möglich. Ein strategischer Vorteil in Bezug auf Qualität und Kosten des IT-Betriebes gegenüber dem IST-Zustand wäre nicht zu erwarten, der Durchgriff wäre bei einem Eigenbetrieb jedoch deutlich verbessert.



Im Szenario **eGo +** wird hauptsächlich auf den derzeitigen Strukturen aufgesetzt und die bestehenden Kooperationsfelder werden ausgebaut, was insgesamt mit einem überschaubaren Aufwand verbunden wäre. Dafür wird das Leistungsportfolio in Richtung eines Full-Service-Providers ausgebaut und weiterhin die IT-Infrastruktur der Serverkommunen genutzt.

In diesem Szenario wäre der Koordinierungsaufwand aufgrund der weiterhin fehlenden organisatorischen Trennung der Auftraggeber- und Auftragnehmer-Rolle in den Serverkommunen im Vergleich zur aktuellen Aufstellung unverändert hoch und ein Durchgriff auf den technischen Betrieb weiterhin nicht gewährleistet. Es gibt in diesem Szenario keine Perspektive für die Realisierung von Skaleneffekten durch eine Bündelung und Konsolidierung des IT-Betriebes.



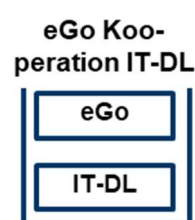
Das Szenario **eGo Kooperation privat** stellt die Nutzung eines privaten Rechenzentrums in den Vordergrund, mit welchem Vereinbarungen über den IT-Betrieb abgeschlossen werden könnten. Damit verbunden wäre die Abhängigkeit zu einem privaten Dienstleister. Benchmark-Untersuchungen haben gezeigt, dass die Nutzung eines privaten IT-Dienstleisters für den Auftraggeber keine grundsätzlichen Kostenvorteile bietet. Zugleich fehlt aber die Möglichkeit, über eine Beteiligung wichtige zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten zu gewinnen, um die wirtschaftlichen Interessenskonflikte zu beherrschen. Die notwendige regelmäßige Neuausschreibung der privatwirtschaftlich erbrachten IT-Dienstleistungen hat darüber hinaus erhebliche Transaktionskosten beim Anbieterwechsel zur Folge und erschwert den Aufbau einer langfristig angelegten stabilen Zusammenarbeit.

Die notwendige regelmäßige Neuausschreibung der privatwirtschaftlich erbrachten IT-Dienstleistungen hat darüber hinaus erhebliche Transaktionskosten beim Anbieterwechsel zur Folge und erschwert den Aufbau einer langfristig angelegten stabilen Zusammenarbeit.



Im Szenario **eGo Kooperation Land** wird das geplante Rechenzentrum des Landes für den technischen Betrieb des eGo-Saar teilweise mitgenutzt.

Hierbei ist fraglich, ob ein Durchgriff auf den technischen Betrieb beim Land sichergestellt werden kann und ob mit einem leistungsfähigen und auf die Anforderungen des kommunalen IT-Betriebes ausgerichteten Landes-Rechenzentrum zeitnah zu rechnen ist. Aufgrund des geäußerten hohen Handlungsdrucks der Kommunen ist vor allem der zeitliche Faktor als großer Nachteil dieses Szenarios anzusehen. Generell sind aber Projekte zur interkommunalen oder Kommune-Land-Zusammenarbeit in ihrer Zukunftsfähigkeit als sehr positiv zu bewerten.



Das Szenario **eGo Kooperation IT-Dienstleister** schlägt eine strategische Kooperation durch Beteiligung mit einem öffentlich-rechtlichen IT-Dienstleister vor. Eine Beteiligung des eGo-Saar an solch einem IT-Dienstleister würde eine langfristige, stabile und gut steuerbare Zusammenarbeit ermöglichen. Durch die ggf. auch überregionale Zusammenarbeit würden die saarländischen Kommunen von erheblichen Skaleneffekten im IT-Betrieb profitieren.

Priorisierung Szenario „eGo-Kooperation mit einem IT-Dienstleister“

Aufgrund dieser Bewertung wurde gemeinsam mit der Projektgruppe entschieden, das Szenario „eGo-Kooperation mit einem IT-Dienstleister“ zur Grundlage des hier vorliegenden Organisationskonzeptes auszuwählen und weiter auszuarbeiten.

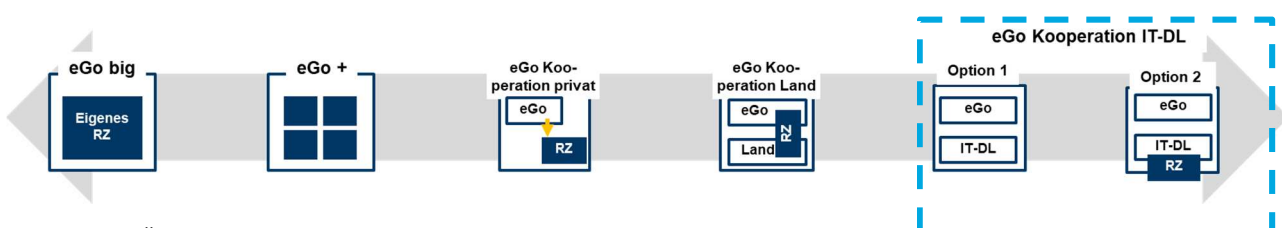


Abbildung 2: Übersicht der entwickelten und betrachteten Szenarien

Wie in Abbildung 2 dargestellt, erlaubt eine **konkrete Ausgestaltung des präferierten Szenarios zwei Varianten** zur Umsetzung:

Option 1 „Ausgewählte Kooperation(en) in einzelnen Funktionsbereichen“: Der eGo-Saar nutzt z. B. angemietete Server-Kapazitäten für einen eigenen Fachverfahrensbetrieb und kooperiert dazu in ausgewählten Leistungsbereichen mit einem (oder mehreren) IT-Dienstleister(n).

Der Realisierungsaufwand ist in dieser Option überschaubar und schnell zu erreichen, allerdings entspricht diese Gestaltung aufgrund der nicht voll ausgeschöpften Skaleneffekte nicht der wirtschaftlich besten Lösung. Diese Option stellt aber ein sinnvolles mittelfristiges Zwischenszenario dar.

Option 2 „Gebündelte IT-Leistungserbringung durch Kooperationspartner“: Der eGo-Saar nutzt die Kooperation mit einem zentralen IT-Dienstleister für alle Bereiche der IT-Leistungserbringung. Bei diesem IT-Dienstleister wird perspektivisch möglichst der gesamte IT-Betrieb der saarländischen Kommunen gebündelt. Denkbar und wirtschaftlich vorteilhaft wäre hier z. B. der Beitritt des eGo-Saar zu einem überregionalen größeren kommunalen IT-Dienstleister oder auch die Bündelung des kommunalen IT-Betriebes und des IT-Betriebes des Landes in einer noch zu gründenden „Saar-IT“ in gemeinsamer Trägerschaft. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern und Beratungsprojekten der PD zeigen, dass eine Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Land und/oder eine kommunale Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus gut steuerbar, langfristig stabil und sehr wirtschaftlich ist. Die **Kooperation mit einem IT-Dienstleister** bringt in dieser Option höhere Skaleneffekte und erlaubt eine bessere Serviceintegration. **Option 2 ist daher das präferierte zukunftsfähigere Zielszenario.**

Eine erste informelle Marktsondierung bei größeren öffentlich-rechtlichen IT-Dienstleistern außerhalb des Saarlandes hat gezeigt, dass ein grundsätzliches Interesse zur Zusammenarbeit bei mehr als einem IT-Dienstleister vorhanden wäre und somit auch die grundsätzliche Machbarkeit gegeben ist.

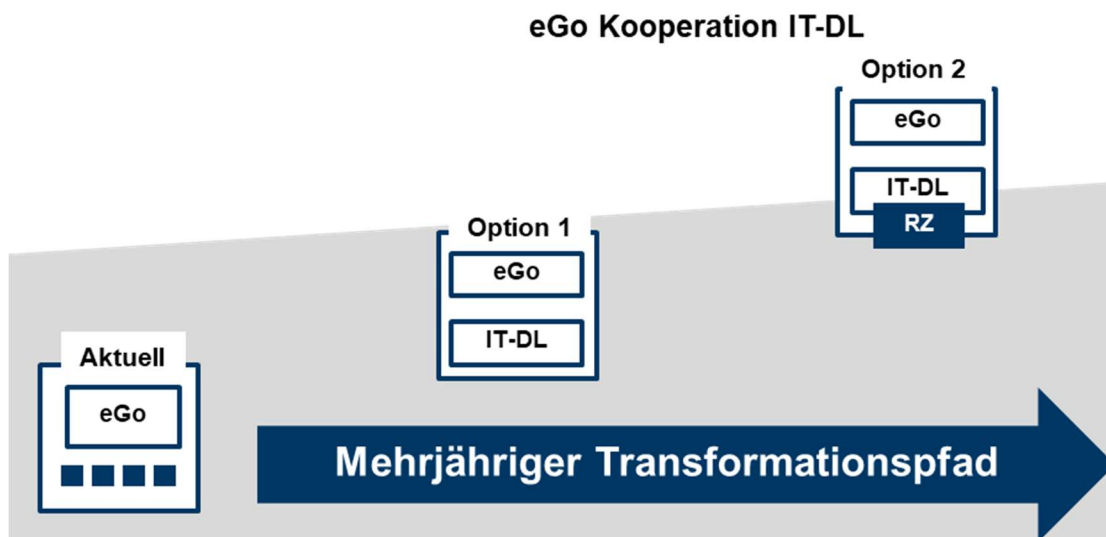


Abbildung 3: Darstellung der Transformation entlang der Szenario-Optionen

Die nachfolgenden Kapitel detaillieren die konkrete Ausprägung sowie den Umsetzungspfad zur Erreichung des Zielszenarios.

2 Organisationskonzept der künftigen Aufstellung des eGo-Saar

2.1 Grundsätze und Gesamtbild der künftigen Aufstellung

Im Folgenden werden wesentliche Grundsätze für die künftige Aufstellung des eGo-Saar im Zielszenario erläutert.

1) Ausgewogene Vertretung von Eigentümer- und Kundenperspektive

Mitglieder eines Kooperationsverbundes besitzen immer zwei divergierende Rollen des „Eigentümers“ und des „Kunden“ mit unterschiedlichen Zielen.

Als Eigentümer haben die Mitglieder ein Interesse daran, dass der eGo-Saar so aufgestellt, ausgestattet und durch seine Geschäftsführung geführt wird, dass er leistungsstark und nachhaltig arbeiten kann, um für seine Kunden einen möglichst großen Nutzen zu stiften. Als Eigentümer achten die Mitglieder daher in gemeinschaftlicher Verantwortung darauf, dass der eGo-Saar prosperiert und z. B. auskömmlich finanziert und mit Personal ausgestattet ist.

Als Kunden haben die Eigentümer ein Interesse daran, dass Ihr Bedarf an IT-Leistungen durch den eGo-Saar möglichst wirtschaftlich bereitgestellt werden kann. Die Kunden achten daher darauf, dass das Angebot des eGo-Saar dem eigenen Bedarf entspricht und zu marktüblichen Preisen erbracht wird.

Auf Seiten der Kommunen sollte die Eigentümer-Rolle in Zukunft gestärkt und von der Auftraggeber-/Kunden-Rolle sowie insbesondere von der Rolle des IT-Dienstleisters personell möglichst getrennt werden. Insofern ein Vertreter einer Serverkommune oder eines nachgelagerten IT-Dienstleisters in Personalunion auch in der Verbandsversammlung als Vertreter eines Mitgliedes auftritt, muss der Interessenskonflikt zwischen der Auftraggeber-Ebene und der Auftragnehmer-Ebene zumindest kulturell aufgelöst werden.

2) Auftraggeber-Auftragnehmer-Trennung des eGo-Saar mit zentralem IT-Dienstleister

Der eGo-Saar bündelt, organisatorisch getrennt vom IT-Dienstleister, das Auftraggeber-Interesse der Mitglieder und vertritt sie gegenüber dem Auftragnehmer.

Ein IT-Dienstleister trägt als Auftragnehmer die Verantwortung für die Organisation eines modernen, nachhaltigen und wirtschaftlichen IT-Betriebes. Der IT-Dienstleister achtet darauf, dass die eingesetzte Hard- und Software jeweils auf dem aktuellen Stand der Technik ist und berichtet regelmäßig auf Basis vereinbarter Kennzahlen zur Qualität der erbrachten IT-Dienstleistungen.

Für eine effektive Governance wird empfohlen, dass IT-Dienstleister nicht Teil einer Kundenorganisation sind, sondern sich als eigenständige Betriebe vollständig auf ihre Ausrichtung als Auftragnehmer konzentrieren.

3) Beteiligung des eGo-Saar an zentralem IT-Dienstleister

Die Zusammenarbeit der saarländischen Kommunen mit einem zentralen IT-Dienstleister erfordert eine stabile Partnerschaft. Es ist organisatorisch und technisch nicht leistbar, einen zentralen IT-Dienstleister im Wege von Ausschreibungen regelmäßig neu zu bestimmen. Der eGo-Saar sollte daher nicht nur Kunde, son-

dern idealerweise auch (Mit-)Eigentümer des zentralen IT-Dienstleisters der saarländischen Kommunen werden. Durch eine Beteiligung des eGo-Saar wird die Stellung des IT-Dienstleisters gestärkt und die Basis für eine langfristige, strategische Zusammenarbeit verbessert.

Es wird sichergestellt, dass der eGo-Saar im Rahmen der auf unbefristete Zeit angelegten Partnerschaft einen angemessenen Einfluss auf die Entwicklung und Ausrichtung des IT-Dienstleisters nehmen kann. Darüber hinaus wird so sichergestellt, dass die wirtschaftlichen Interessen des IT-Dienstleisters und die wirtschaftlichen Interessen der saarländischen Kommunen langfristig im einvernehmlichen Ausgleich bleiben.

Es ist aus Sicht des eGo-Saar grundsätzlich sinnvoll, dass der IT-Dienstleister eine möglichst große IT-Organisation ist, um von den erheblichen Skaleneffekten im IT-Betrieb zu profitieren.

Insofern ist es aus Sicht der saarländischen Kommune erstrebenswert, den IT-Betrieb aller Kommunen möglichst umfassend beim zentralen IT-Dienstleister zu bündeln und dazu auch alle bisher bestehenden Leistungsbeziehungen zu Dritten sukzessive auf den zentralen IT-Dienstleister zu übertragen.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die zukünftige Stellung des eGo Saar im **Gesamtbild des Zielszenarios**:

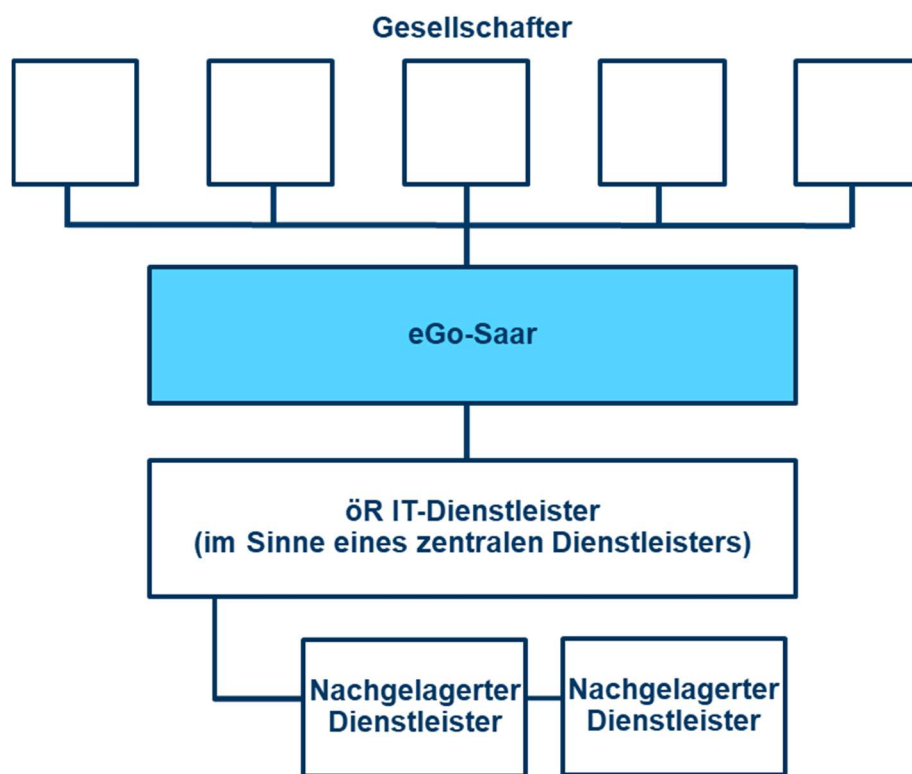


Abbildung 4: Gesamtbild der künftigen Aufstellung

2.2 Zukünftige Organ- und Gremienstruktur

Wie im Zielbild (siehe Kapitel 1.5) beschrieben, richtet der eGo-Saar seine interne Governance an den Prinzipien Zielorientierung und zeitnahe Entscheidungen aus. Zudem sollen die Entscheidungskompetenzen für Eigentümerrollen, strategische Steuerung und operatives Management so weit möglich getrennt werden. Dazu sind Anpassungen an der derzeitigen Aufstellung und den gegenwärtigen Entscheidungskompetenzen

der Gremien und Funktionen erforderlich: die operative Verantwortung sowie die entsprechenden Entscheidungskompetenzen werden soweit wie möglich von der Verbandsversammlung in Richtung Aufsichtsrat bzw. Geschäftsführung verlagert. Dazu wird im Folgenden

- zwischen Wahrung der Eigentümerinteressen durch die Verbandsversammlung,
- strategischer Steuerung und stellvertretender Wahrung der Eigentümerinteressen durch den Aufsichtsrat sowie
- eigenständiger Umsetzung der strategischen Vorgaben und operativem Management durch die Geschäftsführung unterschieden.

Die Gesamtaufstellung wird in der nachfolgenden Grafik beschrieben:

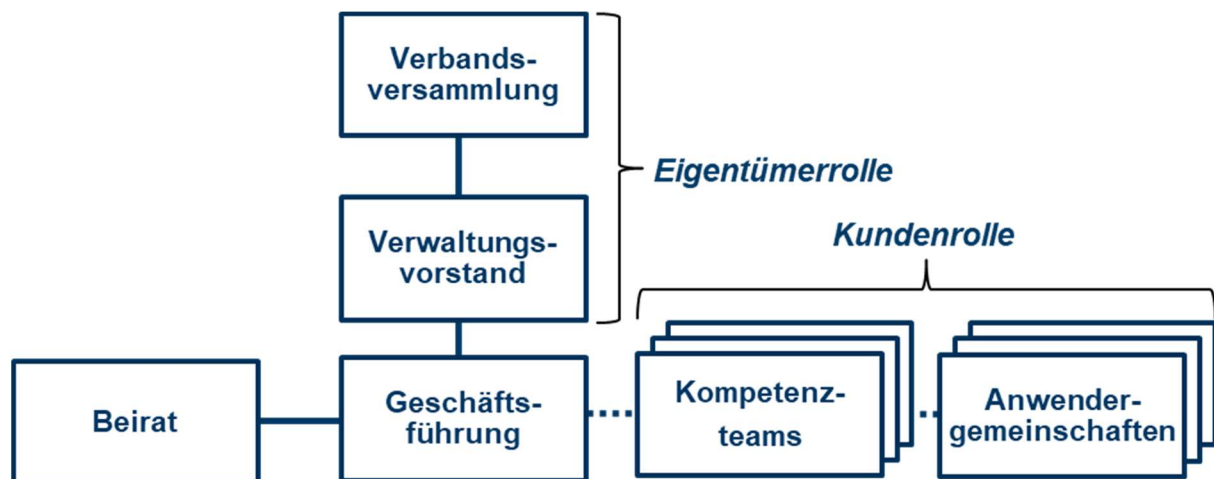


Abbildung 5: Organ- und Gremienstruktur des eGo-Saar mit Rollenzuordnung

Zur Etablierung einer funktionierenden Entscheidungs- und Gremienstruktur werden in diesem Kapitel die jeweiligen Organe, Gremien und Arbeitsgruppen entlang ihrer derzeitigen Ausgestaltung, dem künftigen Fokus und den notwendigen Anpassungen beschrieben.

Zur Umsetzung der gegebenen Empfehlungen sind Anpassungen des Satzungstextes notwendig, um die folgenden Beschreibungen der Entscheidungskompetenzen umzusetzen.

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung fungiert als Trägerversammlung und beschließt die strategische Ausrichtung des Verbandes und entscheidet über die Grundsätze für die Wirtschaftsplanung, wie z. B. einer grundsätzlichen Vorgabe, dass die Wirtschaftspläne ausgeglichen sein sollen und weder Gewinne noch Verluste erwirtschaftet werden sollen etc. Die einzelnen Wirtschaftspläne werden zukünftig vom Vorstand beschlossen und nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben.

Die Verbandsversammlung übt die notwendige Kontrolle über den Zweckverband im Wesentlichen über die Besetzung und Entlastung des Aufsichtsrates sowie die Verankerungen von Befugnissen und Rahmenbedingungen für die Arbeit des Aufsichtsrates in der Satzung aus.

Ihr Hauptfokus liegt damit auf der Legitimation des Aufsichtsrates als lenkendem Gremium durch dessen Besetzung sowie der Festlegung der Grundsätze seiner Arbeit.

Tabelle 1: Darstellung der Entscheidungskompetenzen der Verbandsversammlung im Ist und Soll (Geänderte Inhalte sind gelb dargestellt)

Ist-Entscheidungskompetenzen (lt. aktueller Satzung)	Soll-Entscheidungskompetenzen (lt. Organisationskonzept)
1. Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung;	1. Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung;
2. Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern;	2. Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern;
3. Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung	3. Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
4. Aufstellung der Zielplanung, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit	4. Aufstellung der strategischen Zielplanung, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit
5. Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans	5. Kenntnisnahme des Wirtschaftsplans
6. Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes	6. Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
7. Entlastung des Verbandsvorstands und der Geschäftsführung	7. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
8. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses	8. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
9. Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters	9. Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
10. Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands	10. Wahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates
11. Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführung	11. Wahl und Entlassung der Geschäftsführung
12. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands	12. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats
13. Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn die in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind	
14. Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind	
15. Verfügung über Verbandsvermögen, wenn die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind	
16. Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die die vorgesehenen Gesamtkosten um mehr als 10	

Ist-Entscheidungskompetenzen (lt. aktueller Satzung)	Soll-Entscheidungskompetenzen (lt. Organisationskonzept)
v. H. überschreiten. Ist die Bewilligung von Mehrausgaben eilbedürftig, entscheidet der Vorstand; die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten.	
17. Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Verbandes	13. Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Verbandes

Die Verbandsversammlung tagt weiterhin ein- bis zweimal im Jahr.

Aufsichtsrat

Der bisherige Vorstand wird konzeptionell zu einem Aufsichtsrat weiterentwickelt. Die Ausgestaltung der Entscheidungskompetenzen orientiert sich dabei an dem bewährten Vorbild der EVS.

Der Aufsichtsrat fungiert als zentrales Aufsichtsgremium des Verbandes. Er richtet sein Handeln an den Grundsatzentscheidungen der Verbandsversammlung aus und setzt selbst wiederum grundsätzliche strategische Vorgaben und Rahmenparameter, innerhalb derer die Geschäftsführung agieren soll. Die Durchführung seiner Entscheidungen durch die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat nachgehalten und kontrolliert.

Der Hauptfokus des Aufsichtsrates liegt auf der Lenkung und Aufsicht aller Aktivitäten des Verbandes.

Tabelle 2: Darstellung der Entscheidungskompetenzen des Aufsichtsrates im Ist und Soll (Geänderte Inhalte sind gelb dargestellt)

Ist-Entscheidungskompetenzen (lt. aktueller Satzung)	Soll-Entscheidungskompetenzen (lt. Organisationskonzept)
1. Geschäftsführung des Verbandes	1. Aufsicht über die Geschäftsführung
2. Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind	2. Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind
3. Erlässt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Geschäftsordnung der Geschäftsführung	3. Erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Geschäftsordnung
	4. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbands gegenüber der Geschäftsführung
	5. Festlegung strategischer Vorgaben
	6. Kontrolle der Umsetzung seiner Empfehlungen
	7. Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes
	8. Feststellung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisse
	9. Festsetzung der Umlage

Ist-Entscheidungskompetenzen (lt. aktueller Satzung)	Soll-Entscheidungskompetenzen (lt. Organisationskonzept)
	10. Entscheidung über die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB
	11. Einstellung, Anstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der Geschäftsführung
	12. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Verbandes verlangen und deren Bücher und Schriften einsehen
	13. Der Aufsichtsrat ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat kommt mindestens einmal im Quartal und zusätzlich bei besonderem Bedarf zusammen. Er entscheidet nach einfachem Mehrheitsprinzip.

Seine Zusammensetzung bleibt unverändert bei sieben kommunalen Vertretern mit Stimmrechten und je einem Mitglied der saarländischen Spitzenverbände, Saarländischer Städte- und Gemeindetag (SSGT) und Landkreistag (LKT), welche jedoch keine Stimmrechte besitzen.

Der Aufsichtsrat kann eilige Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen auch im Umlaufverfahren herbeiführen. Die im Umlaufverfahren getroffenen Entscheidungen werden im Zuge der nächsten regulären Sitzung protokolliert.

Die Nutzung von Konferenztechnologien wie Telefon- oder Videokonferenz-Lösungen für Aufsichtsratssitzungen ist zulässig und hat keinen Einfluss auf die Entscheidungsfähigkeit.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie besitzt die ausführende Leitungsfunktion des Verbandes und verantwortet das operative Tagesgeschäft des eGo-Saar. Die Geschäftsführung besteht nach dem 4-Augen-Prinzip aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführern. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates. Sie besitzt eine starke Stellung nach innen und außen und übernimmt dabei wichtige kommunikative Aufgaben in Richtung der Mitglieder und gegenüber Dritten. Ihr Fokus liegt auf der Steuerung und operativen Leitung.

Tabelle 3: Darstellung der Entscheidungskompetenzen der Geschäftsführung im Ist und Soll (Geänderte Inhalte sind gelb dargestellt)

Ist-Entscheidungskompetenzen (lt. aktueller Satzung)	Soll-Entscheidungskompetenzen (lt. Organisationskonzept)
1. Leitung der Geschäftsstelle	1. Leitung der Geschäftsstelle
2. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane	2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates
3. Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung	3. Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
4. Ausübung des Dienstvorsitzes aller Beteiligten des Verbandes	4. Ausübung des Dienstvorsitzes aller Beschäftigten des Verbandes
	5. eigenverantwortliche Geschäftsführung des Verbandes
	6. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
	7. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung in Abstimmung mit Vorsitzendem des Aufsichtsrates
	8. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
	9. Ausübung der Kommunikation nach innen und außen
	10. Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten

Beirat

Der Beirat ist seit längerer Zeit nicht einberufen worden. Für eine Wiederbelebung wird empfohlen, den Fokus künftig auf die Beratung im Sinne der strategischen Geschäftsentwicklung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu legen. Über die Sitzungen des Beirates können wichtige saarländische Meinungsbildner aus der kommunalen Ebene, aber auch vom Land oder der saarländischen Digitalwirtschaft in die Weiterentwicklung des eGo-Saar einbezogen werden. Die Beiratsmitglieder unterstützen die Geschäftsführung durch Ihre strategische Expertise bei der Zielplanung und der Festlegung der Prioritäten der Verbandstätigkeit. Die Zusammensetzung des Beirats erfolgt unverändert durch den Aufsichtsrat auf der Basis der Bewerbungen der Mitgliedsverwaltungen unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur und der aufgabenbezogenen Fachkompetenz.

Kompetenzteams

Die Kompetenzteams sollen unverändert zu ihrer derzeitigen Aufstellung bestehen bleiben. Ihre Aufgabe bleibt weiterhin die Bündelung der fachlichen Kompetenzen der Mitglieder im Rahmen von Projekten. Ihr Fokus liegt auf dem Erfahrungsaustausch, der fachlichen Vorbereitung von Entscheidungen zu Standards und dem Aufzeigen von Synergieeffekten.

Anwendergemeinschaften

Eine Beibehaltung der Anwendergemeinschaften mit unveränderten Aufgaben wird ebenfalls empfohlen. Auch künftig sollen diese die organisatorische Unterstützung zum Austausch fachlicher Anwendervertreter im Rahmen von Dienstleistungen leisten. Ihr Fokus ist der servicebezogene Austausch von Praktikern.

2.3 Aufgaben

Vor dem Hintergrund des dargestellten Zielbildes und unter Berücksichtigung der zentralen Erkenntnisse der Bestandsaufnahme schlägt die PD die nachfolgend beschriebenen **Aufgabenschwerpunkte** vor. Dabei werden die Aufgabenschwerpunkte erläutert und beispielhafte Tätigkeiten genannt.

Aufgabenschwerpunkt „Steuerungskompetenz“: Der eGo-Saar bündelt die Eigentümer- und Kundenrolle der saarländischen Kommunen gegenüber dem zentralen IT-Dienstleister. Dazu hält der eGo-Saar die Anteile an einem gemeinsamen IT-Dienstleister und steuert dessen Leistungserbringung stellvertretend für die Kommunen über die Vereinbarung von Service-Level-Agreements.

Der Aufbau dieser Steuerungsfähigkeit ist ein zentraler Erfolgsfaktor bei der künftigen Aufstellung, da die Mitglieder zunehmend immer mehr IT-Dienstleistungen über den eGo-Saar von IT-Dienstleistern beziehen werden. Beim Bezug von Leistungen durch Dritte wird der eGo-Saar künftig verstärkt für die Auswahl, Kontrolle der Dienstleister sowie den Auslagerungsprozess verantwortlich sein und daher in diesem Aufgabenschwerpunkt seine Kompetenzen ausbauen müssen.

Nur wenn der eGo-Saar die Gesamtheit der Leistungsbeziehungen seiner Mitglieder bündelt und gegenüber dem IT-Dienstleister vertritt, ist er in der Lage, effektiv zu steuern. Ein direkter Abschluss von Verträgen zwischen einzelnen saarländischen Kommunen mit dem gemeinsamen IT-Dienstleister oder anderen dritten IT-Dienstleistern sollte zukünftig möglichst vermieden werden bzw. bestehende separate Vertragsbeziehungen sollten in Form von Konsolidierungsprojekten sukzessive über den eGo-Saar gebündelt werden.

Im Rahmen der vom eGo-Saar für die Kommunen verhandelten IT-Dienstleistungsverträge mit dem gemeinsamen IT-Dienstleister rufen die einzelnen Mitgliedskommunen des eGo-Saar die vereinbarten Leistungen aber möglichst direkt beim IT-Dienstleister ab: Bestellungen z. B. von Lizenzen oder Störungsmeldungen gehen von den Kommunen direkt an den IT-Dienstleister. Die Überwachung der Qualität des IT-Regelbetriebes anhand der in den Verträgen vereinbarten Service-Level-Agreements (SLA) erfolgt dagegen zentral durch den eGo-Saar, der damit die Einhaltung der von ihm vereinbarten Verträge überwacht und ggf. im Namen der Kommunen steuernd auf den IT-Dienstleister einwirkt.

Beispielhaft können die wichtigsten Regeltätigkeiten genannt werden:

- **Ermöglichung von kommunalem Inhouse-Geschäft mit gemeinsamem IT-Dienstleister als Regeltätigkeit und Vertretung Eigentümerrolle:** Der eGo-Saar wird Miteigentümer des gemeinsamen IT-Dienstleisters und nimmt diese Rolle in entsprechenden Gremien des IT-Dienstleisters wahr. Die Miteigentümerschaft ermöglicht seinen kommunalen Eigentümern den direkten Bezug von Leistungen im Rahmen des Inhouse-Geschäfts, also der ausschreibungsfreien Vergabe von Leistungen.
- **Abschluss und Kontrolle von Leistungsvereinbarungen:** Für den technischen Betrieb wird der eGo-Saar Vereinbarungen zur Erbringung der Leistungen in Form von Service Level Agreements (SLA) abschließen. Die Erfüllung der SLA durch den gemeinsamen Dienstleister wird durch den eGo-Saar nachgehalten und fortlaufend kontrolliert.

- **Zentraler kommunaler Auftraggeber:** Der eGo-Saar verhandelt Verträge und führt die Steuerung und Kontrolle des Dienstleisters durch. In diesem Zusammenhang kanalisiert er kommunalen Bedarf in Richtung des gemeinsamen Dienstleisters und vertritt die kommunalen Interessen bei diesem.

Aufgabenschwerpunkt „Nachfragebündelung und Standardisierung“: Der eGo-Saar nimmt die kommunalen Anforderungen und den Bedarf auf und bündelt diese. Er ist für diese im Namen der Kommunen sprechfähig und vertritt diese auch Dritten gegenüber. Eine erfolgreiche Nachfragebündelung muss mehrstufig und in Zusammenarbeit mit den Anwendungsteams und dem Beirat organisiert werden. Interessen, Anforderungen und Bedarf müssen regelmäßig aufgenommen und nachgehalten werden und für die Zusammenfassung und Bündelung der Themen müssen gemeinsame Plattformen geschaffen werden. Die Bündelung der Nachfrage ist in Projekten mit begleitenden Projektmanagementtätigkeiten zu organisieren. Dabei leitet der eGo-Saar die Initiierung, Planung, Steuerung und Durchführung von Projekten hauptverantwortlich und bindet kommunale Stakeholder entsprechend ein. Eine zusätzliche Aufgabe für den eGo-Saar ist das aktive Treiben der Standardisierung von IT-Produkten in seinem Verbandsgebiet. Dafür müssen Standards entwickelt, verbreitet und eingeführt werden.

Beispielhaft können die wichtigsten Regeltätigkeiten genannt werden:

- **Zentrales Anforderungsmanagement:** Die kommunalen Anforderungen und der Bedarf werden durch den künftigen eGo-Saar erfasst, analysiert, gebündelt und im Dialog priorisiert. Im Ergebnis werden unter Einbindung von Vertretern der Zielgruppen in Abstimmung mit Steuerungsgremien Projekte und Maßnahmen eingeleitet, die dem Bedarf entsprechen.
- **Schaffung von Informationsplattformen:** Für den regelmäßigen Austausch und die Kommunikation über entstehende Interessen, Bedarf und Anforderungen müssen passende Formate entwickelt werden, die der eGo-Saar initiiert und leitet.
- **Organisation von Projektteams:** Bei der Nachfragebündelung sind Projektteams zu organisieren und kommunale Stakeholder, die häufig die Fachkompetenzen besitzen, einzubeziehen. Bei der Organisation dieser Teams übernimmt der eGo-Saar zumindest in der Initiierung die leitende Rolle.
- **Förderung der Standardisierung:** Mit einer gewünschten Standardisierung von IT-Produkten innerhalb der kommunalen Familie sind erhebliche Skalierungs-, Effizienz- und finanzielle Einsparpotentiale verbunden. Der eGo-Saar wird diese Entwicklung unterstützen.

Aufgabenschwerpunkt „Koordination und Abstimmung mit dem Land“: Der eGo-Saar nimmt gegenüber dem Land die Rolle eines verwaltungsübergreifenden Koordinators ein. Dabei übernimmt er die Verteilung und Koordinierung von Informationen zwischen Kommunen, Spitzenverbänden und dem Land. Zusätzlich wird er die Abstimmung von Positionen, Themen, Initiativen und Kooperationen in den Themenbereichen OZG und E-Government übernehmen.

Beispielhaft können die wichtigsten Regeltätigkeiten genannt werden:

- **Umsetzung des OZG:** Die umfassenden Anforderungen des OZG für die kommunale Familie müssen zentral gesteuert werden und somit künftig einen der Hauptschwerpunkte für die Tätigkeiten des eGo-Saar darstellen. Neben der erstmaligen Umsetzung durch die Kommunen im Rahmen von Projekten werden verschiedene Tätigkeiten auch als Daueraufgabe umzusetzen sein.
- **Umsetzung E-Government-Gesetz:** Auch das saarländische E-Government-Gesetz stellt konkrete Anforderungen an die Kommunen bei der Digitalisierung. Der eGo-Saar bleibt hierbei der zentrale Ansprechpartner für alle Belange der Kommunen des Saarlandes und wird auch hier einen der künftigen Hauptschwerpunkte der Verbandstätigkeit haben.

- **Förderung des flächendeckenden NGA-Breitbandausbaus:** Im Rahmen des Breitband-Büros wird auch weiterhin der flächendeckende NGA-Breitbandausbau aller Gebiete im Saarland unterstützt und regelmäßig über den Projektfortschritt informiert.

Aufgabenschwerpunkt „Innovationstreiber und Wissenstransfer“: Der Verband informiert seine Mitglieder regelmäßig zu zentralen Entwicklungen in relevanten Themenbereichen und kommuniziert mögliche Auswirkungen auf das kommunale Tagesgeschäft. Dabei fungiert er als ein kommunales Kompetenzzentrum, welches die Themen Digitalisierung und IT der Verwaltung des Saarlandes fachkundig und kompetent vertritt und gegenüber seinen Verbandsmitgliedern jederzeit auskunftsfähig ist. Zusätzlich organisiert der eGo-Saar den regelmäßigen Austausch und fördert somit den Wissenstransfer.

Beispielhaft können die wichtigsten Regeltätigkeiten genannt werden:

- **Markt- und Technologiebeobachtung und -bewertung:** Die Marktbeobachtung sollte pragmatisch auf relevante kommunale Themenbereiche ausgerichtet werden und nicht auf Detailkenntnisse zu den jeweiligen Produkten und Herstellern fokussiert sein, um eine überblickshafte Marktkennntnis sicherzustellen. Die damit verbundenen Tätigkeiten könnten sich neben der Beschäftigung mit Fachliteratur auch auf den Besuch von Fachmessen und der Beteiligung in Expertennetzwerken beziehen.
- **Informationsbündelung und Förderung des Wissenstransfers:** Den zentralen Teil der Rolle als kommunales Kompetenzzentrum stellt die systematische Bündelung und Aufbereitung von relevanten Informationen in Bezug auf kommunale Digitalisierungsthemen bspw. in Form von Best Practices, Modellvorgehen, Umsetzungsbeispielen o. a. dar. Der eGo-Saar fördert außerdem den Wissenstransfer und den gemeinsamen Austausch bspw. durch Community- und Netzwerkaufbau oder die Bereitstellung einer zentralen Plattform für die kommunale Vernetzung.

Aufgabenschwerpunkt „Beratung zur Verwaltungsmodernisierung“: Im umfassenden Kontext der Verwaltungsmodernisierung, welche einen Erfolgsfaktor für das Funktionieren von Verwaltungen darstellt, nimmt der eGo-Saar eine beratende Rolle ein und ist erster Ansprechpartner für alle kommunalen Belange strategischer Verwaltungsmodernisierung im Saarland. In diesem Zusammenhang verfügt der eGo-Saar über ein ausgeprägtes Serviceverständnis und hält verschiedene Beratungsprodukte in seinem Angebot für seine Verbandsmitglieder bereit.

Beispielhaft können die wichtigsten Regeltätigkeiten genannt werden:

- **Information zu Branchentrends:** Der eGo-Saar wird beratend tätig, indem er für seine Mitglieder jederzeit neue Marktentwicklungen beobachtet und adressatengerecht aufbereitet. Dafür werden den Mitgliedern Erkenntnisse zu Technologietrends, Best Practices oder innovativen Lösungen bereitgestellt.
- **Prozessberatung:** Für seine Mitglieder tritt er ebenfalls als Prozessberater auf. Dafür besitzt er Grundkenntnisse zu Kernprozessen des kommunalen Tagesgeschäfts und verfügt über Kompetenzen und Werkzeuge, um bestehende Prozesse zu dokumentieren und ggf. zu optimieren. Für den Ausbau seiner Beratungstätigkeiten in diesem Bereich empfiehlt sich der Aufbau einer Prozessdatenbank über die relevanten Kernprozesse der Verwaltung seiner Mitglieder.
- **Projektmanagementunterstützung:** Für das Management von Projekten gibt der eGo-Saar seinen Mitgliedern Orientierung durch die Bereitstellung von Beschreibungen und Rahmenwerken für klassisches oder agiles Projektmanagement.
- **Innovationsberatung:** Der eGo-Saar identifiziert aktiv neue Themenfelder im Bereich IT und Digitalisierung und leitet daraus geeignete Angebote für seine Kunden ab. Dadurch ist er in der Lage, in

einem dynamischen Umfeld frühzeitig auf zukünftige Innovationsfelder zu reagieren und Kompetenzen für die kommunale Familie aufzubauen.

- **Fachliche Beratung:** Bei der Auswahl von Produkten kann der eGo-Saar verschiedene Produkte vergleichen und Unterschiede wesentlicher Hersteller identifizieren. Zusätzlich kennt er die Fachverfahren seiner Mitglieder und kann beim grundlegenden Umgang mit diesen beraten. In diesem Zusammenhang steht er ebenfalls für grundlegende Fragestellungen bereit.

Personalmehrbedarf

Aufgrund der vorgeschlagenen Stärkung des eGo-Saar besteht zur Umsetzung des Zielbildes ein Personalmehrbedarf, welcher verschiedenen Funktionsbereichen zugeordnet ist.

In der nachfolgenden Tabelle ist neben dem Personalmehrbedarf aufgrund der Stärkung der Verbandsarbeit auch der bereits akzeptierte Mehrbedarf aufgrund neuer Aufgaben im OZG-Kontext sowie im Bereich Finanzen enthalten.

Tabelle 4: Darstellung des indikativen Personalmehrbedarfs

Funktionsbereich	Beschreibung	Indikativer Mehrbedarf	Begründung	Jahr
OZG Umsetzung	Begleitung und Beratung der Kommunen bei der OZG-Umsetzung	3 Stellen	Mehrbedarf aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen. Aktueller Sachstand: akzeptierter Bedarf, zum Teil noch nicht gegenfinanziert. Ein eventueller Mehrbedarf ist nach Stellenbesetzung erneut zu prüfen.	2020
Geschäftsführer	Bestellung eines zweiten Geschäftsführers	1 Stelle	Mehrbedarf aufgrund der Satzungsänderung für eine agilere Steuerung Zunahme von Aufgaben und Verantwortung auf Geschäftsführerebene durch Satzungsänderung	2021
Kommunikation und Gremienarbeit	Organisation, Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen, kontinuierliche Information und Befragung der Mitglieder zum Leistungsangebot und zur Verbandsentwicklung	1 Stelle	Mehrbedarf zur Stärkung der Kommunikationskompetenz Die bereits bestehenden Aufgaben im Bereich Kommunikation und Gremienarbeit werden derzeit mangels Ressourcen nicht ausreichend erfüllt und müssen im Zuge der Professionalisierung zwingend intensiviert werden.	2021

Funktionsbereich	Beschreibung	Indikativer Mehrbedarf	Begründung	Jahr
Finanzen und Steuerung	Steuerung, Auswahl, Kontrolle der Dienstleister, Vertragsmanagement, Vereinbarung SLAs	1 Stelle	Mehrbedarf zur Stärkung der Steuerungskompetenz Aktueller Sachstand: Zum Teil akzeptierter Bedarf; Insbesondere notwendig, wenn Kooperation mit neuem DL startet und dann eine Daueraufgabe	2021
Innovationsmanagement und -beratung	Technologie- und Marktbeobachtung, Entwicklung und Erprobung innovativer Lösungen und neuer Angebote	2 Stellen	Mehrbedarf aufgrund gestiegener Anforderungen an die Verwaltungsmodernisierung Neue Daueraufgabe, die zusätzliche Personalressourcen sowie Sachmittel erfordert.	2021

2.4 Finanzierungsmodell

Ein nachhaltiges Finanzierungsmodell bietet dem eGo-Saar ausreichend finanziellen Spielraum für strategische Investitionen und strategisches Wachstum. Die Finanzierung des eGo-Saar im Zielszenario sollte sich hauptsächlich aus den drei Blöcken Leistungsentgelte, Landesmittel und Zuschüsse sowie Grundentgelte zusammensetzen, welche nachfolgend näher erläutert werden.

Leistungsentgelte

Die Leistungsentgelte bleiben unverändert bestehen und bilden eine verursachungsgerechte Umlage von Kosten, z. B. beim Betrieb von Fachverfahren. Sie machen nach wie vor den größten Anteil der Finanzierung aus. Die Kostenumlage durch Leistungsentgelte soll immer dann erfolgen, wenn die entsprechenden Kosten verursachungsgerecht zugeordnet werden können wie z. B. im Fachverfahrensbetrieb, und wenn die Kosten durch den eGo-Saar entsprechend der Auftragslage flexibel steuerbar sind.

Landesmittel und Zuschüsse

Der eGo-Saar unterstützt als koordinierende Instanz die kommunale Umsetzung von Landesaufgaben in verschiedenen Aufgabenfeldern und wird entsprechend anteilig vom Land finanziell gefördert. Es ist denkbar, die IT-Zusammenarbeit von Land und Kommunen im Zuge der OZG-Umsetzung noch weiter auszubauen.

Der Koordinierungsaufwand zur Nutzung der verschiedenen Fördermittelprogramme des Landes (Zuschuss für das Breitbandbüro, KFA-Fördermitteln, Zuschuss für das KFA-Verwaltungsnetz) ist allerdings zu hoch.

In Abstimmung mit dem Land sollten alle Fördermittelprogramme zu einem Globalbudget gebündelt werden. Im Zuge der Neuausrichtung des eGo-Saar könnten Art und Umfang der vom eGo-Saar für das Land wahrgenommen Aufgaben sowie Ihre Finanzierung in Form eines Dienstleistungsvertrages zentral mit dem Land verabredet werden. Um eine effektive Steuerung des eGo-Saar in diesem Bereich zu gewährleisten, könnte in diesem Dienstleistungsvertrag eine geeignete Ziel- und Leistungsvereinbarung bzw. eine entsprechende (Jahres-)Arbeitsplanung kontrahiert werden.

Damit würde in Kongruenz zur geplanten hohen operativen Entscheidungskompetenz der Geschäftsführung auch eine hohe Flexibilität für die sachliche und zeitliche Zweckbindung der Landesmittel z. B. zur Breitbandförderung oder zur OZG-Umsetzung sichergestellt.

Grundentgelte

Die Verbandsmitglieder des eGo-Saar stehen einer stärkeren Finanzierung von Grundsatzaufgaben durch eine Verbandsumlage eher skeptisch gegenüber. Gleichzeitig soll der eGo-Saar zukünftig vermehrt Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wie z. B. eine Fach-, Prozess- oder Innovationsberatung erbringen und benötigt dafür entsprechend solide ausfinanzierte personelle Ressourcen. Da die entsprechenden Personalkosten vom eGo-Saar nicht ausreichend flexibel gesteuert werden können, falls entsprechende Beratungsaufträge zeitweise ausbleiben, ist eine Finanzierung durch Leistungsentgelte problematisch.

Als Lösung kann der eGo-Saar die angemessene Grundfinanzierung von Querschnittsaufgaben durch ein Grundentgelt in noch zu definierender Höhe sicherstellen. Mit der Zahlung des Grundentgelts haben die Mitglieder – anders als bei einer Umlage – zugleich auch einen Anspruch auf eine noch weiter zu konkretisierende Beratungsleistung. Das einzelne Mitglied ist zum Abruf der Beratungsleistungen nicht verpflichtet, sorgt aber in jedem Fall solidarisch mit den anderen Kommunen finanziell dafür, dass das für die Beratung erforderliche Personal überhaupt verfügbar ist.

Das Grundentgelt könnte beispielsweise gemäß Haushaltsvolumen der Mitgliedskommune oder alternativ Ihrem Umsatzanteil an den eGo-Leistungen gestaffelt festgesetzt werden. Im Gegenzug hätte das Mitglied je nach Staffelgruppe einen unterschiedlich umfangreichen Anspruch an zum Beispiel Beratungsleistungen zu Innovationsfragen.

3 Weiteres Vorgehen

3.1 Detaillierung eines möglichen Transformationspfades

Ein erfolgter Beschluss über das Organisationskonzept zur Optimierung des eGo-Saar bildet den Auftakt eines mehrjährigen Transformationspfades mit mehreren Phasen und Meilensteinen. Zur Umsetzung des Organisationskonzeptes sind mehrere aufeinander aufbauende Schritte notwendig: Im ersten Schritt ist eine Satzungsänderung erforderlich. Auf dieser Basis entwickelt der eGo-Saar entsprechend den Anpassungen seine interne Aufstellung weiter. Im Zuge der Neuaufstellung werden die Anforderungen an den zentralen IT-Dienstleister konkretisiert. Die angestrebte Kooperation mit einem gemeinsamen IT-Dienstleister bedarf einer detaillierten mehrstufigen Vorbereitung und mündet nach Beitritt zum zentralen IT-Dienstleister und Abschluss einer strategischen Kooperationsvereinbarung anschließend in einer längeren Umsetzungsphase.

Die PD empfiehlt die folgenden Phasen (siehe Abbildung 6), welche im Anschluss erläutert werden:

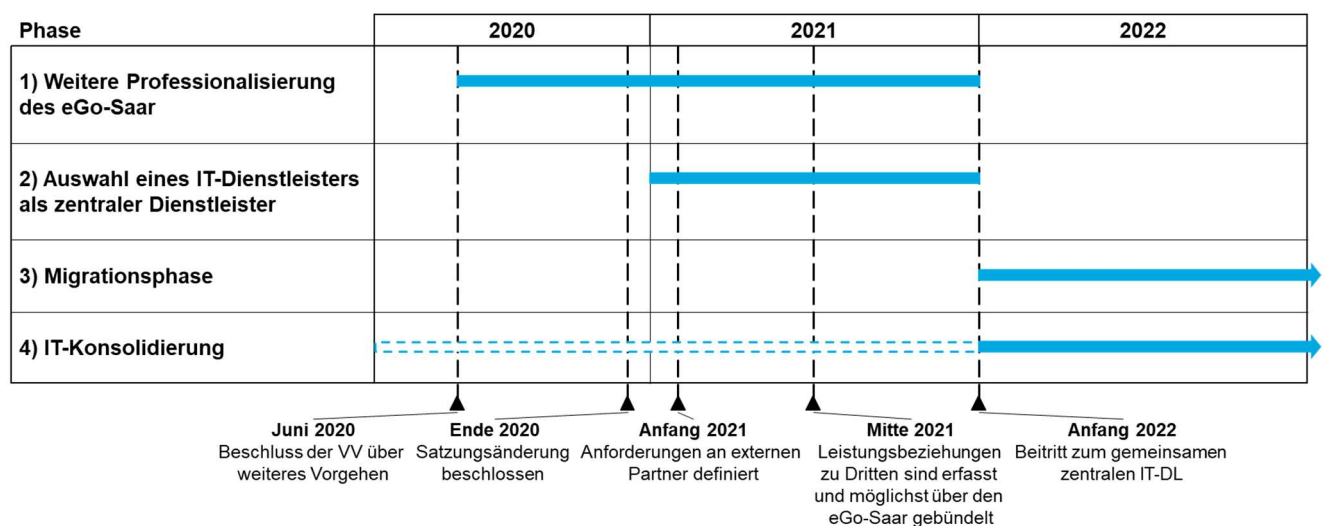


Abbildung 6: Darstellung des mehrjährigen Transformationspfades mit Meilensteinen

3.1.1 Phase 1: Weitere Professionalisierung des eGo-Saar

Die **Hauptziele** dieser Phase sind eine Satzungsänderung für die Umsetzung der Organisationsempfehlungen aus Kapitel 2 sowie die weitere Professionalisierung des eGo-Saar und Vorbereitung der Kooperation mit einem größeren IT-Dienstleister. Im Zuge dieser Vorbereitung werden alle bestehenden Leistungsbeziehungen der eGo-Saar-Mitglieder zu den Serverkommunen sowie zu Dritten in einer IST-Aufnahme erfasst. Auf dieser Grundlage werden anschließend die fachlichen Anforderungen an den Kooperationspartner ermittelt.

Die **Aktivitäten** dieser Phase lassen sich in konkreten Maßnahmen in den Handlungsfeldern Governance, Koordination, Kultur und Kommunikation, IT-Infrastruktur, Leistungsportfolio und -tiefe, Organisation und Prozesse sowie Ressourcen, Personal und Kompetenzen beschreiben. Die nachfolgende Tabelle zeigt die konkreten Maßnahmen in den zugehörigen Handlungsfeldern und beschreibt diese wo notwendig.

Zentrale **Meilensteine** dieser Phase sind ist der Beschluss der Verbandsversammlung über das weitere Vorgehen und die Verabschiedung der Inhalte der organisatorischen Neuausrichtung im Juni 2020, welche den weiteren Transformationsprozess gewissermaßen initiiert. Ein weiteres wichtiges Ereignis dieser Phase ist

der Beschluss der notwendigen Satzungsänderungen zum Ende des Jahres 2020, welche die Neuausrichtung auch institutionalisiert.

Im **Ergebnis** dieser Phase ist die Transformation des eGo-Saar zu einem modernen kommunalen IT-Dienstleister abgeschlossen.

Tabelle 5: Darstellung der Handlungsfelder mit Maßnahmen für die weitere Professionalisierung des eGo-Saar

Handlungsfeld	Maßnahme	Beschreibung
Governance	Satzungsänderungen	Detaillierung der notwendigen Änderungen der Satzungsinhalte, Erstellung neuer Satzungstexte durch externe juristische Beratung und Verabschiedung einer neuen Satzung durch die zuständigen Gremien des eGo-Saar
	Gremienarbeit stärken	Effizienzsteigerung verschiedener Gremien, Verschlankeung der Governance-Prozesse und Entscheidungsstrukturen
Koordination, Kultur und Kommunikation	Stärkung der Außendarstellung in Richtung der Mitglieder	Der eGo-Saar kann eine Stärkung der Außendarstellung durch eine Erhöhung kommunikativer Maßnahmen erreichen. Diese können beispielsweise beinhalten: – Überarbeitung der Homepage – Veröffentlichung regelmäßiger Standpunkte zu kommunalen Themen – Durchführung von Informationsveranstaltungen
	Kontinuierliche Kommunikation der Mitglieder stärken	Kommunikation der Mitglieder untereinander zum gegenseitigen Wissensaustausch und der Förderung von Standardisierung organisieren
	Stärkung der Außendarstellung in Richtung der Kunden	Kommunikation gegenüber den Kunden auf die Quantität und Qualität der Leistungen des eGo-Saar fokussieren.
	Steuerung der Dienstleister	Steuerung externer Dienstleister und deren fortwährende Überprüfung und Kontrolle macht den Aufbau bestimmter Kompetenzen beim eGo-Saar im Sinne eines Provider Managements notwendig.
	Austausch/Abstimmung mit dem Land als kommunaler Interessensvertreter sicherstellen	Aufbau geeigneter Informationsformate für den Austausch mit dem Land
IT-Infrastruktur	Kurzfristig: Durchgriff auf technischen Betrieb verbessern	Vereinbarung und Nachhaltung von SLA für den derzeitigen Betrieb
	Mittelfristig (3 bis 5 Jahre): Konsolidierung der IT-Infrastruktur anstreben	Gemeinsam mit dem zukünftigen Kooperationspartner als IT-Dienstleister
Leistungsportfolio und -tiefe	Kurzfristig: Neue Anforderungen insbesondere aus der OZG-Umsetzung aufnehmen und umsetzen	Erarbeitung und Detaillierung OZG-Umsetzungsplanung inkl. Priorisierung der umzusetzenden Leistungen

Handlungsfeld	Maßnahme	Beschreibung
	Mittelfristig: Leistungsbeziehungen zu Dritten erfassen	Existierende Leistungsbeziehungen im Verbandsgebiet des eGo-Saar mit Dritten werden erfasst.
	Mittelfristig: Beitritt zum zentralen IT-Dienstleister vorbereiten	Umsetzung eines mehrstufigen Beitrittsverfahrens
	Langfristig: Leistungsbeziehungen im Sinne der Standardisierung beim zentralen IT-Dienstleister bündeln	Umsetzung eines mehrstufigen IT-Migrationsprozesses
Ressourcen, Personal und Kompetenzen	Kompetenzen im Bereich OZG-Umsetzung, Projektmanagement, Anforderungsmanagement, Standardisierung, Innovationsberatung, Vertragsmanagement und Kennzahlenbasierte Dienstleistersteuerung ausbauen	Funktionale Differenzierung des eGo-Saar und Spezialisierung der Mitarbeiter gemäß Funktionsbereiche, Entwicklung von Standardvorgehensmodellen, Pilotierung und Evaluierung in Pilotprojekten und Adaption der Standards
	Personalausbau und -qualifikation	Identifikation und Beschreibung erforderlicher Planstellen zur Aufgabenerfüllung und Identifizierung von Qualifizierungsbedarf für bestehendes Personal-
	Abschätzung und Anpassung der finanziellen Ausstattung	Kalkulation der zentralen Ausgabenblöcke im Bereich IT und OZG/E-Government
	Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung durch das Land ermitteln	(Fort)Entwicklung integrierter Vorhabensplanungen mit dem Land im Bereich OZG, E-Government und IT

3.1.2 Phase 2: Auswahl eines IT-Dienstleisters als zentralem Dienstleister

Das **Ziel** dieser Phase ist die Auswahl eines passfähigen Partners, der als zentraler IT-Dienstleister fungiert.

Zur Identifikation und Auswahl eines geeigneten Partners ist eine Reihe von **Aktivitäten** in einem mehrstufigen Verfahren notwendig.

In einem ersten Schritt ist eine **detaillierte Anforderungsanalyse** durchzuführen, welche dem zukünftigen Partner den Ist-Zustand transparent macht und konkrete Anforderungen an die künftige Zusammenarbeit im Sinne eines Lastenheftes definiert.

Dafür ist eine **umfassende Dokumentation der derzeitigen IT-Leistungsbeziehungen**, der IT-Assets, der im Einsatz befindlichen Services und weiterer Ausprägungen entlang des Domänenmodell-Ansatzes der kommunalen saarländischen IT-Landschaft zu erstellen. Hinzu kommt die Erfassung der IT-Bedarfslage auf Kundenseite, also den Mitgliedskommunen. Mithilfe dieser Zusammenstellung der gebündelten Anforderungen an eine künftige Kooperation werden der bzw. die potentiellen Partner in die Lage versetzt, die Kooperationspotenziale abzuschätzen.

Aufseiten des eGo-Saar ist weiterhin die **Entwicklung der zentralen Entscheidungsparameter** für die Partnerschaft notwendig. Abgeleitet aus dem vorliegenden Konzept können zentrale Zielvorstellungen für die künftige Zusammenarbeit mit dem zentralen gemeinsamen IT-Dienstleisters aufgestellt werden.

Für die **Bewerberanalyse und Auswahl des Dienstleisters** empfiehlt sich ein mehrstufiger Auswahlprozess, in dem die Bewerber auf der Grundlage eines zu entwickelnden Kriterienkataloges bewertet werden und letztlich eine finale Entscheidung getroffen wird.

Ein **Meilenstein** dieser Phase ist die vollständige Definition der Anforderungen an den externen Partner zum Anfang des Jahres 2021. Mit dem vollständigen Anforderungskatalog können sich mögliche Kooperationspartner ein vollständiges Bild zum aktuellen Zustand der Infrastruktur des Saarlandes verschaffen, welche die ebenfalls vollständig erfassten Leistungsbeziehungen zu Dritten umfasst.

Das **Ergebnis** dieser Phase ist die Auswahl eines geeigneten Kooperationspartners für den eGo-Saar als zentralem IT-Dienstleister.

3.1.3 Phase 3: Migrationsphase

Das **Ziel** dieser Phase ist die Planung und Umsetzung der schrittweisen Migration der IT-Leistungserbringung auf den zentralen IT-Dienstleister.

In einem ersten Schritt sind entlang der Anforderungen an die künftige Zusammenarbeit **Migrationsschwerpunkte** (bspw. Aufgaben, Technik, Personal und Verträge) zu definieren, welche hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer inhaltlichen Ausprägung und ihrer Priorität geplant werden. In der Priorisierung können verschiedene Ansätze verfolgt werden, u. a. nach Dringlichkeit, nach Lebenszyklusprinzip oder nach Wirtschaftlichkeitserwägungen.

Für die Umsetzung eines solchen komplexen Migrationsvorhabens empfehlen sich die **Etablierung eines Multiprojektmanagements** und die Ernennung eines Projektleiters, welcher im gesamten Projektverlauf die Kommunikation gegenüber dem Kooperationspartner und die Koordinierung und Planung der einzelnen Projektaktivitäten übernimmt.

In seiner Verantwortung liegt in einem nächsten Schritt auch die **Operationalisierung und Durchführung der Migration** entlang der Teilprojekte technische Migration, fachliche Migration und organisatorische Migration.

Außerdem ist eine **Migrationsstrategie** zu formulieren, da die Überzeugung der Mitglieder von Migrationsvorteilen und die nachfolgende Umsetzung der Migration der IT-Leistungserbringung eine langfristige Aufgabe für den eGo Saar bzw. den zentralen Dienstleister darstellen. Ein notwendiger Schwerpunkt liegt hierbei auf der **Einbindung und Akzeptanz** der Kommunen.

Im **Ergebnis** dieser Phase ist ein zuvor festgelegtes Migrationsziel erreicht.

4 Anlagen

Bestandsaufnahme

SATZUNG

des Zweckverbandes eGo-Saar in der Fassung der Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx
(Amtsblatt des Saarlandes 202x, Seite xxxx)

Aufgrund der §§ 2, 5, 6 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723) zuletzt geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. S.711) haben

1. die Stadt Blieskastel
2. die Gemeinde Bous
3. die Stadt Dillingen/Saar
4. die Gemeinde Eppelborn
5. die Gemeinde Freisen
6. die Stadt Friedrichsthal
7. die Gemeinde Heusweiler
8. die Kreisstadt Homburg
9. die Gemeinde Kleinblittersdorf
10. die Stadt Lebach
11. die Gemeinde Losheim am See
12. die Gemeinde Mandelbachtal
13. die Gemeinde Marpingen
14. die Gemeinde Merchweiler
15. die Kreisstadt Merzig
16. die Gemeinde Nalbach
17. die Kreisstadt Neunkirchen
18. die Gemeinde Nohfelden
19. die Gemeinde Nonnweiler
20. die Gemeinde Oberthal
21. die Stadt Ottweiler
22. die Stadt Püttlingen
23. die Gemeinde Quierschied
24. die Gemeinde Rehlingen-Siersburg
25. die Gemeinde Riegelsberg
26. die Landeshauptstadt Saarbrücken
27. die Kreisstadt Saarlouis
28. die Gemeinde Saarwellingen
29. die Mittelstadt St. Ingbert
30. die Kreisstadt St. Wendel
31. die Gemeinde Schiffweiler
32. die Gemeinde Schmelz

33. die Gemeinde Spiesen-Elversberg
34. die Stadt Sulzbach
35. die Gemeinde Tholey
36. die Gemeinde Überherrn
37. die Mittelstadt Völklingen
38. die Stadt Wadern
39. die Gemeinde Wadgassen
40. die Gemeinde Wallerfangen
41. die Gemeinde Weiskirchen
42. der Landkreis Neunkirchen
43. der Landkreis Saarlouis
44. der Landkreis St. Wendel
45. der Entsorgungsverband Saar
46. der Landkreistag Saarland sowie
47. der Saarländische Städte- und Gemeindetag

zur Bildung des Zweckverbandes „Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen - eGo-Saar“ folgende Verbandssatzung vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen „Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen“, abgekürzt „eGo-Saar“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. S. 711), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Stadt Blieskastel
2. die Gemeinde Bous
3. die Stadt Dillingen/Saar
4. die Gemeinde Eppelborn
5. die Gemeinde Freisen
6. die Stadt Friedrichsthal

7. die Gemeinde Heusweiler
8. die Kreisstadt Homburg
9. die Gemeinde Kleinblittersdorf
10. die Stadt Lebach
11. die Gemeinde Losheim am See
12. die Gemeinde Mandelbachtal
13. die Gemeinde Marpingen
14. die Gemeinde Merchweiler
15. die Kreisstadt Merzig
16. die Gemeinde Nalbach
17. die Kreisstadt Neunkirchen
18. die Gemeinde Nohfelden
19. die Gemeinde Nonnweiler
20. die Gemeinde Oberthal
21. die Stadt Ottweiler
22. die Stadt Püttlingen
23. die Gemeinde Quierschied
24. die Gemeinde Rehlingen-Siersburg
25. die Gemeinde Riegelsberg
26. die Landeshauptstadt Saarbrücken
27. die Kreisstadt Saarlouis
28. die Gemeinde Saarwellingen
29. die Mittelstadt St. Ingbert
30. die Kreisstadt St. Wendel
31. die Gemeinde Schiffweiler
32. die Gemeinde Schmelz
33. die Gemeinde Spiesen-Elversberg
34. die Stadt Sulzbach
35. die Gemeinde Tholey
36. die Gemeinde Überherrn
37. die Mittelstadt Völklingen
38. die Stadt Wadern
39. die Gemeinde Wadgassen
40. die Gemeinde Wallerfangen
41. die Gemeinde Weiskirchen
42. der Landkreis Neunkirchen
43. der Landkreis Saarlouis
44. der Landkreis St. Wendel
45. der Entsorgungsverband Saar
46. der Landkreistag Saarland
47. der Saarländische Städte- und Gemeindetag
48. die Gemeinde Beckingen
49. die Gemeinde Ensdorf
50. die Gemeinde Großrosseln
51. die Gemeinde Kirkel
52. die Gemeinde Mettlach
53. die Gemeinde Namborn
54. die Gemeinde Perl

55. die Gemeinde Schwalbach
56. der Saar-Pfalz Kreis
57. der Regionalverband Saarbrücken
58. die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
59. die Gemeinde Gersheim
60. die Gemeinde Illingen
61. die Unfallkasse Saarland
62. der Landkreis Merzig-Wadern
63. die Stadt Bexbach

(2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(3) Weitere Mitglieder des Verbandes können sein

1. kommunale Gebietskörperschaften
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem Zweck gegründet wurden, Aufgaben kommunaler Gebietskörperschaften zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nr. 1 oder Nr. 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nr. 1 oder Nr. 2 fallen.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Der Verband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen für die Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Verband ist kommunales Kompetenzzentrum für die Themen Digitalisierung und Informationstechnologie in der kommunalen Verwaltung.

(2) Der Verband verfolgt das Ziel, unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Verwaltungshandeln an innovative Kommunikationsformen anzupassen,
- Verwaltungshandeln für Bürger und Wirtschaft transparent zu gestalten,
- Nutzerfreundliche Zugänge zur kommunalen Verwaltung für Bürger und Wirtschaft zu schaffen, insbesondere über das Internet,

- gemeinsam genutzte Basisinfrastrukturkomponenten bereit zu stellen,
- Ebenen-übergreifend Verwaltungen zu vernetzen.

(3) Die Aufgaben des Verbandes zur Erreichung der oben genannten Ziele sind:

1. die Steuerung und Kontrolle von IT-Dienstleistern,
2. die Bündelung von kommunalen Anforderungen und Interessen sowie die Förderung der Standardisierung von IT-Produkten,
3. die Ermöglichung und Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern, den kommunalen Landesverbänden und dem Land,
4. die verwaltungsübergreifende Koordination der kommunalen Umsetzung von Gesetzen zur digitalen Verwaltung, insbesondere der Umsetzung des saarländischen E-Government-Gesetzes und des Onlinezugangsgesetzes,
5. die Information der Mitglieder und Wissenstransfer zu zentralen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung,
6. die Beratung der Kommunen zur Verwaltungsmodernisierung.
7. Bereitstellung und Betrieb von (Querschnitts)-Komponenten für kommunale Anwendungen, mit denen Antragsteller und Auskunftsberechtigte identifiziert werden können.

Im Rahmen der Zielvorgaben können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden.

- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.
- (5) Die Daten eines Mitglieds dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 4 Leistungen, Entgelte, Abrechnung

- (1) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder. Die Leistungserbringung für Mitglieder muss über der in § 108 Absatz 1 Nr. 2 GWB¹ festgelegten Wertgrenze liegen.
- (2) Er kann Leistungen gemäß der unter § 3 Absatz 1, 2 dargestellten Zielsetzungen auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Verband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden.
- (3) Alle vom Verband angebotenen Leistungen werden in einem ständig fortzuschreibenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt.
- (4) Von den Mitgliedern wird ein Grundentgelt erhoben. Es wird im Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt.
- (5) Zwischen dem Verband und dem Mitglied kommt mit Zahlung des Grundentgeltes oder mit dem Leistungsabruf ein Benutzungsverhältnis zustande.
- (6) Die Abrechnung der Grundentgelte und Entgelte für die Leistungen des Verbandes erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.

§ 5 Bedienstete

Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) einzustellen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

¹ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245). Es müssen demnach mehr als 80 % der Leistungen für Mitglieder erbracht werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Verbandsversammlung und Aufsichtsrat sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als
 1. 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben eine weitere Stimme,
 2. 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben zwei weitere Stimmen,
 3. 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben drei weitere Stimmen,
 4. 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben vier weitere Stimmen.

Maßgeblich für die Berechnung der Stimmenzahl eines Mitglieds zum jeweiligen Kalenderjahr sind die vom Statistischen Amt des Saarlandes zuletzt fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen.

Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange nicht auf Rüge eines Mitglieds durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nicht anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden mit der Maßgabe gewählt, dass nach Ablauf der halben Amtszeit die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung zum Stellvertreter wird und die/der Stellvertreter zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten über den Wechsel entscheidet die Verbandsversammlung.

- (3) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Aufsichtsrates.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende und der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter. Die Wiederwahl in beide Ämter ist zulässig.
- (5) Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (6) Die oder der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören muss, von mindestens einem Viertel der Verbandsmitglieder oder von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung beantragt wird.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
 - 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung,
 - 2. den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 - 4. die Festlegung der strategischen Ziele, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit,
 - 5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans,
 - 6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 - 7. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - 8. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 9. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
 - 10. die Wahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,

11. die Wahl und Entlassung der Geschäftsführung,
 12. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates,
 13. die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Verbandes.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Für das Ausscheiden von Mitgliedern gilt § 16 Absatz 2.
- (4) Die Verbandsversammlung oder 25% der Mitglieder der Verbandsversammlung können vom Aufsichtsrat jederzeit über alle Angelegenheiten des Verbandes Auskunft verlangen. Sie kann dem Aufsichtsrat gegenüber Weisungen erteilen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
- der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
 - deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 - zehn weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden und
 - je einem Mitglied des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Saarländischen Landkreistages, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Mit Ausnahme der Mitglieder des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Saarländischen Landkreistages hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine Stimme. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, darunter die oder der Verbandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Kommt es zu Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die oder der Verbandsvorsitzende. Der Aufsichtsrat wird von der oder dem Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich

einberufen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören muss, von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrats beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. strategische Vorgaben für die Geschäftsführung,
2. die Feststellung und Änderung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses einschließlich des Grundentgeltes,
3. die Einstellung, Anstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der Geschäftsführung,
4. die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft),
5. die Zustimmung zur Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten ab der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgesetzten Besoldungs- oder Vergütungsgruppe,
6. die Zustimmung für Vergaben, Lieferungen und Leistungen sowie Investitionen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
7. die Zustimmung über die Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
8. die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
9. die Zustimmung über die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
10. die Zustimmung über die Verfügung über Verbandsvermögen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen.

(2) Ist die Bewilligung im Falle des Absatzes 1 Nr. 9 eilbedürftig, entscheidet die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kontrolliert die Umsetzung seiner Beschlüsse und Empfehlungen. Bei der Kontrolle der Geschäftsführung haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (4) Der Aufsichtsrat kann Einsicht in die Bücher und Schriften nehmen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über sämtliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
- (5) Der Aufsichtsrat vertreten durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
- (6) Im Übrigen entscheidet der Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind.
- (7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Aufsichtsrat oder, wenn auch dies nicht möglich ist, die Geschäftsführung, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich über der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (8) Der Aufsichtsrat erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.

§ 13 Anzahl und Wahl der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer für eine Amtszeit von 6 Jahren durch geheime Abstimmung.
- (3) Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers möglich.
- (4) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist entsprechend § 55 KSVG spätestens 3 Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.
- (5) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Aufsichtsrat.
- (6) Die Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers kann von jedem Mitglied der Verbandsversammlung angefochten werden. § 57 KSVG gilt entsprechend; die Entscheidung über die Wahlanfechtung trifft die Rechtsaufsicht.

§ 14 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vertreten den Verband gemeinschaftlich.
- (3) Ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer an der Ausübung der Geschäfte verhindert oder ist nur eine Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt, so wird der eGo-Saar von der anderen Geschäftsführerin oder dem anderen Geschäftsführer gemeinsam mit einer/einem Mitarbeiter/in vertreten, die vom Aufsichtsrat bestellt worden sind. Sind beide Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer verhindert, wird der eGo-Saar durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der strategischen Vorgaben und Weisungen des Aufsichtsrates.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Aufsichtsrates vor und führt diese aus. Sie führt die ihr von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben aus.
- (6) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Erklärungen durch Schriftform sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Geschäftsführung unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (7) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Aufsichtsrates und des Beirates beratend teilzunehmen.
- (8) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten und vertrauensvoll mit ihm zusammenzuarbeiten. Sie oder er hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.
- (9) Die Geschäftsführung ernennt, befördert und entlässt die Beamtinnen und Beamten. Sie nimmt die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten vor.
- (10) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 15 Allgemeine Vorschriften

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit in diesen Vorschriften die „Werkleitung“ genannt ist, tritt an diese Stelle die „Geschäftsführung“, an die Stelle des „Werksausschusses“ der „Aufsichtsrat“.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 10.000 Euro. Es wird vom Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ übernommen.
- (2) Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Grundentgelte und Entgelte (§ 4).
- (2) Überschüsse aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes sollen zum Ausgleich von Schwankungen der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben.
- (4) Die Umlage für Mitglieder, die kommunale Gebietskörperschaften sind, bemisst sich der Höhe nach
 1. zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl des Verbandes,
 2. zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitglieds zur Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder des Verbandes.

Bei anderen Verbandsmitgliedern bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis der von diesen Mitgliedern im Vergleich zu den Gesamtkosten verursachten Kosten.

- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis der ordnungsgemäßen Herbeiführung der Austrittsentscheidung aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.
- (2) Verbandsmitglieder, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich entgegenhandeln, oder die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.
- (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter. Für die Haftungsanteile sind die Vorgaben zur Umlageermittlung gemäß § 15 Absatz 4 im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. des Zugangs des Ausschlussbescheides maßgeblich. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.
- (4) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des aufgelösten Verbandes mit allen Aktiva und Passiva auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Fall findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt. Die zu diesem Zeitpunkt beim Verband beschäftigten Bediensteten sind mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Zweckverband zu übergeben.
- (3) Im Falle der sonstigen Auflösung des Verbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die dem Verband zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörenden Mitglieder nach dem Maßstab aufgeteilt, der sich gemäß § 15 Absatz 4 für das Wirtschaftsjahr vor der Auflösung ergibt. Vorab erhält das Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ aus dem Verbandsvermögen 10.000 Euro. Über die weitere Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte sowie unkündbare Beschäftigte sind mit sämtlichen Folgekosten von Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss im Einvernehmen miteinander zu regeln, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange eine Bedienstete oder ein Bediensteter nicht übernommen ist, haften alle Verbandsmitglieder für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

SATZUNG AKTUELL	SATZUNG NEU
des Zweckverbandes eGo-Saar (Amtsblatt des Saarlandes 2015, Seite 1116 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.09.2015)	des Zweckverbandes eGo-Saar (Amtsblatt des Saarlandes _____ Seite ____) in der Fassung der Änderungssatzung vom _____
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung	§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
unverändert	unverändert
§ 2 Mitglieder	§ 2 Mitglieder
unverändert	unverändert
§ 3 Aufgaben	§ 3 Aufgaben
(1) Der Zweckverband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen für die Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.	(1) Der Verband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen für die Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Verband ist kommunales Kompetenzzentrum für die Themen Digitalisierung und Informationstechnologie in der kommunalen Verwaltung.
(2) Der Verband verfolgt das Ziel, unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit • Verwaltungshandeln an innovative Kommunikationsformen anzupassen • Verwaltungshandeln für Bürger und Wirtschaft transparent zu gestalten • Kundenfreundliche Zugänge zur Verwaltung für Bürger und Wirtschaft zu schaffen • gemeinsam genutzte Basisinfrastrukturkomponenten bereit zu stellen • Ebenen übergreifend Verwaltungen zu vernetzen	(2) Der Verband verfolgt das Ziel, unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit • Verwaltungshandeln an innovative Kommunikationsformen anzupassen, • Verwaltungshandeln für Bürger und Wirtschaft transparent zu gestalten, • Nutzerfreundliche Zugänge zur kommunalen Verwaltung für Bürger und Wirtschaft zu schaffen, insbesondere über das Internet, • gemeinsam genutzte Basisinfrastrukturkomponenten bereit zu stellen, • Ebenen-übergreifend Verwaltungen zu vernetzen.

(3) Der Verband betreibt, vorbehaltlich einer zum beiderseitigen Nutzen reichenden weitergehenden Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit mit dem Land, ein virtuelles Rechenzentrum, dessen Betrieb in Rechenzentren der Mitglieder konzentriert und soweit erforderlich redundant ausgelegt wird.	(3) Der Verband betreibt, vorbehaltlich einer zum beiderseitigen Nutzen reichenden weitergehenden Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit mit dem Land, ein virtuelles Rechenzentrum, dessen Betrieb in Rechenzentren der Mitglieder konzentriert und soweit erforderlich redundant ausgelegt wird.
(4) Die Aufgaben des Verbandes zur Erreichung der oben genannten Ziele sind: • Operative Planung, Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur und gemeinsamer Fach- und Querschnittsverfahren, insbesondere zur Modernisierung der Kommunalverwaltung • Planung, Bereitstellung und Betrieb gemeinsam genutzter Basisinfrastrukturkomponenten • Beobachtung und Erprobung von fachlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen im Rahmen der allgemeinen Zielvorstellungen • Projektmanagement und Unterstützungsleistungen im E-Governmentbereich • Schaffung von Backoffice-Strukturen für den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb einheitlicher Softwarelösungen • Bereitstellung und Betrieb von (Querschnitts)-Komponenten für kommunale Anwendungen, mit denen Antragsteller und Auskunftsberechtigte identifiziert werden können Im Rahmen der Zielvorgaben können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden.	(3) Die Aufgaben des Verbandes zur Erreichung der oben genannten Ziele sind: 1. die Steuerung und Kontrolle von IT-Dienstleistern, 2. die Bündelung von kommunalen Anforderungen und Interessen sowie die Förderung der Standardisierung von IT-Produkten, 3. die Ermöglichung und Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern, den kommunalen Landesverbänden und dem Land, 4. die verwaltungsübergreifende Koordination der kommunalen Umsetzung von Gesetzen zur digitalen Verwaltung, insbesondere der Umsetzung des saarländischen E-Government-Gesetzes und des On-linezugangsgesetzes, 5. die Information der Mitglieder und Wissenstransfer zu zentralen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung, 6. die Beratung der Kommunen zur Verwaltungsmodernisierung. 7. Bereitstellung und Betrieb von (Querschnitts)-Komponenten für kommunale Anwendungen, mit denen Antragsteller und Auskunftsberechtigte identifiziert werden können. Im Rahmen der Zielvorgaben können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden.
(5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.	(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.
(6) Die Daten eines Mitglieds dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.	(5) Die Daten eines Mitglieds dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 3 a Leistungen, Entgelte, Abrechnung	§ 4 Leistungen, Entgelte, Abrechnung
(1) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder.	(1) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder. Die Leistungserbringung für Mitglieder muss über der in § 108 Absatz 1 Nr. 2 GWB festgelegten Wertgrenze liegen.
(2) Er kann Leistungen gemäß der unter § 3 (1,2) dargestellten Zielsetzungen auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden.	(2) Er kann Leistungen gemäß der unter § 3 (1,2) dargestellten Zielsetzungen auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Verband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden.
(3) Alle vom Verband angebotenen Leistungen werden in einem ständig fortzuschreibenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 8 (2) Nr. 6 über Änderungen des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.	(3) Alle vom Verband angebotenen Leistungen werden in einem ständig fortzuschreibenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 8 (2) Nr. 6 über Änderungen des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.
	(4) Von den Mitgliedern wird ein Grundentgelt erhoben. Es wird im Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt.
(4) Zwischen dem Verband und dem Mitglied kommt mit dem Leistungsabruf ein zivilrechtliches Benutzungsverhältnis zustande.	(5) Zwischen dem Verband und dem Mitglied kommt mit Zahlung des Grundentgeltes oder mit dem Leistungsabruf ein Benutzungsverhältnis zustande.
(5) Die Abrechnung der Entgelte für die Leistungen des Verbandes erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.	(6) Die Abrechnung der Grundentgelte und Entgelte für die Leistungen des Verbandes erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.
(6) Bis zur Verabschiedung des ersten Leistungs- und Entgeltverzeichnisses bleiben die bisherigen Vereinbarungs- und Abrechnungsmodalitäten bestehen. Mit Abruf der Leistungen aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis werden die bestehenden Vereinbarungen/Verträge abgelöst. Die Umsetzung des Leistungsabrufs aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis gilt ab dem 01.01. des Folgejahres nach Beschluss der Verbandsversammlung als verbindlich.	(6) Bis zur Verabschiedung des ersten Leistungs- und Entgeltverzeichnisses bleiben die bisherigen Vereinbarungs- und Abrechnungsmodalitäten bestehen. Mit Abruf der Leistungen aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis werden die bestehenden Vereinbarungen/Verträge abgelöst. Die Umsetzung des Leistungsabrufs aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis gilt ab dem 01.01. des Folgejahres nach Beschluss der Verbandsversammlung als verbindlich.

§ 4 Bedienstete	§ 5 Bedienstete
Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) einzustellen.	Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) einzustellen.
§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen
unverändert	unverändert
II. Verfassung und Verwaltung	II. Verfassung und Verwaltung
§ 6 Organe	§ 7 Organe
Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Verbandsvorsitzende. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.	Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Verbandsversammlung und Aufsichtsrat sind ehrenamtlich tätig.
§ 7 Verbandsversammlung	§ 8 Verbandsversammlung
unverändert	unverändert

	§ 9 Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung
	(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
	(2) Die oder der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden mit der Maßgabe gewählt, dass nach Ablauf der halben Amtszeit die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung zum Stellvertreter wird und die/der Stellvertreter zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten über den Wechsel entscheidet die Verbandsversammlung.
	(3) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Aufsichtsrates.
	(4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende und der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter. Die Wiederwahl in beide Ämter ist zulässig.
	(5) Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
	(6) Die oder der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören muss, von mindestens einem Viertel der Verbandsmitglieder oder von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung beantragt wird.

§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung	§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse; § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.	(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über	(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung;	1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung,
2. den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern;	2. den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern,
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;	3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
4. die Aufstellung der Zielplanung, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit;	4. die Festlegung der strategischen Ziele, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit,
5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans;	5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die Feststellung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses	
7. die Festsetzung der Umlage;	
8. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes;	6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
9. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;	7. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
10. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses;	8. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
11. die Beauftragung eines Verbandsmitglieds mit der Kassenführung und / oder dem Rechnungswesen;	
12. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;	9. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
13. die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes;	10. die Wahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
14. die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführung;	11. die Wahl und Entlassung der Geschäftsführung,
15. die Entscheidung über die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB;	
16. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;	
17. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes	12. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates,

18. die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern ab der in der Geschäftsordnung der <u>Verbandsversammlung festgesetzten Besoldungs- oder Vergütungsgruppe</u> ;	
19. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn die in der Geschäftsordnung der <u>Verbandsversammlung festzusetzenden Wertgrenzen überschritten sind</u> ;	
20. die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn die in der Geschäftsordnung der <u>Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind</u> ;	
21. die Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn die in der Geschäftsordnung für die <u>Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind</u> ;	
22. die Verfügung über <u>Verbandsvermögen</u> , wenn die in der Geschäftsordnung für die <u>Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind</u> ;	
23. die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die die vorgesehenen Gesamtkosten um mehr als 10 v.H. überschreiten. Ist die Bewilligung von Mehrausgaben eilbedürftig, entscheidet der <u>Verbandsvorstand</u> ; die <u>Verbandsversammlung</u> ist unverzüglich zu unterrichten.	
24. die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der <u>Verbindlichkeiten des Verbandes</u> .	13. die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der <u>Verbindlichkeiten des Verbandes</u> .
(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 7, 18 und 24 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der <u>Verbandsversammlung</u> und einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.	(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der <u>Verbandsversammlung</u> und einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Für das Ausscheiden von Mitgliedern gilt § 16 Absatz 2.
	(4) Die <u>Verbandsversammlung</u> oder 25% der Mitglieder der <u>Verbandsversammlung</u> können vom <u>Aufsichtsrat</u> jederzeit über alle Angelegenheiten des Verbandes Auskunft verlangen. Sie kann dem <u>Aufsichtsrat</u> gegenüber Weisungen erteilen.

§ 9 Verbandsvorstand	§ 11 Aufsichtsrat
(1) Der Verbandsvorstand besteht aus • der oder dem Verbandsvorsitzenden, • deren oder dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und • drei, bei mehr als 30 Mitgliedern fünf weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Amtszeit des Verbandsvorstands entspricht der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verbandsvorstand die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorstands weiter. Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus ▪ der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, ▪ deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, ▪ zehn weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden und ▪ je einem Mitglied des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Saarländischen Land-kreistages, jedoch ohne Stimmrecht. Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
(2) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, darunter die oder der Verbandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin / Stellvertreter anwesend sind. Die Be-schlüsse des Verbandsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.	(2) Mit Ausnahme der Mitglieder des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Saarländischen Landkreistages hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine Stimme. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, darunter die oder der Verbandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, anwesend sind.
(3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt die/der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorstand wird von der/dem Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich einberufen. Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Verbandsvorstands gehören muss, von mindestens einem Mitglied des Verbandsvorstands beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Verbandsvorstands ohne Stimmrecht teil.	(3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Kommt es zu Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Für ihn handelt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Versammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus.	(4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die oder der Vorsitzende. Der Aufsichtsrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich einberufen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören muss, von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrates beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.
(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.	
(6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung der Versammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorstand oder, wenn auch dies nicht möglich ist, die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Die Versammlung ist unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.	
(7) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung und oberste Dienstbehörde der Geschäftsführung sowie der Bediensteten des Verbandes.	
(8) Der Vorstand erlässt mit Zustimmung der Versammlung die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.	

	§ 12
	Aufgaben des Aufsichtsrates
	(1) Der Aufsichtsrat beschließt über
	1. strategische Vorgaben für die Geschäftsführung,
	2. die Feststellung und Änderung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses einschließlich des Grundentgeltes,
	3. die Einstellung, Anstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der Geschäftsführung,
	4. die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft),
	5. die Zustimmung zur Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten ab der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgesetzten Besoldungs- oder Vergütungsgruppe,
	6. die Zustimmung für Vergaben, Lieferungen und Leistungen sowie Investitionen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
	7. die Zustimmung über die Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
	8. die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
	9. die Zustimmung über die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
	10. die Zustimmung über die Verfügung über Verbandsvermögen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen.

	(2) Ist die Bewilligung im Falle des Absatzes 1 Nr. 9 eilbedürftig, entscheidet die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich zu unterrichten.
	(3) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kontrolliert die Umsetzung seiner Beschlüsse und Empfehlungen. Bei der Kontrolle der Geschäftsführung haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
	(4) Der Aufsichtsrat kann Einsicht in die Bücher und Schriften nehmen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über sämtliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
	(5) Der Aufsichtsrat vertreten durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
	(6) Im Übrigen entscheidet der Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind.
	(7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Aufsichtsrat oder, wenn auch dies nicht möglich ist, die Geschäftsführung, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich über der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
	(8) Der Aufsichtsrat erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
	(9) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.

§ 10 <i>Geschäftsführung</i>	<i>§ 13</i> <i>Anzahl und Wahl der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer</i>
(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer/einem hauptamtlichen Geschäftsführer/in.	(1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.
(2) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle, führt die Beschlüsse der Verbandsorgane durch, erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben. Er ist an Weisungen des Vorstandes und des Verbandsvorsitzenden gebunden. Der Geschäftsführung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.	(2) Die Verbandsversammlung wählt die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer für eine Amtszeit von 6 Jahren durch geheime Abstimmung.
(3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Fachbeirates beratend teilzunehmen.	(3) Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers möglich.
(4) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden und den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten und vertrauensvoll mit ihm zusammenzuarbeiten. Er hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.	(4) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist entsprechend § 55 KSVG spätestens 3 Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.
(5) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes.	(5) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Aufsichtsrat.
	(6) Die Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers kann von jedem Mitglied der Verbandsversammlung angefochten werden. § 57 KSVG gilt entsprechend; die Entscheidung über die Wahlanfechtung trifft die Rechtsaufsicht.

	§ 14 Aufgaben der Geschäftsführung
	(1) Die Geschäftsführung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
	(2) Die zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vertreten den Verband gemeinschaftlich.
	(3) Ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer an der Ausübung der Geschäfte verhindert oder ist nur eine Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt, so wird der eGo-Saar von der anderen Geschäftsführerin oder dem anderen Geschäftsführer gemeinsam mit einer/einem Mitarbeiterin/Mitarbeiter vertreten, die vom Aufsichtsrat bestellt worden sind. Sind beide Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer verhindert, wird der eGo-Saar durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter gemeinschaftlich vertreten.
	(4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der strategischen Vorgaben und Weisungen des Aufsichtsrates.
	(5) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Aufsichtsrates vor und führt diese aus. Sie führt die ihr von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben aus.
	(6) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Erklärungen durch Schriftform sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Geschäftsführung unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
	(7) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Aufsichtsrates und des Beirates beratend teilzunehmen.

	(8) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten und vertrauensvoll mit ihm zusammenzuarbeiten. Sie oder er hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.
	(9) Die Geschäftsführung ernennt, befördert und entlässt die Beamtinnen und Beamten. Sie nimmt die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten vor.
	(10) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes.
III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 11 Allgemeine Vorschriften	§ 15 Allgemeine Vorschriften
(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit in diesen Vorschriften die "Werkleitung" genannt ist, tritt an diese Stelle der "Verbandsvorstand", für diesen handelnd die/der Verbandsvorsitzende, an die Stelle des "Werksausschusses" die "Verbandsversammlung".	(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit in diesen Vorschriften die „Werkleitung“ genannt ist, tritt an diese Stelle die „Geschäftsführung“, an die Stelle des „Werksausschusses“ der „Aufsichtsrat“.
(2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.	(2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Stammkapital	§ 16 Stammkapital
unverändert	unverändert
§ 13 Deckung des Finanzbedarfs	§ 17 Deckung des Finanzbedarfs
(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen.	(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Grundentgelte und Entgelte (§ 4).
(2) Überschüsse aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Zweckverbandes sollen zum Ausgleich von Schwankungen der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.	(2) Überschüsse aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes sollen zum Ausgleich von Schwankungen der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Abs. 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.	(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
(4) Die Umlage für Mitglieder, die kommunale Gebietskörperschaften sind, bemisst sich der Höhe nach	(4) Die Umlage für Mitglieder, die kommunale Gebietskörperschaften sind, bemisst sich der Höhe nach
a. zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl des Verbandes,	1. zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl des Verbandes,
b. zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitglieds zur Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder des Verbandes.	2. zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitglieds zur Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder des Verbandes.
Bei anderen Verbandsmitgliedern bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis der von diesen Mitgliedern im Vergleich zu den Gesamtkosten verursachten Kosten.	Bei anderen Verbandsmitgliedern bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis der von diesen Mitgliedern im Vergleich zu den Gesamtkosten verursachten Kosten.
(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.	(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.
(6) Der Zweckverband erstattet den Mitgliedern der Betriebsstandorte des Rechenzentrums für die übertragenen Aufgaben den entsprechenden Aufwand.	(6) Der Zweckverband erstattet den Mitgliedern der Betriebsstandorte des Rechenzentrums für die übertragenen Aufgaben den entsprechenden Aufwand.

IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen
§ 14 <i>Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern</i>	§ 18 <i>Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern</i>
(1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis der ordnungsgemäßen Herbeiführung der Austrittsentscheidung aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.	(1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis der ordnungsgemäßen Herbeiführung der Austrittsentscheidung aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.
(2) Verbandsmitglieder, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich entgegenhandeln, oder die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.	(2) Verbandsmitglieder, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich entgegenhandeln, oder die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.
(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter und zwar nach dem für die Umlageermittlung gemäß § 13 Abs. 3 im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. des Zugangs des Ausschlussbescheides geltenden Maßstab. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.	(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter. Für die Haftungsanteile sind die Vorgaben zur Umlageermittlung gemäß § 15 Absatz 4 im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. des Zugangs des Ausschlussbescheides maßgeblich. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.

(4) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.	(4) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.
§ 15 Auflösung des Verbandes	§ 19 Auflösung des Verbandes
(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.	(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des aufgelösten Verbandes mit allen Aktiva und Passiva auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Fall findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt. Die zu diesem Zeitpunkt beim Verband beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Zweckverband zu übergeben.	(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des aufgelösten Verbandes mit allen Aktiva und Passiva auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Fall findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt. Die zu diesem Zeitpunkt beim Verband beschäftigten Bediensteten sind mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Zweckverband zu übergeben.

(3) Im Falle der sonstigen Auflösung des Verbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die dem Verband zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörenden Mitglieder nach dem Maßstab aufgeteilt, der sich gemäß § 13 Abs. 3 für das Wirtschaftsjahr vor der Auflösung ergibt. Vorab erhält das Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ aus dem Verbandsvermögen 10.000 Euro. Über die weitere Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte, unkündbare Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter sind mit sämtlichen Folgekosten von Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss im Einvernehmen miteinander zu regeln, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange eine Bedienstete oder ein Bediensteter nicht übernommen ist, haften alle Verbandsmitglieder für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.	(3) Im Falle der sonstigen Auflösung des Verbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die dem Verband zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörenden Mitglieder nach dem Maßstab aufgeteilt, der sich gemäß § 15 Absatz 4 für das Wirtschaftsjahr vor der Auflösung ergibt. Vorab erhält das Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ aus dem Verbandsvermögen 10.000 Euro. Über die weitere Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte sowie unkündbare Beschäftigte sind mit sämtlichen Folgekosten von Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss im Einvernehmen miteinander zu regeln, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange eine Bedienstete oder ein Bediensteter nicht übernommen ist, haften alle Verbandsmitglieder für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.
§ 16 In-Kraft-Treten	§ 20 In-Kraft-Treten
unverändert	unverändert